

Zweite Abtheilung.

Ausführliche Regeln über die innere und äußere Einrichtung kleiner und größerer Geschäftsaufsätze, nebst Beyspielen allerley Gattung, so im gemeinen Leben vorkommen.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften des Privat-Geschäftsstils und einer guten Schreibart.

Lassen Sie mich es wagen! Meine Leser, einige Grundlinien über den Geschäftsstil zu ziehen: — vielleicht, daß ein denkender Kopf dadurch gereizt wird, sie zu erweitern, zu ordnen, und sich in der Ausführung derselben über meine Grenzen zu wagen. Es ist doch auch schon kein zu verwerfendes Verdienst, Jemand auf einen für das Wohl der studierenden Jugend abzwekenden Vorschlag aufmerksam gemacht zu haben, wenn es auch nicht glückt, ihn erwünscht und tadelfrey mit allen guten Folgen anschauend darzustellen.

Freylich ist es eine nicht geringe Arbeit, so verschiedene Aufsätze, welche zu Besorgung der Privatgeschäfte nothwendig sind, auf Hauptgattungen zurückzuführen und dieselbe in ihre Arten und Untert-

ferarten einzutheilen; aber noch weit schwerer ist es, jeder Hauptgattung allgemeine Grundsätze vorzusetzen, und die Anwendung derselben bey den Arten und Unterarten zu zeigen.

I.

Einteilung der allgemeinen Eigenschaften des Geschäftstils überhaupt.

1) Unter dem Worte Stil und Schreibart wird im allgemeinen die Art, Gedanken schriftlich auszudrücken, verstanden, und in diesem Verstande giebt es einen guten und einen schlechten Stil. Allein im engerm Verstande bezeichnet es die gehörige Art, andern seine Gedanken auf eine zweckmäßige und schöne Art durch Worte vorzutragen. Es ergeben sich verschiedene Arten des Stiles, welche einer eigenen Erwägung bedürfen. Hauptächlich gründet sich der Inhalt auf verschiedene Umstände. 1) Die Nebenumstände des sowohl persönlichen als sächlichen Gegenstandes, geben die verschiedenen Arten des Stiles in Ansehung der Würde, d. i. den vertraulichen, mitlern und höhern Stil. 2) Die Absichten des Schriftstellers geben so vielfache Arten des Stiles an, als es merklich unterschiedene Absichten giebt. Von der Absicht zu belehren und zu unterrichten, hängt der Geschäftstil, der historische und der didactische ab, von der Absicht die Einbildungskraft zu unterhalten, der figürliche oder bildliche; von der Absicht, sanfte, starke oder erhabene Empfindungen zu erregen, der rührende pathetische und erhabene von der Absicht zu überreden, der Stil der förmlichen Rede, von der Absicht durch Spott zu bessern, der

satyrische; und von der Absicht zu belustigen, der muntere mit seinen Unterarten bis zu dem Niedrig-Kömischen, von der Absicht endlich die höchste Anschauligkeit zu gewähren, der poetische Stil. 3) In Ansehung der äußern Form der Vortrages kommen besonders Gespräche, Briefe und Reden in Betrachtung.

2) Die Absicht des gegenwärtigen Buches ist nicht so unbeschränkt, sie bestimmt den Begriff des Wortes Geschäft nur für Angelegenheiten, welche bey Privatpersonen vorkommen. Ueberhaupt Geschäfte, welche schriftlich verhandelt werden können und müssen, sind entweder privat oder öffentliche. Da ich mich hier blos auf Privatgeschäfte einschränke, will ich auch einige Grundsätze der Schreibart entwerfen, nach welchen alle Privatschriften einzurichten sind. Die zwote Gattung des Stils enthält Grundsätze, nach welchen der Mann im Amte arbeiten soll. Wer also von letzterer eine gründliche, vernünftige und vollständige Anleitung in dem Fache des öffentlichen Geschäftstils lesen will; der lese des Herrn Hofrath von Sonnenfels über den Geschäftstil; die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten. Zweyte Auflage, Wien bey edlern von Kurzbeck 1785.

3) Die Absicht, warum jeder privat, oder öffentliche Aufsatz entworfen, und sodann weggeben, oder empfangen wird, ist damit durch selbst etwas Gewisses erreicht werde. Hieraus läßt sich der Endzweck des Privatgeschäftstils ableiten. Jedermann, der einen Aufsatz entweder von sich giebt,
oder

aber empfängt, will dadurch das Abgezielte, es mag bestehen; in was es will, bewirken: diese abgezielte Wirkung ist daher der Endzweck des Stils in Geschäften. Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine Geschäfte, theils seinem Nebenmenschen von geschenehen Begebenheiten zu unterrichten, theils auch ihn von allgemeinen Wahrheiten zu überzeugen, muß er um dieser Willen die Feder zu Hilfe nehmen, so können seine Aufsätze schon Geschäftsaufsätze genannt werden.

4) Sollen aber diese ihren Endzweck nicht verfehlen, so müssen sie ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen. Wie können sie aber ihre zweckmäßige Vollkommenheit erlangen, wenn sie nicht Eigenschaften in sich begreifen, die ihrer Wesenheit nach unentbehrlich sind. Klarheit und Bestimmtheit sind ihr vornehmster Karakter. Die Einrichtung aller dieser Gattungen von Aufsätzen, lernt man leichter durch Muster als durch Regeln. Die gute Schreibart wird nicht angebohren, sondern muß durch den gehörigen Gebrauch gewisser Hilfsmittel erworben werden. Diese Hilfsmittel sind von doppelter Art, allgemeine, welche in allen Fällen voraus gesetzt werden, und besondere, welche in jedem Falle statt finden. Zu den Hilfsmitteln der ersten Art gehören gewisse Fähigkeiten, welche entweder von der Natur mitgetheilet werden, und alsdenn den Namen des Genies erhalten, oder erworben werden, wohin hinlängliche Sachkenntnisse, und besonders der Geschmack gehören. Der letztere läßt sich Niemand durch die Kunst beybringen; denn er ist im Grunde nichts anders, als

das Vermögen das Schöne zu empfinden, so wie die Vernunft das Vermögen ist, das Wahre, Vollkommene und Richtige zu erkennen.

5) Die Mittel, wodurch derselbe erworben wird, sind vornemlich ein langwieriger Umgang mit dem Schönen in dem Felde des Stiles, und eine fortgesetzte ununterbrochene Übung. Man weiß nur allzuwohl, daß Jemand durch lange Übung und vielfältige Geschäfte, es nach und nach zu einer solchen Fertigkeit in Verfassung aller Arten von Aufsätzen bringen könne, daß er nur von sehr wenigen, welche lange darinn unterrichtet worden sind, übertroffen wird. Weil aber jede Erkenntniß aus Gründen allemal sicherer ist, als eine bloße durch Übung erlangte Fertigkeit, so habe ich es nicht für unbilllich gehalten, alles dasjenige, was zur Verfertigung eines guten schriftlichen Aufsatzes beitragen kann, mit höchstmöglicher Kürze und Deutlichkeit abzuhandeln:

6) Um den Geschäftsstil aus dem gehdrigen Gesichtspunkte zu betrachten, muß man zuvörderst sehen; wie er nach den Begriffen einer jeden guten Schreibart überhaupt, und der ihm eigenen Umstände besonders beschaffen seyn sollte; wie er wirklich beschaffen ist, und warum er so und nicht anders ist. Die allgemeine Eigenschaften, welche jeder gute Geschäftsstil haben muß, sind folgende. 1) Sprachrigkeit. 2) Ordnung. 3) Deutlichkeit. 4) Kürze. 5) Nachdruck. 6) Verbindung. 7) Zierlichkeit. 8) Anstand.

Das jede dieser Eigenschaften zu einem guten schriftlichen Aufsätze unumgänglich nothwendig ist, wird

wird in der Folge bey einer jeden derselben gezeigt werden. Da aber der Geschäftstil unmittelbar auf den Verstand und den Willen wirken soll, so verbietet er folglich allen rednischen Schmutz und alle Auszierungen, außer wo der vertrauliche Briefston dem vertraulichen Stile mit seinem leichten nachlässigen Putze den Zutritt verstattet, wovon im zweyten Theile mehr davon vorkommen wird.

II.

Allgemeine Eigenschaften des Geschäftstils insbesondere.

1) Die Sprachrichtigkeit, diese erste Eigenschaft hat wieder zwey Unterabtheilungen, die Richtigkeit der Sprache und der Gedanken, die erste setzt die Sprachlehre, die zweyte die Vernunftlehre zum voraus. Derjenige, der seine Sprache nicht nach Regeln gelernet hat, wird niemahls einen sprachrichtigen Aufsatz zu entwerfen im Stande seyn; weil er immer, wie schon im ersten Abschnitte vorgekommen ist, in die gewöhnlichen Fehler verfallen wird. Alles was den herrschenden Sprachgebrauch verletzet, ist schon unbedwillen minder verständlich; wenigstens macht es Anstoß und hält den Leser auf. Wer also einen guten Aufsatz entwerfen will, muß seiner Sprache nach Regeln mächtig seyn. Wer diesen Vorzug nicht besitzt, und damit keinen feinen gelauterten Geschmack in der Auswahl verbindet, wird sich den Vorwurf eines leichten Schriftstellers, und die Verachtung seiner Leser aufbürden. Ganz glimpflich, beurtheilt wird sich so ein Mann um das Vertrauen derselben bringen, und also dadurch die Absicht, warum er schrieb verhindern.

Das Verfassen der Geschäftsausschriften setzt daher die Sprachlehre zum voraus: selbst der Gebrauch eines Wortes, welches sich auf ein kurz vorhergehendes reimt, ist fehlerhaft, so wie man auch alle Wiederholungen, und solche Wörter zu vermeiden suchen muß, die einen und denselben Ausgang haben, als: halten, walten, Traurigkeit, Ewigkeit. Sie machen dadurch die Schrift zum lesen unangenehm, auch hüte man sich, die Zeitwörter seyn, und Können nicht zu oft zu gebrauchen, weil das Ohr dadurch zu sehr beleidiget wird, und der Aufsatz viel von seiner Schönheit verliert. Die Gedankenrichtigkeit hat, wie schon angemerkt worden, in Rücksicht des Gedankens selbst ihre Beziehung auf die Vernunftlehre, allein nicht alle Menschen wissen die natürlich angebohrne Vernunft richtig zu gebrauchen, nicht alle sind im Stande, sich von jedem Gegenstande, den sie zu bearbeiten haben, deutliche Begriffe zu machen, und dieselben auf und absteigend zu ordnen, und wer das nicht kann, wird unmöglich einen gedankenrichtigen Aufsatz liefern. Es giebt daher eine Vernunftlehre, die Kräfte der Seele zu allen Geschäften im gesellschaftlichen Leben brauchbarer und thätiger zu machen, sie ist dann eine durch die Kunst geleitete Vernunft, ihren Wegweiser nennt man die Logik.

Diese Logik oder Vernunftlehre, ist die Vorläuferin wenigstens aller erhabenen Wissenschaften. Auch der schriftliche Aufsatz, wenn er gut seyn soll, kann sie nicht entbehren. Ich will daher allen, welche sie nicht studirt haben, allen denen einen leichten Umriss der Geschäfte des Geistes, der von der
Ver-

Vernunftlehre geleitet wird, angeben, vielleicht, daß der ungelehrte Leser ein wenig klüger zu Werke gehe, und daß er Lust bekömmt, seine Kenntnisse noch mehr zu erweitern, und solche Bücher zu lesen, in welchen im weitern Umfange die Richtschnur der Vernunft ausgespannet ist. Wir sind so glücklich, unterrichtende Bücher von dieser Art in unserer Muttersprache lesen zu können, und die höchste weise und gütige Anstalt unter Josephs preiswürdigster Regierung, welcher über diese Wissenschaft in deutscher Sprache vorlesen läßt, ist als das erste Hilfsmittel, mit allen möglichsten Fleiße zu benutzen. Ueberhaupt wird die Vernunftlehre als die Grundlage des Stils, vorausgesetzt.

2) Von dieser hat man wieder zweyerley Arten zu bemerken: die erzählende und die beweisende. Will man in der Erzählung die Ordnung genau halten, so muß man die Zeitrechnung niemals aus dem Gesichte verlieren. Denn je genauer man den Umstand nach der Zeit, so wie er sich zugetragen, erzählt, eine desto genauere Ordnung hält man. Die beweisende hingegen entspringt aus der Erzählung und dem Schlusse, der daraus gemacht wird. Wenn man in Verfertigung der Aufsätze und Ausarbeitungen so zu Werke geht, so befolgt man immer die vernunftmäßige Ordnung, und fehlt nicht gegen die Gedankenrichtigkeit. Eine der wesentlichsten Obliegenheiten ist, daß man die Sache immer ordentlich eine nach der andern vortrage, und von der zweyten nicht eher spreche, als bis man die erste zu Ende gebracht hat. Es ist nicht gleich viel, wie sich die Ideen entwikeln,

sondern es muß solches auf die, sowohl dem menschlichen Verstande, als auch der Absicht des Schriftstellers zu unterrichten und zu überzeugen, gemäße Art geschehen. Man muß daher seine Gedanken vorher auf die faßlichste und lichtvollste Art ordnen. Befolget man vorgeschriebene Regeln, so werden die Leser gern und leicht von einem Gedanken zum andern folgen, und die Kraft jedes Beweisgrundes auf das lebhafteste empfinden. Um aber Jedermann auf die Gegenstände noch aufmerkamer zu machen, thut man wohl, daß man, wenn man von einer Sache aufhört, die Zeile schliesse, und mit einer neuen Sache, eine neue Zeile anfangen. Außer dieser Ordnung giebt es keine andere Arten, denn diejenige, auch welche Vergleichen, oder durch den Zusammenhang des Umstandes mit der Ursache herkommen, fließen aus sich selbst.

3) Hat man sich um die Fertigkeit erworben, die Aufsätze sprachrichtig und zusammenhängend zu bearbeiten, und gebraucht man sich sodann bey dem Niederschreiben derselben nur solcher Wörter, die zureichend und eigentlich sind, den Gedanken genau auszudrücken, so entspringt die Deutlichkeit. Durch diese Eigenschaft vermeidet man alle Schwierigkeiten, Mißverständnisse, und daraus oftmals entstehende Unordnungen und ja manchmal veranlaßte Rechtschändel; sie ist auch zugleich eine positive Schönheit des guten Geschäftstils, welcher das möglichste Licht in den Vorstellungen und ihren Ausdrücken erfordert, und bey dessen Abwesenheit sich durch nichts ersetzen läßt. Man mag unterrichten,
 oder

oder überreden wollen, so wird man seine Absicht desto eher und gewisser erreichen, je mehr und je leichter man verstanden wird.

Wer nun in seinen Ausarbeitungen und Aufsätzen deutlich seyn will, muß so zu Werk gehen, daß er sich bis zu dem Begriff des jenigen herablasse, für den er seinen Aufsatz verfertigt. Es wird daher immer erfordert, die ersten Begriffe zureichend zu erörtern und zu bestimmen; aber dann auch bey der ferneren Erzählung, oder Fortsetzung der Beweise, die Mittelsätze dergestalt zu ordnen, daß nicht nur irgend eine Lücke bleibe, sondern auch, daß der nachfolgende Satz seine genugthuende Ursache immer in dem vorhergehenden habe. Auf diese Art wird der Verstand nicht nur theilweis, sondern im Ganzen überführt, und kann kein gegenseitiger Beweis aufgestellt werden, der allenfalls auch nur scheinbar das Angeführte entkräften könnte. Ueberhaupt ein jeder Aufsatz, dem es an Deutlichkeit fehlt, bleibt ohne Wirkung. Bey verworrenen Vorstellungen einer Stelle verlieren die besten Gründe ihren Nachdruck, und wirken daher wenig niemals, aber mit Ueberzeugung. Sprachrichtigkeit macht eine Schrift nur eckelhaft und Undeutlichkeit macht sie eckelhaft, und zugleich unbrauchbar. Besonders muß man sich in Acht nehmen, daß man nicht aus übergroßer Neigung zur Deutlichkeit, in Weitschweifigkeit oder Ueberladung eines Aufsatzes mit Wörtern und Vorstellungen, die unnöthig und nicht zur Sache gehörig sind, verfalle, solche Schwäzhaftigkeit ist ebenfalls eckelhaft und ermüdend. Denn dadurch wird die Aufmerksamkeit zu sehr verhindert, der Geist

zerstreut, von dem Hauptgegenstande abgezogen, und auf Nebenwege geleitet.

4) Die Kürze giebt man dem Aufsätze, wenn man sich bemühet alles Ueberflüssige zu vermeiden, daß ist, all desjenigen, was hinwegbleiben kann, ohne das von Seite des Gegenstandes etwas vermießt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde. Ein kurzer Aufsatz enthält alles was zur Sache und Absicht gehört; das Ueberflüssige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zum Theile ist es der Fehler des Schriftverfassers. Eine geschickte Feder wird immer kürzer schreiben, als die es nicht ist: Ganz gewiß! aber wo die Vorschrift der Förmlichkeiten einen eigenen Gang zu beobachten zwingt, da wird auch die geschickteste Feder nie so kurz seyn, als sie von diesem Zwange befreyt, seyn könnte. Daß einigen Geschäftsaufsätzen eine eigene Gestalt vorgeschrieben wird, hat seinen nützlichen Enzweck, und war bey manchen so gar nothwendig. Vorzüglich ist aber die Kürze in Bittschriften von großen Nutzen; denn wenn ein Privatmann eine Bittschrift überreicht, die etwelche Bogen lang wäre, so würde der Uebernehmer über die weitschweifige Länge erschrecken, und gleich beym ersten Anblick eine Art von Abscheu bekommen, und auf diese Weise würde man seines Zieles verfehlen. Im Gegentheile wird ein kurzer, deutlicher verfaßter Aufsatz ihn empfehlen, und zu seinem Zwecke verhältnißlich seyn. Manche suchen ihre Kürze darinn, daß sie die Perioden zusammenziehen, und alle auf ein einziges Hilfswort zurückführen.

Allein dadurch wird der Period einige Ellen lang, und macht, daß man ihn etlichemal durchlesen muß, bevor man ihn verstehen kann; weil man wegen seiner Länge immer das vorhergehende vergißt. Will man kurz seyn, so müssen vorzüglich die Figuren, Metaphern, Gleichnisse, und überhaupt alle rechnerische Blümchen, auf immer in dem Aufsätze ausgeschlossen werden.

5) Wird nun alles das, was bis ißt gesagt worden ist, beobachtet, und sodann mit Beyhülfe der Sprache, die Hauptsache des zu bearbeitenden Gegenstandes vollkommen einleuchtend gemacht, so entstehet von sich selbst der Nachdruck. Diese Eigenschaft entspringt bey den erzählenden Aufsätzen aus der richtigen Erzählung; bey den beweisenden hingegen aus der logischen Richtung der Vorder- und Untersätze; bey beyden aus der Eigentlichkeit der Ausdrücke, ihrer Bestimmtheit und aus der Kürze. Der Nachdruck bestehet in Nebenvorstellungen, welche ein Wort oder eine Rede außer der Hauptvorstellung erweckt, die Absicht des Redenden zu unterstützen. Ist diese Nebenidee von sinnlicher Art, so daß sie auf die untern Kräfte, und besonders auf die Phantasie wirkt, so ist sie eine Art von Schönheit, und ein Wort, welches sie enthält, wird ein nachdrückliches genannt. Die Bestimmtheit des Stiles ist folglich diejenige Vollkommenheit desselben, da der Schriftsteller für jeden Begriff diejenige Art der Darstellung wählt, welche für die jedesmalige Absicht die meisten und klarsten Merkmale enthält. Ich sage, für die jedesmalige Absicht, indem nicht jeder Begriff in

der Gedankenreihe einen gleichen Grad der Bestimmtheit bedarf, sondern es dabey sowohl auf die Wichtigkeit jedes Begriffes in der Reihe der Vorstellungen, als auch auf die besondere Art des Vortrages ankommt. Allein beyde verhalten sich nun, wie sie wollen, so muß doch in allen Fällen eine oder die andere Art der Bestimmtheit beobachtet werden, wenn der Ausdruck nicht allein schön, sondern auch verständlich seyn soll. Wie nothwendig sie für die möglichste Klarheit des Ganzen ist, ist wohl kaum zu erinnern nöthig, indem jeder leicht einsehen muß, daß diese sehr viel gewinne, wenn jeder einzelne Begriff nach dem Maße seiner Wichtigkeit auf das genaueste bestimmt, und dadurch sowohl von allen ähnlichen, als auch von allen Nebenbegriffen auf das schärfste abgefordert ist.

6) Die Verbindung entspringt aus der richtigen Ordnung, und ist die Folge der vorher aneinander gehängten Vordersätze, und ihrer deutlichen Ausdrücke, ohne welche man unverständlich seyn würde. Man muß nicht gar zu viele Sätze durch Verbindungswörter in einen Punkt zusammendrängen und jeden Satz wieder durch eingeschobene Zwischensätze auseinander reißen. Eine solche gehäufte Zusammensetzung, wenn sie sonst auch gut gemacht ist, so verursacht sie doch Verwirrung und Mißdeutung. Verbindungen zwischen den Vorstellungen und Wörtern. Die Wörter sind vernemliche und hörbare Zeichen unserer Vorstellungen. Der Begriff eines Zeichens leitet sehr bald auf den Begriff der bezeichneten Sache und so entsteht ganz

ganz natürlich die Frage, was für eine Verbindung sich zwischen unsern Vorstellungen und den Wörtern als ihren Zeichen, befinde. Soll diese Frage bestimmt und ihrem ganzen Umfange nach beantwortet werden, so muß man den ursprünglichen Zustand der Spracherfindung von dem folgenden Zustande einer ausgebildeten und durch Übung und Gewohnheit geläufigen Sprache unterscheiden, indem in beyden zwar die Ursache, aber nicht die Wirkung einerley ist. Ursprüngliche Verbindung ist weder ganz nothwendig noch ganz willkürlich. In Ansehung der ursprünglichen Verbindung zwischen den Vorstellungen und ihren vernehmlichen Zeichen giebt es dem ersten Anscheine nach nur zwey Wege; entweder es sind nothwendige und wesentliche, oder es sind zufällige und willkürliche Zeichen. Daß die Wörter nicht wesentlich und nothwendig sind, läßt sich sehr leicht beweisen, theils, weil zwischen so vielen solcher Zeichen und den dadurch bezeichneten Dingen nicht die geringste begreifliche Aehnlichkeit statt findet, theils aber auch, weil sonst eine und ebendieselbe Sache nicht mehrere Zeichen haben könnte, oder mit andern Worten, weil es sonst nicht so viele verschiedene Sprachen geben könnte, als es wirklich giebt. Ganz willkürlich können sie aber auch nicht seyn, weil sonst nicht zu erklären wäre, warum nicht noch jetzt neue Grundwörter gebildet werden können, da die Zahl der möglichen Töne kaum dem allerkleinsten Theile nach erschöpft ist, und sich doch die Vorstellungen und Begriffe täglich so sehr häufen.

7) Die Zierlichkeit gleicht überhaupt einem spröden Mädchen, das fliehet, wenn man es sehr suchet, und ungesucht von selbst entgegen kömmt. Die Zierlichkeit in Geschäftsaussagen läßt sich sehr selten anwenden. Ist der Fall von der Art, daß man geradezu etwas zu erzählen, anzufuchen, oder zu beweisen hat, so würde man gänzlich in seinem Aussage ausarten, wenn man sich gesuchter Figuren, rednerischer Blumenwerke bedienen, oder sich gar auf ungeheuere und mit Schweiß verfertigte Kingänge und Uebergänge, die den Aussatz sehr schwerfällig, meistens aber lächerlich machen, etwas einbilden wollte. Dergleichen Auszierungen sind Auswuchs, der, anstatt einen Vortheil zu bringen, nur zu sehr von Unschicklichkeit zeigt. Aber, wann man das Herz seines Freundes, seines Gönners, oder auch des Ministers, des Regenten bewegen soll, dann kann man ohne alles Bedenken seine Zuflucht zu den Kunstgriffen der Wohlredenheit, und folglich der Zierlichkeit nehmen, weil hier gleichsam aus der Wesenheit der Sache die Erlaubniß entspringt, das Elend, das Unglück, oder die Freude und Zufriedenheit erhaben oder mitleidig zu schildern. Nur halte man sich an die schon empfohlene Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Ordnung und Kürze. So wie es schon im mündlichen Vortrage vorzüglich bey großen Herren, gegen die guten Sitten gefehlt ist, wenn man zu weitläufig, wie vielmehr im schriftlichen? Wir sind es der Würde solcher Herren schuldig, ihnen durch kein unnützes Gewäsch die edle Zeit zu rauben; und mancher, der mit einer
 seh-

fehlerhaften Bittschrift, die sich nach Ellen ausmessen ließe, nichts ausgerichtet hat, würde gewiß seines Wunsches theilhaft worden seyn, wenn er sprachrichtig, kurz und doch deutlich geschrieben hätte. In der kaiserl. Verordnung von Abkürzungen des Geschäftsstils wird es ausdrücklich befohlen, sich einer von Sprachfehlern reinen, deutlichen und kurzen Schreibart zu befeßen. Edler Monarch! der auch die Verbesserung solcher Gegenstände nicht unter seiner Majestät hält!

8) Der Anstand in Geschäftsaufsätzen fodert, daß der Schriftverfasser beständig das Verhältniß im Gesichte behalte, worinn er oder der, in dessen Namen er schreibt, mit demjenigen steht, an den sein Aufsatz gerichtet ist. Leute von Sitten und Denkungsart, werden sich in den mündlichen und schriftlichen Geschäftsbehandlungen, beständig der Anständigkeit die in dem Umgange der gewähltern Gesellschaft eine allgemeine Forderung ist, befeßen. Die Sprache des Niedern an den Höhern muß also nach dem Masse des Abstandes ehrerbietig seyn! die von Gleichen soll Achtung, die von Höhern an Niedere abermal nach Masse des Abstandes Würde zeigen. Die verschiedenen Verhältnisse, worinn Private und Stellen gegeneinander stehen, haben die Kuratien zum Gegenstande einer eben so unerschöpflichen Wissenschaft gemacht, als die Wissenschaft der Titel und Kurtesien von deren pünktlicher Abzielung, besonders die kleinen Großen sind, einen guten Theil ihres Ansehens abhängen lassen. Anstand in Geschäftsaufsätzen ist eine richtige, besorgte, nicht gepuzte, aber auch
nicht

nicht vernachlässigte Schreibart. Die Nachlässigkeit läßt auch Mangel an Aufmerksamkeit schließen. Was gesagt werden muß, muß man mit Kürze sagen, gleichsam aus Bedenklichkeit mehr als nöthig ist. Seine Meynung niemals schwankend aber auch nicht aufdringend, immer als eine Meynung, nie als einen Ausspruch vortragen. In den Ausdrücken muß man besonders niemals unhöflich noch beißend seyn; weil dieß ein böses Herz verrathen würde. Am allerwenigsten muß man etwas, so man entweder gar nicht, oder nur zum Theile weis, als wahr ansehen; denn dadurch würde man sich einer Verantwortung aussetzen, die hauptsächlich bey Geschäftsangelegenheiten von größten Folgen seyn könnte: Das sind ungefähr die Eigenschaften, wodurch sich Unstand und Ehrerbietung auszeichnen soll. Ubrigens schreite ich zu den allgemeinen Hilfsmitteln, mit welchen man ausgerüstet seyn muß, wenn der Stil in Geschäftsaufträgen den gehörigen Grad einer guten Schreibart erhalten soll. Es giebt gewisse Regeln der Klugheit, welche in jedem Falle beobachtet werden müssen. Diese sind: Wahl des Gegenstandes, Überlegung der Umstände, unter welchen man schreibt, Erwägung des Hauptgrundsatzes des Geschäftsstils und seiner Theile, Anordnung der Haupttheile, sorgfältige Wahl der Gedanken und des Ausdruckes, hauptsächlich aber eine fortgesetzte Übung, gewisse Fähigkeiten und hinlängliche Sachkenntnisse.

III.

Hilfsmittel in einzelnen Fällen.

1) Die erste und vorzüglichste Regel ist die Wahl des Gegenstandes. Man muß sich nie anmassen über einen Gegenstand zu schreiben, den man nicht aus dem Grunde versteht, denn in so einem Aufsätze kann keine der nothwendigen Eigenschaften erreicht werden. Die Klarheit des Geschäftstiles ist diejenige Eigenschaft, nach welcher die ganze Vorstellung rein und unvermischt, durch die Worte gleichsam durchscheinet; wo der Vortrag lauter Licht, und die Rede ein heller Strom ist, wo man überall auf den Grund sehen kann. Jene muß bey einem schönen Geschäftstile zum Grunde liegen, diese aber ist unter den gehörigen Umständen schon selbst eine Schönheit. Man siehet es einem Aufsätze gleich bey dem ersten Blicke an, ob der Verfasser seinem Gegenstande gewachsen war oder nicht. Die Dunkelheit des Gegenstandes ist keine Entschuldigung, weil es Pflicht ist, ihm nicht eher vorzutragen, als bis man ihn sich selbst in das gehörige Licht gesetzt hat, und dann folgt die Klarheit des Ausdruckes von selbst.

2) Ueberlegung der Umstände.

Die nächste Regel der Klugheit besteht in der Ueberlegung der Umstände, unter welchen man schreibt, besonders aber des Verhältnisses der Person, an die man schreibt; man frage sich: Wem schreibe ich? denke auf Umstände, welche oft die Verhältnisse verändern, oft den Abstand ganz aufheben. Schreibt man für Kenner und Sachkundige Personen, so muß der Vortrag anders einz-

gerichtet seyn, als an Unerfahrene, daher sieht man auf die Denkkraft, wie viel sein Leser verstehen kann, und auf die Denkungsart, wie er die Sachen zu beurtheilen geneigt ist: und weiß man nun, wem man schreibt; so fragt man sich noch: Was? Man findet einen angenehmen, oder unangenehmen Stoff von mehr oder minder Wichtigkeit. In jedem Falle müssen sowohl die Hauptgedanken, als die Verschönerung der Fäglichkeit derer angemessen seyn, für welche man schreibt.

3) Erwägung des Hauptgrundsatzes des Geschäfstils, und seiner Theile.

In einem praktischen Lehrgebäude wird es nicht mehr nöthig seyn, zu beweisen, daß der Hauptgrundsatz eine erwiesene Wahrheit, aus der sich alle andere ableiten lassen, seye, und daß er gewisse Eigenschaften in sich enthalten muß. Der Beweis ist stufenweise von einer Folge zur andern zu führen, bis man zu jener Wahrheit gelangt, die alle übrigen in sich enthält, und daß eben dieser Satz, den man gefunden, folgende Eigenschaften in sich begreifen muß. Er muß wahr seyn, sonst könnten keine Wahrheiten abgeleitet werden; er muß der erste (verstehet sich in der Wissenschaft, der er vorgesetzt wird) seyn, sonst wäre er untergeordnet; er muß auch aus dieser Ursache nur ein Satz seyn; weil bey mehreren zuvor eine Verbindung unter sich, durch einen höheren Satz mußte dargethan werden: er muß zu reichend seyn; weil man daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben können: er muß endlich nicht zu entfernt seyn, das ist: der
Ver-

Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriedigt seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatz zurückgeführt wird.

4) Anordnung der Haupttheile.

Sind die Umstände, und die Hauptgrundsätze vorläufig erwogen, so schreite man zum Gegenstand seines Vortrages, und zur Anordnung der Haupttheile. Beyde sind, auch wenn man dem Gegenstande noch so gut gewachsen zu seyn glaubt, immer nothwendig, weil die besondern Umstände in jedem Falle auch eine besondere Behandlungsart nothwendig machen. Der Endzweck jeder schriftlichen Ausarbeitung ist, wie schon gesagt worden, eine gewisse abgezielte Wirkung hervorzubringen. Diese Wirkung kann aber nur dann erwartet werden, wenn die in jedem Aufsatze enthaltenen Vorder und Mittelsätze, die er seiner Wesenheit nach fordert, dergestalt wahr und zusammenhangend sind, daß die Schlußfolge, die daraus abgeleitet werden soll, unmittelbar durch sich selbst entspringt; denn dadurch empfängt jeder Aufsatz seine zweckmäßige Abfassung, und folglich auch seine Vollkommenheit. Ist der Gegenstand von einigem Umfange oder von Schwierigkeit, so ist ein tabellarischer Entwurf, besonders für Anfänger von großen Nutzen, weil man alsdann zugleich übersehen kann, welche Theile man sich selbst noch nicht deutlich genug gemacht hat. Ist man in schriftlichen Aufsätzen bereits zu einiger Fertigkeit gekommen, so ist es hinlänglich, die Anordnung der Haupttheile in Gedanken zu machen, und jeden einzelnen Theil wäh-

während der Ausarbeitung stückweise durchzudenken und anzuordnen.

5) Wahl der Gedanken, und des Ausdruckes.

Da nun jeder Mensch seine eigene Art zu denken und zu empfinden hat, so ist leicht zu begreifen, daß auf die Art des Ausdruckes bey jeden einzelnen Menschen verschieden seyn müsse, oder mit andern Worten, daß jeder Mensch seine eigene Schreibart haben müsse, wenn er sich selbst überlassen bleibt, und kein blosser Nachahmer ist. Daher muß bey der wirklichen Ausarbeitung die Kritik den Gedanken und Ausdrücken immer zur Seite gehen. Man wähle unter den verschiedenen Arten, einen und eben denselben Gedanken darzustellen, immer die, welche für die jedesmalige vernünftige Absicht, die faßlichste, lichtvollste, bündigste, und bestimmteste ist; schneide allen Überfluß weg, und runde alle einzelne Theile sowohl den Gedanken als den Ausdrücken nach, gehörig zu. Wer immer den ersten Gedanken, der sich im darstelllet, immer die erste Art, unter welcher er sich ihm darstelllet, auf das Papier werfen will, muß auf einen schönen Stil auf immer Verzicht leisten. Nur muß auf der andern Seite die Sorgfalt nicht zu ängstlich seyn, daß die Natürlichkeit darüber verlohren gehe. Um in jeden Falle auch immer den schicklichsten und treffendsten Ausdruck wählen zu können, muß der ganze Reichthum der Sprache dem Schriftsteller gegenwärtig seyn. Ist dieses und er hat seinen eignen Ideen die gehörige Klarheit gegeben, so wird er wegen des Ausdruckes nie in Verlegenheit ge-

rathen. Dieses sind also ungefähr die Hilfsmittel der guten Schreibart, wo gezeigt wird, wie man sich die Anwendung der obigen Vorschriften auf eine geschickte Art erleichtern könne.

6) Um also alles das, was bisher gesagt worden ist, deutlich zu machen, werde ich Beispiele von allen Gattungen Privat = Geschäfts = Aufsätzen, welche im gemeinen Leben häufig vorkommen, geben. Es giebt deren so viele, die jede Privatperson und jeder Hauswirth wissen muß, wenn er anders sein Hauswesen und Gewerbe in Ordnung halten, oder sich nicht der Gefahr aussetzen will, in hundert Fällen um das Seinige zu kommen. Sie sind so abgefaßt wie sie gegenwärtig gebräuchlich und gesetzmäßig sind. Ueberhaupt habe ich den Stil so zu reinigen und erträglich zu machen gesucht, daß Jedermann seine Geschäfte mit mehrerem Vergnügen versehen kann. Sie erscheinen eben nicht in einem ausgesuchten Schmuck, aber doch in einer männlichen Tracht, wie ihre Würde es erfordert. Warum sollte man nur in dergleichen Aufsätzen allein nicht deutsch schreiben, und unsere Gedanken mit Wörtern unserer Muttersprache ausdrücken? Warum soll man denn solche Wörter brauchen, die jetzt viele ohne Erklärung nicht mehr verstehen, weil sie weder im gemeinen Leben, noch von guten Schriftstellern gebraucht werden? Für den, welcher die Sache frey von Vorurtheilen überlegen will, sey dieses genug, und man sagt nichts weiter, als, daß nachfolgende Aufsätze, wenn sie in den R. R. Erbländern ihre Rechtskraft haben sollen, auf den gehörigen Stempel, wovon man am Ende ein ei-

genes Register des Stempelpatents angehängt, geschrieben seyn müssen. Nichts ist davon ausgenommen, als die Interessequittungen von öffentlichen Fondsobligationen. Bey einigen Aufsätzen, als Testamenten, Verträgen &c. wird auch erfordert, daß selber von dem Aussteller entweder durchaus eigenhändig geschrieben, und unterfertigt, doch aber, wenn solche nicht durchgehends eigenhändig geschrieben sind, von zween Zeugen mit unterfertigt werden.

Zweytes Kapitel.

Quittungen, Recipissen, Schuldverschreibungen, Schenkungs- und Ueberlassungsschriften.

A. Quittungen und Scheine.

Eine Quittung zu verfertigen scheint eine Kleinigkeit zu seyn. Dennoch halte ich es nicht für unnöthig, eine kurze Theorie davon zu geben. Wenn man sie zergliedert, so zeigt sich, daß sie nicht für den gemacht wird, der sie ausstellt, sondern für den, der sie empfängt: denn der Aussteller will nur dadurch beweisen, daß er das Geld geleistet habe, was er hätte leisten sollen. Da Quittungen nur für Geld, so man empfängt, ausgestellt werden, so beweist der Empfänger der Quittung, daß er es ausgezahlt habe. Geht man in der Zergliederung weiter, so kommt man auf die Ursache, warum die-

dieses Geld *) ausgezahlt wird; dann auf die Zeit, in welcher die Quittung ausgestellt worden, und endlich auf den sowohl, der sie ausstellt, als auf den, an welchen sie ausgestellt wird. Jede Quittung bestehet daher aus vier Hauptbestandtheilen, die das Wesentliche davon ausmachen.

Die einmal angenommene, und gewöhnliche Art, nach dieser Regel eine Quittung auszustellen, ist folgende: oben setzt man Quittung. Dann fängt man Pr. (dies ist so gewöhnlich, es würde aber Uiber, oder Für besser seyn) 200 fl., weil man sich aber in der Rechnung irren könnte, oder, weil man die Zahlen ausradiren, und mehr oder weniger ansetzen könnte, so schreibt man mit Buchstaben dazu, sage zwey hundert Gulden. Dann kömmt der Aussteller, welcher bezeiget, daß er dieses Quantum empfangen habe: welche ich Endesgefertigter, oder Endesunterschriebener; hernach derjenige, so das Geld auszahlt, damit der Empfänger keine Ausnahme, als hätte er das Geld nicht empfangen, machen könne: von Herrn N. dann setzt man (*plenissimo Titulo*). Dieser Einschub wird darum gemacht, damit man entweder alle Titulaturen hineinsetzen, oder darunter verstehen kann. Endlich die Ursache, warum dieses Geld gezahlt wird: als Zinsen von einem Vierteljahr, für das bey ihm eingelegte Kapital, richtig empfangen habe. Einige setzen auch baar dazu, allein dieß ist überflüßig. Weil man aber auch wissen muß, in welchem Jahr, und an welchem Tage

M 2

dies

*) Z. B. Als Zinsen für ein Kapital, oder als Bezahlung für geleistete Arbeiten, u. s. w.

dies Quantum gezahlt worden, und wo es gezahlt worden: so setzt man ebenfalls den Ort, das Jahr und den Tag an, Z. B.

1.

Ueber erhaltene Besoldung.

Ueber tausend Gulden, welche ich Unterzeichneter, von dem kais. kdnigl. Universalkammeralzahlamte, als ein vom 1sten April bis letzten Juni verfallenes Besoldungsquartal, richtig empfangen habe.

Wien, den 2ten Juni 1782.

Das ist 1000 fl.

Johann Freyherr von N. N.
Hofrath bey der obersten Justizstelle.

2.

Wegen Empfang der Interessen aus dem F. F. Banko.

N. der Obligation z. B. 4578.

Für 40 fl. (sage vierzig Gulden) welche ich als ein verfallen ganzjähriges Interesse, von dem daselbst unterm 2. Jänner 1780. angelegten Kapital pr. 1000. fl. aus gemeiner Stadt Wien Banco Hauptkassa baar, und richtig empfangen habe. Urkund dessen, meine Namens- und Petchschaftsfertigung.

Wien den 3 Jänner 1751.

Das ist 40 fl. Interesse.

Nachtnebel.

3.

Ueber empfangenes Pacht-Mieth- oder Bestand-Geld.

Das mir Endes Unterschriebenen, Herr Thomas Friedrich, wegen meines ihm verpachteten sogenannten

nannten Neuguts in Währing, den halbjährigen, im Kontrakte de dato 5 Jänner 1784. festgesetzten Pachtshilling, von 5 Jän. 1784. bis 5. Juli ejusd. anni mit fünfzig Gulden richtig gezahlet habe, solches wird hiermit bescheiniget.
Perchenfeld den 5 Juli 1784.

Das ist 50 fl.

Philipp Wagner.

4.

Für erhaltenen Zinns.

Pr. 150. fl. sage ein hundert und fünfzig Gulden, welche ich als einen halbjährigen Zinns von St. Georgi bis St. Michaeli 1786. vorhin in von dem Titl. Hr. v. S**, De. Regierungsekretär, für seine im 2ten Stock innhabende Wohnung, welche bestehet in vier Zimmern und einem Kabinet, Kuchel, Speiß, Keller, Holzgewölb und Boden, zu meinen Händen richtig empfangen habe, zeiget meine hierunter gestellte Fertigung.

Wien den 23 April 1786.

J. M.

Hausinhaber in der Stadt von N. 2030.

5.

Ueber Geld für Waaren.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß mir Joseph K. bürgl. Krämer allhier die wegen gekaufter Waaren seit zwey Jahren noch ruckständige Schuld von 460 fl. (sage vierhundert und sechzig Gulden) heute richtig bezahlet habe. Dadurch sind nun alle meine bisher auf ihn und sein Vermögen gehabte

N 3

Ansprü-

Ansprüche berichtigt, so, daß weder ich, noch meine Erben auf keinerley Art und Weise das geringste mehr an ihn zu fodern haben. Zu mehrerer Bestätigung stelle ich ihm hiemit diese Generalquittung, so ich ganz eigen geschrieben, aus.
Wien den 18. Dezember 1786.

N. N.

Handelsmann allhier,

6.

Über empfangenes Heurathsgut.

Ich Endes Unterzeichneter bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß ich von meiner theuren Ehegattin, Josepha gebornen Wieserin das in dem von uns den 1. Jänner d. J. errichteten Heurathsbriefe mir versprochene Heurathsgut pr. zehn tausend Gulden, unter heutigen Datum richtig empfangen habe, bescheine hiemit, also zwar, daß weder ich noch jemand anderer, wegen gedachtem Heurathsgute der 10000. fl. einen Anspruch, oder Forderung an meine Gattin Josepha machen könne; zur wahren Urkund dessen meine, und der Herren Zeugen hierunter gestellte Handschrift, und Pertschastsfertigung,
Wien den 2. Hornung 1784.

Das ist 10000. fl.

Franz Widolph,
als erbetener Zeuge.

Philipp Mayer,
Jakob Diwald,
als erbetener Zeuge.

7.

Über ausgelieferte Erbportion.

Ich bekenne hiemit, für mich und meine Erben, daß, nachdem meine liebwertheste Fr. Mutter
Mar-

Margaretha Nädlin sel. in ihrem rückgelassenen Testament ddto 3. Dec. 1784. S publ. 9. Jänner 1785. S. 5tens mir zur mütterlichen Pflichtgebühr die Summa benanntlich drey tausend Gulden legirt hat, ich von meinem Herrn Stiefvater Martin Schmid, als eingesetzten universal Erben, erst benannte 3000. fl. zu meinen Händen richtig empfangen habe, also und dergestalt, daß ich in Ansehen meines mütterlichen Erbtheils vollständig befriediget bin, auch weder an Ihn meinen geehrtesten Herrn Stiefvater, noch an dessen Erben, von dessentwegen zu ewigen Zeiten kein Anspruch weiter gemacht werden kann, noch mag. Dessen zu wahrer Urkund, habe ich die Verzichtsquittung durchgehends eigenhändig ausgestellt, und gefertigt.

Wien den 3 Hornung 1785.

Jakob Rödel. *)

B. Empfangscheine, oder Recipissen

Diese sind eine Art von Quittungen, die theils für Sachen, theils für Geld gegeben werden, nur mit dem Unterschied: daß der, welcher dieses Geld, oder diese Sache, gegen Empfangschein bekommt, es öfters **) nicht als sein Eigenthum ansehen kann, sondern das Empfangene nur aufbewahren, oder bezahlen, für Jemanden auslegen soll. Dieses Geld, oder Sachen aber, müssen dem Aussteller des

N 4

Em-

*) Bey allen dergleichen Aufzähen muß zu dem Namen allzeit das Petschaft beygedruckt werden.

**) Man stellt auch für empfangene Sachen, oder Geld Empfangscheine aus, wenn sie von einem Dritten überbracht werden.

Empfangscheins von einem Dritten eingehändiget werden. 3. B.

I.

Uiber eine goldene Uhr und Mannstabakdose.
Uiber eine goldene Uhr, mit dem Portrait Seiner Königl. Hoheit des — — versehen, und einer viereckigten Mannstabakdose von Silber, welche mir der hochwohlgebohrne Hr. Anton Freyherr von B. Inhaber des löblichen — — Regiments am 4ten May 1786, aufzubewahren gegeben hat, und die ich ihm auf allmaliges Verlangen zurückzustellen bereit bin.

Troppau, den 4ten May 1786.

Joseph Well
Königlicher Richter.

2.

Uiber Geld.

Uiber sechs hundert Gulden, welche mir Endesgefertigten, für meinen Bruder, Johann von Kimmel, zu Bestreitung der Kost, Quartier, Kleidungsstücke, und Anschaffung der benöthigten Bücher, für ein ganzes Jahr, von meinem Hrn. Vater Andreas von Kimmel, gegen künftiger Verrechnung, richtig eingehändiget worden sind.
Debenburg den 5. August. 1785.

b. i. 600 fl.

Franz v. Kimmel
Stadtrichter.

3.

Uiber ein versiegeltes Schreiben.

Ein versiegeltes Schreiben an meinen Herrn Prinzipal, den Herrn Franz Gräzer, von dem her-

Schuldverschreibung oder Obligation. 185

zoglichen Renteinnehmer Ignatz Rendorf, habe ich durch einen Expressen richtig erhalten, welches hiemit bescheine.

Brünn, den 18. Jänner 1783.

Adam Langer.

4.

Ueber ein versiegeltes Amtsdekret.

Ein wohlversiegeltes Amtsdekret der herzoglich Saganischen Regierung, die Bezahlung eines Wechsels an den Juden Schalm betreffend, ist mir Endesunterschiedenem, durch den Amtsdienere wohl verschlossen überbracht worden, welches ich hiemit bezeuge.

Schuldheim den 18 Jul. 1765.

N. N.

C. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Die Schuldverschreibung, oder der Schuldschein (Obligation) ist ein Aussatz, in welchem bezeugt wird, daß der Geld- oder Waarenbesitzer, jemanden Geld oder Waaren, auch gegen das persönliche Zutrauen, auf eine gewisse Zeit, um die gewöhnlichen Zinsen geliehen habe. Es ist also auch eine Art von Vertrag, über eine vorgegangene Handlung: und hat keine gewisse Formlichkeit. Wird der Schuldschein für baares Geld ausgestellt, so muß es folgende Bestandtheile in sich enthalten: den Namen des Gläubigers, und Borgers; das Bekännntniß des empfangenen Darlehens; die Bestimmung der Summe des Geldes, die baar geliehen worden; die Zeit der Rückzahlung,

N 5

lung,

lung, die bedungenen Zinsen; das Pfand, oder das eingestandene Recht; z. B. der Vormerkung auf des Schuldners Gut, Haus, u. s. w., oder nach Umständen die Verpfändung des sämmtlichen, sowohl fahrenden, als liegenden Vermögens, und wenn der Schuldschein nicht durchgehends eigenhändig geschrieben ist, die Unterschrift von zweien Zeugen. Wird er aber für geborgte Waaren ausgestellt, so muß jedes Stück insbesondere in demselben angesetzt, und sodann sein Preis nach Geld berechnet, eingeschaltet werden. Ubrigens bleiben auch hier alle nur erst angeetzten Bestandtheile, mit der einzigen Weglassung der gewöhnlichen Interessen. Z. B.

I.

Für ein Darlehn.

Heut zu Ende gesetzten Jahr und Tage, hat mir der k. k. N. O. Landesregierungsrath Herr von Mühlböck, zwölf tausend Gulden, als ein aufrechtes Darlehen in guter Münze, baar aufgezählt, und geliehen: ich mache mich daher verbindlich, obgedachtes Kapital pr. 12000 fl. binnen einer Frist von dreien Jahren, in guter gangbarer Münze, zurückzubezahlen, und die landesüblichen Zinsen, vier von hundert, in halbjährigen Fristen, genau abzuführen. Zur Sicherheit des Kapitals sowohl, als der bedungenen Zinsen, verpfände ich dem Herrn Darleher mein in der — Gasse No. — gelegenes Haus, und übergebe ihm den Satzbrief, welchen ich zu diesem Ende von dem Stadtmagist

Schuldverschreibung oder Obligation. 197

magistratischen Grundbuche habe ausfertigen lassen.

Wien den 10. Hornung 1786.

N. N. als Zeug.

N. N.

N. N. als Zeug.

2.

Für empfangenes Geld.

Ich Unterzeichneter urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben, und Erbnehmer, daß ich heute den — — — von dem Herrn N. N. allhier, zwey tausend Gulden Courant, zinsbar aufgenommen, und baar empfangen habe, daher ich mich der Ausflucht, der nicht baar geschenehen Ausbezahlung, hiedurch wohl wissentlich, und für allemal begeben.

Ich verspreche, und verpflichte mich demnach, vorermeldte zwey tausend Gulden gedachtem Herrn Gläubiger, oder seinen Erben, oder dem getreuen Inhaber dieser Schuldverschreibung, mit vier pro Cent, jährlich, von heute an, zu verzinsen; wie auch das Kapital von 2000 fl., nach halbjähriger, jedem Theil freystehender Auffündigung, ganz, und ohne Abgang wieder zu bezahlen: zu dem Ende begeben ich mich aller und jeder Ausfluchte und Rechts Wohlthaten.

Zu Urkund der Wahrheit, und Festhaltung dessen, habe ich diese Schuldverschreibung durchgehends eigenhändig ausgestellt, und mit meinem Petschaft besiegelt

Den — —

N. N.

3.

3.

Sür Geld mittelst Einhändigung eines
Faustpfandes.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß der Herr N. N. mir tausend Gulden baar vorgeschossen, und geliehen habe. Ich verspreche ihm, oder dem rechtmäßigen Inhaber dieser Verschreibung, ermelbete Summe von 1000 Gulden, von heute über drey Monate, mit gewöhnlichen 4 p. centigen Interessen wieder zu bezahlen; bis zur Erfüllung dieses Versprechens, verpfände ich obbenannten Herrn N. N. all mein Haab und Gut; und habe ihm zu mehrerer Sicherheit ein mit A. B. bezeichnetes Faß Indigo N. 10. 2c. zum besondern Unterpfand überliefert.

Sollte ich wider Verhoffen auf bestimmte Zeit obbenanntes Kapital nebst denen Zinsen nicht abtragen, so hat der Herr Gläubiger, Krafft und Macht, das Unterpfand, ohne gerichtliche Hilfe, noch andere Bekanntmachung, auf Treu und Glauben zu verkaufen, und seine Bezahlung für Kapital, Interessen, und denen, wegen Verkauf verursachten Unkosten aus dem Geldseten zu nehmen. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Uberschuß, welcher sich ergehen möchte, mir ausbezahlet werde.

In Ansehung der Verwahrung des Pfandes, hat Herr N. N. als mit seinem Eigenthum zu verfahren, und er soll, wann er solches getreu beobachtet, und das Pfand durch Feuer, Wasser oder durch andere Zufälle, Schaden nähme, zu keiner Verantwortung noch Ersetzung angehalten

ten werden können. Zu Urkund alles dessen habe ich diese Obligation eigenhändig geschrieben, und gefertigt.

Wien — —

N. N.

Anmerkung.

Es kann auch geschehen, daß Derjenige, der Geld oder Waaren zu entlehnen sucht, für seine Person, aus dieser Ursache keinen Kredit findet, weil er dem Leihner weder ein Unterpand einhändigen, noch denselben auf sonst eine andere Art sicher stellen kann. In diesem Falle wird er sich bemühen müssen, jemand aufzufinden, der für ihn mit seinem Vermögen den Gläubiger gut steht, und sich verpflichtet, falls er als Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit mit der Zahlung nicht zuhalten könnte oder wollte, die ausborgte Summe statt ihm abzutragen. Findet er nun einen Bürgen, so wird ein Bürgschaftsaufsatz nöthig seyn, welcher entweder dem Schuldscheine selbst unter einem beygefügt, oder auf einem besondern Bogen niedergeschrieben, und sodann dem Leihner zur Sicherheit übergeben werden kann. Dieser Aufsatz muß sodann die übernommene Verbindlichkeit in sich enthalten, daß der Bürge, ohne alle Ausnahme, und sonstige Einwendung, die Schuld statt des Schuldners bezahlen wollte, im Falle der Vorker nicht zahlen könnte. Da aber im gemeinen Leben die Ehefrau auch öfters für ihren Eheherrn Bürgschaft leisten kann, so wird wegen des Anspruchs, welchen das Senatus Consultum Vellejanum

und

und die *Authentica*: *si qua mulier* &c. *) in Rücksicht der Weiber bey den Römern gethan, und welcher auch bei uns beobachtet wird, diese Vorsicht zu nehmen seyn, daß falls ihre Bürgschaft, als rechtsgültig solle angesehen werden können, dieselbe in Person, von zween Rechtsfreunden, oder Notariern oder aber an den Orten, wo solche mangeln, von dem Magistrate certioriret, das ist: von den ihr zukommenden rechtlichen Wohlthaten belehret werde. Dann aber muß die Schuldverschreibung, wenn ihr die Bürgschaft sogleich angehänget, oder auch, wenn dieselbe auf einen besondern Bogen ist aufgesetzt worden, von beyden Rechtsfreunden, Notariern, oder dem Magistrate mit folgenden Worten als Zeugen unterschrieben werden, wir haben sie über ihre rechtlich zukommende Wohlthat genau unterrichtet **) und sie hat auf dieselbe freywillig Verzicht gethan.

4:

Beyspiel mit einer Bürgschaft.

Heute, zu Ende gesetzten Tage habe ich Endbesunterschiedener, vom Herrn N. N. bürgerlichen Handelsmanne; heym schönen Ritter, allhier ein Kapital pr. drey tausend und achtzig Gulden, als ein wahres Darlehen empfangen, wodurch ich demnach des Herrn Darleiher förmlicher Schuldner geworden. Ich verpflichte mich also
diese

*) *Lex affiid. 12. Cod. qui pot. in pignore hab.*

**) Die Herren Advokaten pflegen sich immer lateinisch zu unterschreiben; allein das *certioravi, & illa renuntiavi*, verstehen nur Leute, die der Sprache kändig sind.

Diese Summe pr. 3080 fl. binnen sechs Jahren von heutigem Tage an, demselben, in guter Münze, nebst jährlichen 4 pro Cento Interesse, zu bezahlen. Damit aber der Hr. Gläubiger seines Darlehens gesichert seyn möge; so habe ich, N. N. die Bürgschaft über dieses Darlehen übernommen, und verpfände demselben meine eigenthümliche, in der grünen Gasse No. 305 liegende, und von Schulden freye Behausung, und verspreche demselben hierauf den ersten Satz ausfertigen zu lassen. Zu diesem Ende habe ich mich, nachdem ich zuvor von zween hierzu erbetenen Rechtsfreunden, über die weiblichen Rechtswohlthaten, welche mir durch das *Senatus Consultum Vellejanum*, *Authentica*, *Cod. si qua mulier* &c. zukommen, genugsam unterrichtet worden, auf selbe freywillig Verzicht geleistet, und allen nur erdenklichen Rechtsseinwendungen gänzlich entsaget. Zu Urkund dessen, des Hauptschuldners, meine, und der Herren Rechtsgelehrten hierunter gesetzten Fertigungen. So geschehen den — —

N. N.

als Schuldner.

N. N.

als Bürgin.

N. N. beyder Rechte Doktor,
als erbetener Zeuge, und Erklärer der obstehenden weiblichen Rechtsfreyheiten.

N. N. beyder Rechte Doktor.

Idem.

5.

Bürgschaftsschein.

Nachdem Herr Franz W. vom Herrn Georg F. tausend Reichsthaler zur Aufrechthaltung, und Beförderung seines Gewerbes auf zwey Jahr zu entlehnen bekommen; mich aber für ihn Bürgschaft zu leisten ersucht hat, so verpflichte ich mich hiemit, und Kraft dieses Bürgschaftsscheines, daß ich nicht nur für die Hauptsumme Bürge seyn, sondern auch auf den Fall; daß wenn er im ganzen oder zum Theile zur bestimmten Zeit keine richtige Zahlung leisten soll, ich dafür als Haupt- und Selbstzahler haften, und seine Gläubiger ohne Widerrede und Ausflucht mit baarem Gelde befriedigen will. Zur Versicherung des ganzen Darlehens sowohl als der Zinsen von fünf Gulden fürs hundert versetze, und verpfände ich Hrn. Georg F. von meinem ganzen Vermögen soviel, als zur Tilgung der Hauptsumme und der Zinsen nöthig ist. Zur Bestätigung dessen, stelle ich ihm diesen Bürgschaftsschein eigenhändig unterschrieben, und wie es Rechts ist, gefertigt aus.

N. N. den 20 April 1786.

N. N.

Weingastgeb.

6.

Gegensversicherung.

Nachdem der Herr N. N. Weingastgeb, wegen der mir von Herrn Georg F. geliehenen tausend Reichsthaler für mich in der Haupt- und Nebenfache Bürgschaft geleistet hat, so gelobe und

verz

verbinde ich mich ihm Kraft dieser schriftlichen Zusicherung, daß, wenn ich in Zeit von zwey Jahren die ganze Schuldsomme mit sammt den Zinsen nicht getilgt haben, und etwa gar mein Bürge darüber geklagt werden soll, er befugt und berechtigt seye, sich an mein sämmtliches Vermögen, das ich ihm hiemit verpfände, zu halten, und sich davon jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit ohne meine und der meinigen Widerrede bezahlt, und vollkommen schadlos zu machen. Zur Bestätigung dieser meiner ernstlichen und wohlüberlegten Handlung, stelle ich ihm diesen in Gegenwart zweener Zeugen von mir unterschriebenen und gefertigten Gegenversicherungsschein aus.

Den R. R. —

R. R.

Bierbrauer.

R. R.

R. R.

als erbetener Zeug.

als erbetener Zeug.

D. Schenkungschriften.

Wenn solche von lebenden Personen ausgefertigt werden, so müssen sie folgende Bestandtheile in sich enthalten: den Namen desjenigen, der schenkt, und den geschenkt wird, die genaue Aufsezung der beweglichen oder unbeweglichen Sache, die dem anderen zum Geschenke gegeben wird, die Ursache *) warum sich der Geber entschlossen, diese Schen-

*) Dem Wesentlichen nach ist es nicht nöthig die Ursachen anzuführen, weil jedermann Herr von seinem Eigenthum ist, und folglich niemanden Rechenschaft zu geben hat.

Schenkung zu ertheilen. Die Uebertragung des Rechts, daß der Beschenkte die erlangte Sache unter allen nur möglichen Ereignissen als sein wahres Eigenthum ansehen, und folglich auch nach Willkühr damit verfahren könne: die Beysetzung des Tages und des Jahrs, und die Ausdrückung der Wittschaste zu Vermeidung der Fäulereyen, die allenfalls in der Folge aus was immer für Ursachen, sich ergeben könnten, und endlich die Unterschrift von zweyen Zeugen. Hiebey ist aber vorzüglich, zur Sicherheit beyder Partheyen zu bemerken; daß man von jeder Beschenkung unter Lebendigen, bey der Behörde die Anzeige mache, und vermöge bestehenden Gesetzen, die Erbsteuer entrichten muß, weil außerdem, wenn dieses unterlassen wird, der Fiskus auftritt, die Schenkung in Anspruch nimmt, und, wegen Uebertretung des Gesetzes, auf besondere Bestrafung beyder Theile anträgt.

I.

Wegen Schenkung einer Kupferamtsobligation.

Kraft dieser Schrift schenke ich Endesgefertigter dem Herrn von N. N. theils aus besonderer Liebe und Zuneigung, die ich schon lange gegen ihn trage, theils wegen seiner mir, bey verschiedenen Gelegenheiten, wahrhaft geleisteten Dienste eine Kupferamts-Obligation *sub Nro.* 24 *Sc. N. N.* von 2000 fl. (sage zwey tausend Gulden) dergestalt, daß er mit dieser geschenkten Summe, so wie mit seinem eigenen Vermögen verfahren könne. Zu diesem Ende habe

Habe ich die mitgefertigten zween Herren Zeugen, (beyden jedoch ohne Schaden und Nachtheil) zur Unterschrift erbeten.

N. N. den —

Joh. Nep. Freyherr
von N. N.

Michael von N. N.
Landrath.

Joseph N. N.
J. U. Doctor.

Jene Schriften aber, wo die Schenkung erst nach dem Tode desjenigen, der sie macht, das Recht der Gültigkeit erhalten, fordern nebst den vorher angeführten Eigenschaften, daß man die Umstände, unter welchen man etwas weggeschenkt haben will, genau bestimme: um in der Folge alle Fäulereyen zu vermeiden. Die Ursache hievon liegt in der Veranderlichkeit der Zeiten, es kann, z. B. derjenige, der durch so eine Schenkungsschrift, nur die Antwertschaft auf ein Vermögen hat, ehe mit Tode abgehen, ist nun dieser Fall in dem Aufsatze nicht vorgesehen, so können, falls der Erblichene dieses sein Recht durch die letzte Willensmeinung seinem Sohne überlassen, Streitigkeiten entstehen, die gewis wären vermieden worden, wenn die Schrift mit der nöthigen Vorsichtigkeit wäre abgefaßt worden. Auch in diesem Fall muß der Vorgang bey der Behörde angezeigt, und der Erbsteuerbetrag depositirt werden, woran man bis zum Absterben des Schenkers, die gewöhnlichen Zuzeressen zu beziehen hat.

2.

Schenkungschrift wegen einer Uhr und Gartenhaus.

Hiermit schenke ich Endesunterschriebener, dem Herrn N. N. weil er mir öfters wichtige Freundschaftsdienste geleistet hat, meine mit Brillanten besetzte goldene Sackuhr, und mein kleines Gartenhaus in der Mofau, aber erst nach meinem Tode. Sollte er aber vor mir dahin sterben, so soll diese Schenkungschrift ganz unkräftig seyn, und so, als wenn selbige nicht wäre errichtet worden, angesehen werden. Zu diesem Ende habe ich mir die Unterschrift von zweyen Zeugen erbeten.

N. N. den —
Joseph N. N.
erbetener Zeuge.

Johann N. N.
Kaspar N. N.
erbetener Zeuge.

E. Ueberlassungsschriften.

Diese werden abgefasst, wenn jemand sein Recht oder Forderung, die er an eine Person hat, einem dritten überläßt. Folgende Bestandtheile machen das Wesentliche dieser Aufsätze aus: es muß erstens das Recht oder die Forderung, welche überlassen wird, in dem Aufsätze bestimmt, und deutsch eingeschaltet werden.

Zweytens muß die Erklärung der wirklich geschehenen Ueberlassung gemacht, und drittens der Name derjenigen Person, welche die Forderung überläßt, und an wen dieselbe überlassen wird, ange-
setzt werden. Dann pflegt man auch die Ursache, warum die Ueberlassung geschehen, als einen we-
sent-

sentlichen Bestandtheil anzusehen, was nach Umständen, z. B. bey Rechtsüberlassungen auch wirklich erforderlich: bey Schuldüberlassungen aber überflüssig ist, weil es dem Schuldner ganz gleichgültig seyn muß, ob er die Ursache, warum sein Gläubiger die Schuld an einen Dritten überlassen, weiß oder nicht weiß. Er ist immer schuldig seine Schuld abzutragen. Ubrigens hat diese Art von Aufsäßen ganz keine Form, und wird in dem Tone der Erzählung abgefaßt.

I.

Eine Schuldverschreibung an einen andern.

Nachdem diejenigen 1500 fl. welche ich vermög Schuldverschreibung von 10 Jänner 1781 an den hochwohlgebohrnen sich jetzt in Prag befindenden Herrn Johann Freyherrn von N. N. zu stellen habe, mit 10 Jul. d. J. verfallen sind: ich aber Geschäfte wegen verhindert bin, dieselbe einzuhoben, so habe ich Kraft dieser Überlassungsschrift, obgedachtes Kapital, pr. 1500 fl. sage tausend fünfhundert Gulden, sammt den verfallenen Zinsen, und allen zustehenden Rechten, an den Herrn Peter N. N. dergestalt überlassen, daß derselbe damit, wie mit seinem Eigenthume frey schalten und walten könne und möge; massen ich von diesem letzteren vollständig befriediget worden bin. Zu welchem Ende ich denselbigen auch den Originalschuldbrief unter einstens eingehändiget habe. Urkund dessen nachstehende Fertigung.

Wien den —

Joseph v. N. N.

P. K. n. d. Regimentsrath,

N 3

2.

Überlassungsschrift in Erbschaftsachen.

Ich Eleonora geborne N. N. verheiligte von N. N.
 urkunde und bekenne Kraft dieses Instruments, daß
 ich zwar aus der von Weiland edlen Herrn Ja-
 kob von — als meiner sel. Frau Mutter leib-
 lichen Herrn Bruder, *ab intestato* rückgelassenen
 Erbschaft, vermög der bestehenden Successions-
 ordnung, den vierten Theil zu fordern habe,
 und deswegen wider Hrn. Joseph N. N., Frau
 Seraphika N. N. und Jungfrau Theresia N.
 N. als *Deventores* besagter Erbschaft und An-
 verwandte, in dem nämlichen Grad bey dersel-
 ben Personalinstanz, Klage anzubringen berech-
 tigt bin; da ich aber mit Glücksgütern ohnehin
 gesegnet bin, und mich mit meinen nächsten An-
 verwandten in keinen Rechtsstreit einlassen mag;
 als cedire und überlasse ich mein an obgedacht
 Jakob Schmidterische Verlassenschaft habendes
 Recht, an meinen Vetter Hrn. Christian N. N.
 in Brünn, in Rücksicht seiner mir geleistet nüt-
 zlichen Diensten, und seiner dermaligen Dürstig-
 keit dergestalt *pleno jure*; daß er mehrgedacht
 mir gebührenden Erbschaftsantheil für sich ent-
 weder gerichtlich oder außer gerichtlich einzutrei-
 ben, sich dieserwegen vergleichen oder andere Di-
 spositionen zu treffen, überhaupt all jenes Recht,
 so mir zugestanden wäre, ausüben könne,
 möge, und solle; massen ich auf mehrberührte
 Erbschaft, hiemit gänzlich Verzicht leiste. Zu
 wahrer Urkund dessen, habe ich gegenwärtige
 Cession

Cession nebst den erbettenen Herren Zeugen gefertigt. So geschehen

Wien den —

Eleonora gebohrne N. N.
vereheligte von N. N.

N. N.

N. N.

als Zeuge.

als Zeuge.

3.

Wegen einer Schulds.

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, Kraft gegenwärtigen Instruments, für mich und meine Erben, daß mir der Herr Friederich N. N. diejenigen zwey tausend Gulden, so ich vermöge Obligation de dato 10 Juli 1780. an Hrn. Kaspar N. N. zu fordern habe, und welche dessen allhier, nächst dem rothen Thurn S. N. — liegende Behausung mittels ausgefertigter Satzbrief de dato 1. Aug. 1780. versichert sind, über die von mir wider den Schuldner in ordine executionis bewirkte gerichtliche Schätzung, baar und richtig sammt außständig gewesenem Interesse bezahlt hat, als habe ich obgedachte Obligation de dato 10 July 1780 sammt Satzbrief de dato 1 Aug. 1780 an Herrn Friedrich N. N. dergestalt sine omni novatione cedirt, und überlassen, daß er damit, wie mit seinem Eigenthum schalten und walten, auch gegenwärtige Cession grundbuchlich fürmerken lassen könne, möge und solle. Urkund dessen meine und der hiezu erbetenen Herren Zeugen Fertigung. So geschehen

Wien den N. N. —

Franz N. N.

N. N.

N. N.

als erbetener Zeuge.

als erbetener Zeuge.

4.

Wegen Erbschaftsantheil.

Nachdem ich Unterschriebener, dem Herrn Johann N. N. laut einer unter den 30 Jänner 1762 an demselben ausgestellten Schuldverschreibung, pr. zwey tausend Gulden, annoch einen Rest mit 1000 fl. sage ein tausend Gulden, und von demselben bereits klagbar angegangen worden bin, so habe ich zu Abtragung dieser meiner Schuld, von denen mir aus der Verlassenschaft meines Hrn Vaters Hieronymus N. N. zukommenden, in gerichtliche Verwahrung befindlichen Erbge-
 dern, ein tausend Gulden, an erwähnten Herrn Johann N. N. hiemit dergestalt cediren und überlassen wollen, daß demselben mehr gedachte 1000 fl. von dem löblichen Magistrat assogleich, und ohne einer weiterer Erinnerung, ausgefol-
 get werden können und sollen. Urkund dessen, habe ich diese Cession durchgehends eigenhändig
 ausgestellt. So geschehen

N. N. den —

Franz N. N.

Man kann aber auch noch durch ein kürzeres Mittel, Rechte und Forderungen an einen Dritten überlassen, man nimmt nämlich den erforderlichen Stempel, setzt auf der einen Seite blos den Namen und Pertschaft desjenigen, der etwas überlassen will, an, auf der umgekehrten Seite aber werden gerade über dem Namen, damit allen möglichen Betrügereyen, die durch Wegschaben, (ra-
 diren) geschehen könnten, vorgebeuet wird, fol-
 gende Worte geschrieben: *Charta bianca* zur Cession
 einer Schuldforderung von 3000 fl. an Hrn.

N.

N. N. sammt den vom 10 Ján. 1781 rückständigen Zinsen, und den fortlaufenden Zinsen. Diese Art von Ueberlassungsschriften, wird *Charta bianca* genannt, und fodert, wenn sie rechtsgültig seyn soll, diese nun eben erst angeführte rückwärtige Aufschrift, die man in der Ausübung die *Indossirung* zu nennen pflegt. Soll eine solche Cession bey Gericht gebraucht werden, so muß selbige ordentlich angefüllet seyn.

Drittes Kapitel.

Zeugnisse, Abschiede, Mortifikations-Verzichtscheine, Gewalt und Vollmachten, Vergleiche, Tauf Frau und Todtenscheine.

A. Zeugnisse oder Attestate.

Die wesentlichen Theile, woraus sie bestehen, sind. 1) Von Wem, für Wen. 2) In welcher Sache sie ausgestellt werden. 3) Wenn man die Zeugnisse über eine vorhergehende Handlung giebt, so muß diese ganz erzählt werden. Es folgt also von selbst, daß die Erzählung den wesentlichen Theil ausmacht. Die Einkleidung ist willkürlich. Man fängt entweder gleich mit der Handlung an, oder der Aussteller setzt sich zum voraus. Man kann auf folgende Art sein Zeugniß einkleiden.

I.

Uiber angethane Beschimpfung.

Heute zu End gesetztem Dato Abends zwischen sieben und acht Uhr, kam Herr Joseph N. N. auf

dem Graben zu mir, und fieng sich an mit mir zu besprechen. Nach einigen Augenblicken gieng Herr Anton Klam ganz erbittert auf ihm zu, und redete ihn mit folgenden schimpflichen Worten sehr laut an: Warum bezahlen sie mir nicht die Uhr, die sie von mir genommen? wollen sie mich auch betrügen, wie sie es schon öfters ehrlichen Leuten gemacht haben, die Ihnen aus Gutherzigkeit geborgt. Herr Joseph N. N. gab ihm zur Antwort, einem rechtschaffenen Manne begegnet man nicht öffentlich auf eine so unanständige Art, wären sie zu mir gekommen, wie sie es versprochen, so würden sie ihr Geld bekommen haben. Ubrigens sag ich Ihnen, daß ich diese Beleidigung nicht ungerochen lassen werde. Ich stelle daher auf Ansuchen des Herrn Joseph N. N. über diesen Vorfall gegenwärtiges Zeugniß aus, und bin erbietig, dasselbe aller Orten nöthigen Falls zu beschwören.

Wien, den — —

Franz N. N.

2.

Zeugniß eines Lehrers.

Vorzeiger dieses Herr Joseph von N. N. hat meine ordentlichen, öffentlichen Vorlesungen über die Weltweisheit durch den Sommerkurs fleißig, und unausgesetzt besucht, und in dem mit ihm vorgenommenen öffentlichen Prüfungen solche Beweise gegeben, daß er mit Vorzug (oder was

er sonst verdienet hat) in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienet.

N. N., den — —

Philipp N. N.

ordentlicher öffentlicher Lehrer
der Weltweisheit.

3.

Wegen einer Dienstmagd, so gefänglich einge-
zogen worden.

Elisabetha N. N. eine Tochter des Rudolph N. N.
Bauers in Höflein, diente von Michaeli 1780
bis dahin 1782 als Magd in der Küche bey mir
Endesunterschiedenen, und gieng, wie sie vor-
gab, nach Wien, einen Dienst zu suchen. Sie
ist von mitlerer Statur, hat ein glattes etwas
röthliches Gesicht, eine spitzige Nase, blaue
Augen, schwarzbraune Augbraunen, und schwar-
ze Haare.

Während ihres Aufenthaltes bey mir, leistete
sie das, was sie sollte; war treu, fleißig und
emsig in ihren Handlungen, und mit Wahrheit,
nur den Mannspersonen war sie sehr gewogen,
übrigens weiß ich keinen Fehler oder Vergehen,
von Wichtigkeit von ihr zu sagen, so wie auch
das Zeugniß so sie vorwies, richtig von mir ist.
Alles dieses bezeuge ich auf Ehre und Glauben
mit meiner eigenen Handunterschrift, und ver-
binde mich es, aller Orten, wenn es zum Zeug-
nisse ihrer Unschuld nöthig seyn soll, eidlich zu
betheuern.

N. N., den — —

N. N.
B.

B. Abschiede.

Diese werden Personen, welche uns gedienet haben, ertheilt, und gehören auch mit zu dem Zeugnisse, aber nur von der einfachen Gattung. Das Wesentlichste, was man hineinsetzen muß, ist das Verhalten des Dienstbotens. Nur muß man sich bey dieser Art von Aufträgen hüten, daß man nichts hineinsetze, was man vor Gericht zu behaupten sich nicht getrauet, weil ein solcher Abschied nach der Zeit zu Prozessen und gerichtlichen Streitigkeiten Anlaß geben kann. Nehmen wir den Fall an, mein Dienstbothe habe mich bestohlen, ich hatte ihm aber aus Barmherzigkeit einen guten Abschied gegeben. Dies sey nun die Ursache gewesen, warum ihn der nachkommende Herr in Dienst genommen, bey dem er abermals stahl. Kann nun der zweyte Herr den Diebstahl beweisen, so hat er ein Recht die Ersetzung des erlittenen Schadens von mir zu fordern, indem ich durch Ertheilung eines falschen Abschieds, die entfernte Ursache des Diebstahls geworden bin. Es kann auch geschehen, daß man zuweilen unter der Hand nachfragt. Hat nun der Herr einen falschen Abschied ertheilet, so erweckt es wenigstens von ihm keinen vortheilhaften Begriff, wenn er Lügen niedergeschrieben. Die Formel bey den Abschieden ist die nämliche, wie bey Zeugnissen.

I.

Eines Sekretärs.

Vorzeiger dieses, Adam R. R. hat zwar durch die zwey Jahre, welche er bey mir als Sekretär

rar gestanden, von seinen Fähigkeiten in Wissenschaften und Sprachen unterscheidende Beweise gegeben: ist aber wegen seiner alltäglichen Trunkenheit, Spiel, und einigen Untreuwungen, ungeachtet mehrerer vergeblichen Ermahnungen, von mir entlassen worden.

N. N., den — —

N. N.

röm. Reichs Graf von N. N.

2.

Eines Handlungsdieners.

Ich Emanuel N. N. bürgl. Handelsmann in der kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, bekenne hiermit, daß Vorweiser dieses Johann David Bürger allhier, eheliblicher Sohn, bey mir in meiner Handlung vier Jahr nacheinander, und zwar von Lichtmess, 1775 bis dahin 1779 als Lehrling gedienet, auch während dieser Zeit sich nicht nur redlich und treu verhalten, sondern auch sich die nöthige Kenntnisse meiner Handlung, im Kaufen und Verkaufen völlig eigen gemacht, beynebst über Einnahmen und Ausgaben mir jederzeit gebührende richtige Rechnung gemacht, so daß ich mit allen seinen Verrichtungen allerdings zufrieden gewesen.

Nachdem er aber nach ausgestandener Lehre, sein Glück anderwärtig zu suchen, Willens ist, auch mich um ein Zeugniß seines Wohlverhaltens gebührend ersuchet, als habe ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilen, und ihn jedermann, in dessen Dienste er in Zukunft zu treten suchen wird, in Rücksicht seiner untadelhaften Aufführung

rung, Treue, Fleiß und Fähigkeit, auf das Beste anempfehlen wollen. Dessen zu wahrer Urkund, meine nachstehende gewöhnliche Fertigung.

Wien den 12 Jänner 1784.

Emanuel N. N.
bürg. Handelsmann.

3.

Abschied eines Bedienten.

Ich Franz von N. N., bekenne hiermit, daß der Karl N. N. aus — — in Oesterreich gebürtig bey mir ein Jahr lang als Bedienter gedienet, und sich während der Zeit, wie mir nicht anders bewußt, ehrlich und getreu verhalten, so daß ich alle Ursache gehabt, mit ihm zufrieden zu seyn, auch ihn ungern aus meinen Diensten entlassen habe. Weil er aber sein Glück anderwärts zu suchen gesinnt ist, und mich wegen seines Wohlverhaltens um seinen Abschied gebührend ersuchet, als habe ihm ein solches nicht versagen, noch ihn an seinem Glück hindern können, sondern vielmehr in alle Wege beförderlich seyn wollen. Es gelanget daher an alle hohe und niedere Standespersonen mein respektive ergebenstes und dienstfreundliches Ansuchen, sich gedachten Karl N. N., in Rücksicht seiner habenden guten Eigenschaften bestermassen anempfohlen seyn zu lassen; zu Urkund dessen habe ich meine eigene Handschrift und Pettschaftsfertigung hierunter gestellt.

N. den 3 Jänner 1782.

N. N.

4.

4.

Abschied eines Kunstverwandten.

Vorzeiger dieses Namens Johann N. N. ist bey mir ein Jahr und sechs Wochen als — — in Kondition gestanden, und sich während solcher Zeit also verhalten, wie es einen ehrliebenden Kunstverwandten geziemet; weshalb ich ihm gegenwärtiges Attestat seines Wohlverhaltens hiezumit ertheilen, und bey Jedermann nach Standesgebühr zu dessen Besten und weitem Fortkommens anempfehlen wollen.

Wien den — —

N. N.

C. Mortifikationscheine.

Man stellet solche alsdann seinen Schuldnern aus, wenn er die Schuld bezahlt, der Gläubiger aber dessen Schuldschein verlohren hat; und erkläret ihn, wenn er sich finden würde, für null und nichtig. Z. B.

I.

Wegen verlornen Obligation.

Daß Herr N. N. bürgerl. Goldschmidt allhier, mir Endesunterschriebenen, die auf ein *obligo de dato* 5. Juli 1786. schuldig gewesenem hundert funfzig Gulden, samt dem verfallenen Zins, richtig bezahlet habe, wird hiemit von mir bekannt, und derselbe deswegen gebührend quittirt. Da aber die obgedacht von ihm ausgestellte Obligation inzwischen verlohren gegangen ist, so wird solche, wenn sie wieder gefunden werden sollte, für todt, null und nichtig erkläret.

ret. Zu Urkund dessen, habe ich diesen Mortificacionsschein durchgehends eigenhändig ausgestellt, und mit meinem gewöhnlichen Pertschaff bekräftiget.

N. N., den — —

N. N.

burgl. Goldarbeiter.

2.

Wegen verlornem Dokument.

Ich Endesunterschriebener, bescheinige hiermit für mich, und meine Erben auf das feyerlichste, daß mir der Herr N. N. die ihm den 1ten May 1784. geliehene eintausend Gulden Kapital, nebst den verfallenen Zinsen, heute richtig bezahlt hat, und ich daher schuldig wäre, ihm die damals an mich ausgestellte Schuldverschreibung einzuliefern.

Da dieselbe aber, ich weiß nicht wie, mir abhanden gekommen, und ich solche alles fleißigen Nachsuchens ohngeachtet, nicht finden kann; so verpflichte ich mich hiedurch gegen den Herrn Krebs, ihm diese seine erwähnte Schuldverschreibung, wenn sie sich über kurz, oder lang bey mir finden sollte, unverweigerlich einzuhändigen.

Um inzwischen mehr bemeldten Herrn Krebs für allem künftigen Anspruch, wegen dieser seiner nunmehr abgetragenen Schuld von tausend Gulden sicher zu stellen; so erkläre ich mittelst diesem Tilgungsscheine, die oft berührte Schuldverschreibung, von dieser Stunde an als todt und ohne alle Kraft und Wirkung, dergestalt, als wenn selbe niemals ausgestellt worden wäre;

da=

daher weder ich, noch meine Erben, noch etwa die künftigen Besitzer besagter Schuldverschreibung, davon einen Gebrauch machen können, noch sollen.

Urkundlich dessen, habe ich diesen Tod = oder Tilgungsschein eigenhändig ausgestellt.

N. N., den — —

N. N.

D. Verzichtscheine.

Der Aufsatz, durch welchen bewiesen wird, daß jemand zu eines andern Nutzen oder Gemächlichkeit etwas unternommen, oder unterlassen hat, und wodurch der andere sich gegenseitig verpflichtet, daß er auf sein Verlangen auch etwas thun, oder unterlassen wolle, wird ein Verzichtschein (Revers) genannt. Diese Art Schriften sind sehr leicht abzufassen. Der Aussteller erzählt die ihm erzeigte Gefälligkeit, von demjenigen, an den er den Verzichtschein abgibt, und nennt ihn mit Namen und Stand. Z. B. N. N. Nachbar hat mir ein Gnadensfenster in seinem Garten zugestanden. Dann führt er dasjenige an, wozu er sich auf jeden Fall, wenn der andere auch etwas von ihm verlangen sollte, verpflichtet hat. Z. B. daß er selbiges auf allmaliges Begehren wieder wolle zumauern lassen. Endlich unterschreibt er sich, setzt den Ort, den Tag, das Jahr an, und drückt sein Pettschaft bey. Wäre aber die geleistete Gefälligkeit von der Art, daß sie den andern nach der Zeit in Unkosten versetzen könnte, sie sind aber darinn übereingekommen, daß sie dieselben gemeinschaftlich tragen

D

wol=

wollen, so wird auch diese getroffene Einverständniß in den Verzichtsheine genau, und deutlich eingeschaltet. Hierinnen muß man besonders in der Wahl der Ausdrücke sorgfältig, und mit Bedacht zu Werke gehen, damit nicht etwa Wörter gebraucht werden, die schwankende Begriffe erwecken, und daher verschiedener Deutung und Auslegung fähig sind. Z. B. N. N. Nachbar hat erlaubt, den Dachstuhl des anstossenden Hauses auf seine Mauer zu setzen, wodurch sie geschwinder zu Grund gehen wird. Beyde sind übereingekommen im Falle der Ausbesserung die Unkosten gemeinschaftlich zu tragen.

I.

Verzichtshein wegen Ausbrechung zweyer Gnadenfenster.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß ich die von Herrn Joseph N. N. meinem Nachbar mir bewilligte Ausbrechung zweyer Gnadenfenster, vermöge welcher ich in seinen Garten sehen kann, als eine bloße nächbarliche Gefälligkeit ansehen wolle. Ich mache mich daher verbindlich diese Fenster auf sein, oder seiner Erben Verlangen wieder zumauern zu lassen.

N. N.

Wien, den —

Hausinhaber.

2.

Ebenfalls um einen Dachstuhl auf des Nachbarns Mauer zu setzen.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß mir Herr N. N. Hausinhaber neben mir, aus nächbarlicher Gefälligkeit gestattet hat, meinen Dachstuhl zum Theil auf seine Mauern setzen zu dürfen, ich mache mich daher auf sein Verlangen, ver-

verbindlich, die Unkosten, falls die Mauer nach
der Zeit eine Ausbesserung nöthig hätte, mit
ihm, Herrn N. N. gemeinschaftlich zu tragen.
Wien den — N. N.
Hausinhaber.

3.

Wegen Einantwortung einer Verlassenschaft.
Ich Endesunterschriebener, als von weil. N. N.
meiner lieben Ehegattin sel. eingesetzter und
simplizirter erklärter Universalerbe, bekenne hie-
mit, in Kraft gegenwärtigen Reverses, nach-
dem durch die mir von einem hochlöbl. k. k. N.
De. Landrecht gerichtlich verordneten Herrn Ko-
missarien, die an erst ermeldeter meiner Ehe-
gattin sel. Verlassenschaft, angelegte Jurisdiktions-
Sperr, zufolge Abhandlungsausschlag *de dato*
15 July 1785 wieder zu eröffnen, und mir
solche Verlassenschaft, der Ordnung nach einzus-
antworten verwilliget worden ist, daß ich ge-
dachte hochlöbl. Abhandlungsinstantz wegen Ein-
antwortung dieser Verlassenschaft in allen schadz-
los halten, auch dessentwegen bey diesem hoch-
löbl. Foro jederzeit Lieb und Antwort geben wol-
le; zu dessen Urkund meine Fertigung. Geschehen
Wien den — N. N.

4.

Auf zukünftige Erbschaft.
Demnach mein vielgeliebter Vater, Herr N. N.
von N. mich Endesunterschriebene, seine leib-
liche Tochter, nicht nur ehrlich ausgestattet, son-
dern mir auch über dieses 3000 fl. meinen Ehe-
herrn zuzubringen, mitgegeben, nun aber in
D 2 Bez

Betrachtung seiner übrigen annoch unerzogener Kindern, zugleich von mir begehrt, ich möchte um alle Ungelegenheit nach seinem erfolgten Todesfall zu vermeiden, an seinen übrigen Kindern und Erben, der väterlichen Verlassenschaft halber, nichts verlangen: als habe ich solchem seinen billigen Begehren nachgelebt, und fernerer Succession mich gänzlich begeben: weshalb ich dann hiemit und in Kraft dieses mich, meine Erben und Erbnehmer, aller Ansprüche an gedachte, meines Herrn Vaters Erbschaft, wesentlich und wohlbedächtig begeben, dergestalt, daß nach meines Herrn Vaters Tod, (welchen Gott noch lange erhalten wolle) ich an dessen hinterlassenen Vermögen, nicht das geringste weiter als Erbschaft fordern wolle. Urkundlich habe ich diesen Verzichtschein, nebst den erbetenen zween Herren Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen

N. N. den —

N. N.

Johann N. N.
k. k. Hofkriegsbuchhalter.
als Zeuge.

Franz N. N.
Magistratsrath.
als Zeuge.

E. Gewalt und Vollmachten.

I.

Für Herrn A. C. wegen meiner Forderung von
2640 fl. — an den ausgetretenen N.

Ich Unterschriebener, bevollmächtigte Kraft dieses,
den Herrn A. C. für mich und meine Erben,
meine an den ausgetretenen Herrn N. N. zu-
stellen

stellen habende Forderung pr. 2640 fl. auf was immer für eine Art einzutreiben, sich auf Abschlagszahlungen einzulassen, dafür zu quitiren, überhaupt alles vorzukehren, als ob ich in eigener Person gegenwärtig wäre. Ich verspreche auch meinen obgenannten Herrn Bevollmächtigten dieserwegen gänzlich schadlos zu halten. Urkund dessen meine Fertigung. So geschehen

N. N. den =

N. N.

2.

In einen Advokaten Schulden einzutreiben.
 Ich Endesunterzeichneter ertheile hiemit für mich und meine Erben dem wohlbedelgebohrnen und hochgelehrten Herrn N. N. J. U. D. auch Hof- und Gerichtsadvokaten, volle Macht und Gewalt, die mir von Herrn N. N. vermöge Wechselbrief *de dato* 23 Aug. 1784. schuldige 2000 fl. sage zwey tausend Gulden entweder in der Güte oder gerichtlich einzutreiben, mündliche und schriftliche Nothdurften zu verhandeln, alles Rechtliche nach seiner Einsicht vorzukehren, nöthigen Falls einen Vergleich zu treffen, auch im Verhinderungsfall einen andern Herrn Rechtsgelehrten statt seiner zu bestellen, und das Geld zu beheben, und dafür zu quitiren. Ich mache mich zugleich verbindlich, meinen Herrn Bevollmächtigten in allen diese Schuldeintreibung betreffenden Gelegenheiten schadlos zu halten.

N. N. den

N. N.

3.

Gewalt und Vollmacht wegen einer Erbschaft. Ich Endesbenannter N. N. allhier, bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ich in der Erbschaft, die mir durch das, den 13 May d. J. erfolgte Absterben meiner Schwester Katharina, weiland N. N. des — — hinterlassene Wittwe sel. Rechts zugewallen, Herrn N. N. bey der bevorstehenden Theilung in meiner Abwesenheit zu meinem Anwalt ernenne und bestelle, also und vergestalten, daß ich ihm volle Gewalt einräume, in bemeldter Erbschaft in meinem Namen zu handeln, zu schalten und zu walten, wie es die Beschaffenheit der Sache erfordert, und er selbst für gut und dienlich halten wird. Ich verspreche, alles von ihm Unternommene für genehm zu halten. Welches ich hiemit eigenhändig unterschreibe, und mit meinen Pectschast versiegle. So geschehen

N. N. den —

N. N.

4.

Ebenfalls an einen Advokaten als Bestellten. Gewalt und Vollmacht für den wohlgebohrnen und hochgelehrten Herrn N. N. J. U. D. auch Hof- und Gerichtsadvokaten, vermöge welcher Derselbe, für mich meine Erben und Nachkommen, alle meine gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsangelegenheiten bey was immer für einen Gerichtsstande zu besorgen, mich behörig zu vertreten, alle sowohl mündliche als schriftliche Nothdürften zu handeln, alles Rechtliche nach seiner Ein-

Einsicht vorzuführen, Vergleiche zu treffen, Gelder zu beheben, dafür zu quitiren, überhaupt alles, als ob ich selbst gegenwärtig wäre, zu unternehmen, volle Macht und Gewalt haben solle. Welch alles ich nicht allein für genehm halten werde, sondern auch obgedacht meinen Herrn Bevollmächtigten nebst Ertheilung der Befugniß, einen andern Herrn Rechtsfreund zu substituiren, in alle Wege schadlos zu halten, verspreche. Urkund dessen meine Fertigung.
So geschehen

Wien den —

N. N.

F. Vergleich.

Eines Schuldners mit seinen Gläubigern.

Anheut zu Ende gesetzten Dato ist zwischen dem Herrn N. N. bürgerlichen Kaufmann allhier an Einem, dann seinen gesammten Herrn Gläubigern am andern Theil, nachfolgender Vergleich errichtet und beschloffen worden.

Erstens. Verspricht Herr N. N. seinen Herrn Gläubigern, von 1 Juny d. Jahrs alle Quartal ein hundert fünfzig Gulden zu bezahlen, und solang damit fortzufahren, bis selbe an Kapital, Interessen und Expensen vollständig befriedigt seyn werden.

Zweytens. Verbindet er sich mit dieser quartaligen Terminszahlung pr. 150 fl. alsogewiß und richtig zuhalten, daß bey nicht Zubaltung eines oder des andern Termins die Herrn Gläubiger keinen weitem Termin mehr abzuwarten

schuldig, sondern ein jeder seine habende Forderung auf einmal einzulagen berechtigt seyn solle.

Drittens. Hat erwähnte Abschlagszahlung zu Händen des hiemit gemeinschaftlich erwählten Kreditornausschusses Herrn N. N. zu beschehen, da hingegen wird dem Schuldner N. N. sein mit der gerichtlichen Pfändung bereits afficirtes Vermögen mit Vorbehalt, jedoch des den Pfändungsführern hierauf gebührenden Pfändungsrechts, zum Gebrauch und Fortführung seiner Handlung überlassen. Dieser Herr Kreditornauschuß hat.

Viertens. Von erwähnten Termiszahlungen, vorzüglich jene Gläubiger abzufertigen, welche auf des N. N. Vermögen die Pfändung geführt haben, die nach Ordnung der Zeit ihrer geführten Pfändung, in die Zahlung einrücken.

Fünftens. Sollen nach hindanbezahlten Pfändungsgläubigern, benannlich des Herrn N. N. die übrigen Herren Gläubiger, ohne Unterschied in die Zahlung einrücken, und die Termiszahlungen unter sie nach Maas ihrer Forderung vertheilet werden. Zu Urkund dessen, haben sich allerseits Interessirten unterschrieben, und ist gegenwärtiges Vergleichsinstrument vorläufig *ad ratificandum* einzulegen. So geschehen

Wien den —

N. N.

G. Faufscheine.

Der Name zeigt schon, was sie sind. Folgendes muß nothwendig darinn enthalten seyn: 1) Der Vor-

Vor- und Zuname des Getauften. 2) dessen Eltern, 3) der Ort, wo, und von wem er getauft worden, 4) Die Paten, welche dabey gewesen, 5) Jahr und Tag, wenn er ist getaufet worden, 6) es wird bemerkt, daß dieses Zeugniß mit dem Kirchenbuche übereinstimme, und darausgenommen sey, 7) der Pfarrer des Ortes unterschreibt und besiegelt es.

I.

Taufschein in Betref eines Knaben.

Ich Endesunterschriebener, allhier verordneter Pfarrer der Gemeine zu R., urkunde und bezeuge hiermit, daß der allhier — — — —, von dem hiesigen Bauer Martin Rothknopf, und dessen Ehewirthin Eva, geb. Strizelinn, erzeugte Sohn, in Beyseyn der hierzu erbettenen Taufzeugen, nemlich des hiesigen Gärtners, Christoph Mäusel, Andreas Faulsich, Bauern in Petersdorf, und der Elisabeth Rebelin, Inwohnerin allhier, von mir die heilige Taufe in der hiesigen Kirche empfangen, und darinnen die Namen, George Gabriel erhalten habe, welches ich hiedurch, zumalen solches mit dem hiesigen Taufbuche völlig übereinstimmet, auf Verlangen und zur Steuer der Wahrheit habe bezeugen sollen. So geschehen

R. R. den — —

R. R.

H. Kopulations - oder Trauscheine.

Man hat zweyerley Gattungen von Trauscheinen; denn entweder wird bescheinigt, daß Brautleute außer der Pfarre können getrauet werden, oder es wird bezeugt, daß die Trauung wirklich geschehen sey. Im ersten Falle muß in dem Trauschein

1) Der Tauf- und Zuname, wie auch der Stand des Bräutigams und der Braut ausgedrückt werden, man nennet auch wohl deren Eltern, besonders die Väter. 2) Es ist zu bezeugen, wo und wann sie vorschriftmäßig aufgeboten worden, und daß sich hierauf keine Hinderniß gezeigt habe. 3) Es ist anzumerken, es sey der Pfarrer zufrieden; daß ein anderer Geistlicher außer seiner Pfarre die Trauung verrichte. 4) Es ist auch gewöhnlich zu bescheinigen, daß die Pfarrgebühren gehörig entrichtet worden sind. 5) Der Pfarrer, dem die Trauung zukömmt, unterschreibt, und besiegelt das Zeugniß. Hier ist ein Beyspiel von dieser Gattung Trauscheine.

I.

Kopulationschein, daß die Brautleute außer der Pfarr können kopulirt werden.

Ich Endes Unterschriebener bezeuge, daß der viel ehr- und achtbare Meister N. N. bürgl. Schuhmacher allhier, mit der viel ehr- und tugendsgelobten Jungfrau Anna N. N., weil. Hanns N. N., gewesenen Bürgers und Schneiders allhier, hinterlassenen eheleiblichen Tochter, in hiesiger Pfarrkirche zu drey verschiedenenmalen, nemlich den 7ten, 8ten, und 9ten Sonntage nach Pfingsten aufgebothen worden seye, dabey sich keine kanonische Hindernisse veroffenbaret haben, imgleichen, daß dieses Brautpaar mir die ausgesetzten Pfarrgebühren entrichtet, und ich vollkommen zufrieden sey, daß sie außer meiner Pfarr ehelich zusammen gegeben werden können. Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtigen Schein auf geziemendes Ansuchen ausgestellt.

N. N. den —

N. N. Pfarrer hieselbst.

Anmerkung.

Dergleichen Zeugnisse werden auch dem Bräutigam von seinem Pfarrer ertheilet, der Pfarrer der Braut, dem das Trauen zukömmt, wird dadurch versichert, daß das Aufgebot auch in der Pfarrkirche des Bräutigams geschehen. Man läßt in diesem Falle weg, daß der Pfarrer zufrieden sey, wenn der Pfarrer der Braut die Trauung verrichtet. Wenn dispensationes über das Aufbieten erhalten worden sind, ist auch dieser Umstand anzumerken.

Ist die Trauung wirklich geschehen, so ist beynt Verfaßen des Trauscheines folgendes zu beobachten.

1) Man bemerket den Tauf und Zunamen, ingleichen den Stand der Getrauten und deren Eltern. 2) den Ort, Tag, und das Jahr, wenn die Trauung geschehen, den Pfarrer, der solche verrichtet, und die Zeugen, welche zugegen gewesen sind. 3) Werden dergleichen Zeugnisse lange nach der Trauung ausgefertigt, so ist auch gebräuchlich, sich auf die Trauungsmatrikul, das ist: auf dasjenige Buch zu beziehen, in welches die Getrauten sind eingeschrieben worden. 4) Der Pfarrer, welcher zu der Zeit im Amte ist, da der Trauschein gefodert wird; wenn er auch die Trauung nicht verrichtet hat, unterschreibt und besiegelt das Zeugnis.

2.

Trauschein, daß die Brautleute wirklich sind zusammen gegeben worden.

Zufolge der Trauungsmatrikul meiner Pfarr, Fol. 30., ist der ehrsame Johann N. N., des ehrsamten Paul N. N., gewesenen Chorsteherers allhier, ehelich erzeugter Sohn, mit Jungfrau Hedwig

wig N. N. des ehrsamten Friedrich N. N. bürgerlichen Seifensieders dieser Stadt, ehelichen Tochter, am 9ten Oktober 1786. im Beyseyn Meister Friedrich N. N., Bürgers und Fleischers, und Meister Franz N. N., Leinwebers allhier, in hiesiger Pfarrkirche, von dem nun seligen Pfarrern N. N., nach christkatholischem Gebrauche ehelich zusammen gegeben worden. Auf Ersuchen habe ich dieß zu bezeugen nicht ermangeln wollen.

N. N.

N. N., den — —

Pfarrer daselbst.

I. Todtenscheine.

Dieses sind schriftliche Zeugnisse, welche auf Verlangen von Pfarrer aus den Begräbnißregistern darüber ausgestellt werden, daß jemand wirklich mit Tode abgegangen sey. Sie enthalten.

1) Die Vor- und Zunamen des Verstorbenen, ingleichen woher er gebürtig, wessen Standes und welcher Profession er gewesen. 2) Welchen Tag, und welches Jahr er gestorben. 3) Wo er begraben sey, und ist dergleichen im Kirchenbuche vermerket, oder sonst bekannt. 4) Die Unterschrift, und das Siegel des Pfarrers, welcher diesen Schein ausgestellt, wird beygefüget.

I.

Todtenschein über eine Mannsperson.

Ich Endesunterschriebener, allhier verordneter Pfarrer der Gemeine zu N. N., urkunde und bekenne hiemit, daß Hanns Michel N. N., von Lumpenau in Schlesien gebürtig, seiner Profession ein Sichelmacher, und in dem hieher eingepfarr-

pfarrten Dorfe N. N. seßhaft, und unverheurathet, den 1. April 1781, im 36ten Jahr seines Alters daselbst verstorben, und den 5ten ejusd. Mens. auf hiesigen Kirchhof zur Erde ist bestattet worden, welches ich auf Verlangen und zu Steuer der Wahrheit hiedurch zu bezeugen nicht entstehen wollen, zumal solches mit hiesigem Kirchenbuche völlig übereinstimmt. Zu Urkund dessen habe ich diesen Todtenschein eigenhändig unterschrieben, und mit meinen gewöhnlichen Siegel bekräftiget.

So geschehen N. N. den — — N. N.
Pfarrer zu N. N.

Viertes Kapitel.

Anweisungen, Wechsel = Mauth = Fracht =
Lokplassungs = Lehr = Kundschaften
und Steckbriefe.

A. Anweisungen oder Assignationen.

Dies sind diejenigen Aufsätze, in welchen der Schuldner dem Gläubiger einen andern anweist. — Bekömmt der Gläubiger von diesem dritten nichts, so bleibt der vorige Schuldner ihm dennoch verbunden; denn Anweisung ist keine Bezahlung.

I.

Anweisung an einen Kaufmann.

Herr Johann Gottlieb N. N. in Wien, belieben
an Herrn N. N. in Nürnberg oder dessen Dr-
bre

dre 500 fl. (sage fünf hundert Gulden) in Wiercurrent auszuzahlen, und mir a Conto zu stellen. Es ist mir ohne weitern Bericht genehm.
Prag, den — —

N. N.

2.

Anweisung an einen Gläubiger.

Da ich Unterschriebener, meinem Schuhmacher für ein paar Stiefel sechs Gulden schuldig bin, so habe denselben zur Beschleunigung der Zahlung an den Herrn Schwager anweisen, und Sie bitten wollen, ihm Vorweisen, diese gedachte sechs Gulden einzuhändigen, und solche mir auf Rechnung zu setzen.

N. N., den — —

N. N.

3.

Ebenfalls wegen fünf Stück Tücher.

Euer Edel belieben dem Vorzeiger dieses die von mir erkaufte fünf Stücke holländischer Tücher in zweyen mit N. 1. 2. B. L. bemerkten Packen verabsolgen zu lassen. Ich beguehmige es hiemit.
Brün, den — —

N. N.

B. Von Wechselbriefen.

I.

(Beschreibung des Wechsels überhaupt.)

Ein Wechsel ist ein Handel oder Verkehrung des Geldes, oder Geldwerthes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Orte in gedungenem Werth wiederum zu empfangen. Die wesent-

wesentlichen Bestandtheile eines Wechselbriefes sind daher, der Tag und das Jahr, wenn er ausgestellt, der Namen desjenigen, von welchem, und an Den er ausgestellt worden, die Ordre, die Valuta, der Ort der Ausstellung, die Verheißung, die richtige Bezahlung, und die Unterwerfung im Ermanglungsfalle an das Wechselgericht. Derjenige, welcher den Wechsel erhält, und dafür den Werth bezahlt, wird der *Innhaber des Wechsels*, Jener, welcher den Wechsel ausstellt, der *Trassant*, und derjenige, welcher z. B. in London die Zahlung zu leisten verspricht, der *Trassatus* oder der *Acceptant* genennet.

Wenn unter dem Namen eines Wechsels ein Schuldbrief ausgefertigt, und die Behebung des Selbes hier, oder an irgend einem andern Ort versichert wird, so legt man einer solchen Handlung den Namen eines ohnförmlichen Wechselgeschäftes bey, denn in so einem Falle sind nur zwei Hauptpersonen, der Gläubiger und Schuldner unentbehrlich.

Man sieht daher beyde Gattungen der Wechsel als eine Waare an, die von ihrem Eigenthümer nach Gefallen verhandelt werden kann. Man nennt so eine Handlung ein *Giro*, *Cession*, oder *Indossement*.

II.

(Von den wesentlichen Stücken eines förmlichen Wechselbriefes.)

Der Wechselbrief ist eine schriftliche kurzgefaßte Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechselbriefes, das auf einem Orte empfangene Geld dem Innhaber des Wechselbriefes auf einem andern Ort in dem Werthe nach bedungenen Wechselkauf

sellauß wieder zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist. Auf allerhöchsten Befehl sind folgende Eigenschaften zu einem förmlichen Wechselbrief festgesetzt worden.

1) Muß in einem förmlichen Wechselbrief, der Ort, an dem selber ausgestellt wurde, mit der Benennung des Tages, Monates und Jahres angegeben werden. Dieses ist aus diesem Grunde nothwendig, da Wechsel an verschiedenen Orten Handlung führen, damit der Bezogene wisse, ob er mit dem, z. B. in Paris befindlichem Handlungshause im Briefwechsel stehe; oder ob ihm die Vergütung Vortheile verschaffe, weil die Verfallzeit vieler Wechselbriefe von dem Ausstellungstag berechnet wird.

2) Muß der Verfalltag des Wechselbriefes, das ist: die Bestimmung der Zeit, in welcher der Wechsel zu bezahlen ist, angegeben werden. Dieses pflegt auf folgende Art zu geschehen. Die Verfallzeit wird angedeutet: 1. Auf eine gewisse Zeit nach Dato der Ausstellung des Wechsels. 2. Auf einen bestimmten Tag, als den 12 May, *medio* oder *ultimo Junii*. 3. *A uso* halb *uso*, oder *doppio uso*, wovon die erste Benennung einen 14tägigen, die zweite einen 7tägigen, und die dritte einen 28tägigen Zeitraum von dem Tage der erfolgten Annahme des Wechsels bezeichnet. *4ta a piacere*, *a vista*, welche, sobald selbe dem Bezogenen gezeigt worden, schon zahlbar sind. 5. Auf zwey drey oder fünf Tage, daß selbe nicht halb *uso* ausmachen.

3) Muß in dem Wechselbrief der Name des Inhabers oder dessen Ordre auszufertigt seyn, wodurch

durch der *Acceptant* Nachricht erhält, wenn selber die Zahlung zu leisten habe; oder auch sicher leisten könne. Wenn ein Wechselbrief an eine gewisse Person zahlbar ausgestellt ist, so kann selber ohne besonderer Vollmacht keinen andern Menschen als dieser Person bezahlet werden. Die mit diesem Geschäfte verknüpfte Unbequemlichkeit, gab Anlaß, das Wort *Ordre* zu erfinden, welches für den Ueberbringer eine Vollmacht ist, die Gelder zu beheben.

4) Sind die Summen und Geldsorten richtig zu benennen, z. B. hundert Reichsthaler, Ducaten, Livres, Pfund u. s. w. damit der Bezogene wisse, was für eine Summe, und welche Münzsorte zu bezahlen sey.

5) Darf die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel ausgestellt hat, nicht vergessen werden, damit der Bezogene einsehe, ob er auf die erforderliche Vergütung sicher rechnen könne. Man pflegt auch öfters das *Pettischast* unter zu drücken, allein dieses scheint nicht unumgänglich nöthig zu seyn, weil nicht das *Pettischast*, sondern die eigenhändige Unterschrift den Wechsel gültig macht.

6) Ist die Aufschrift an denjenigen zu machen, welcher den Wechsel zu bezahlen hat. Dadurch wird den Inhaber zu wissen gemacht, an wem selber die Zahlung zu fordern habe.

7) Muß der Ort, wo die Bezahlung geleistet werden soll, bezeichnet werden, der nicht selten von dem Wohnort des Bezogenen weit entfernt ist.

8) Muß ausdrücklich gesagt werden, ob ein Wechselbrief *Sola*, *prima*, *secunda*, *tertia* sey.

Der Empfang des Werthes, welchen der Aussteller des Wechsels erhalten hat, kann zwar in dem Wechselbrief ausgedrückt werden, allein dieses ist zur Wesenheit eines Wechselbriefes nicht nöthig, weil der Acceptant, auch wenn der Aussteller den Werth nicht empfangen hätte, zu zahlen verbunden ist.

III.

Von den Personen, welche ein förmliches Wechselgeschäft zu schließen fähig sind.

§. 1. Diejenigen, welchen nach den gemeinen Rechten gestattet ist, mit Andern Bündnisse einzugehen, sind auch berechtigter ein Wechselgeschäft zu schließen; das heißt: sie sind fähig förmliche Wechselbriefe auszustellen, zu erkaufen, zu acceptiren oder giriren, und dieses ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes, und der Würde, ein solcher Kontrahent ist daher an die Wechselordnung gebunden, und steht unter dem Wechselgerichte.

§. 2. Davon sind aber einige Gattungen der Personen ausgenommen, welche, wenn sich selbe auch einem Wechselgeschäft unterziehen, dennoch der Wechselgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. In diese Reihe gehören: die Geistlichen, die in wirklichen Diensten stehende Militärpersonen, die Glieder der k. k. Leibgarden, und das der Jurisdiktion des kaiserl. Reichshofraths untergebene Personale.

§. 3. Von den Minderjährigen, das ist, von solchen Personen, welche das 24. Jahr noch nicht erfüllet haben, ist in dem Wechselpatent nichts ent-

entscheidendes von den gemeinen Gesetzen verordnet, außer daß im Falle einem Minderjährigen eine eigene öffentliche Handlung, oder Wechselgeschäft zu führen, oder in eine fremde Handlung beyzutreten, von seiner vorgesetzten Obrigkeit bewilliget wird, daß derselbe für großjährig zu halten sey, und aus diesem Grunde von der den Minderjährigen vergünstigten Wohlthat *Restitutionis in Integrum* ausgeschlossen seyn soll.

§. 4. Auf gleiche Art sind die volljährigen Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheurathet seyn, eine eigene Handlung zu führen, oder einen Antheil an einer Fremden zu nehmen fähig. In diesem Falle kommen die dem weiblichen Geschlechte in Handlungsfachen verliehene Rechtswohlthaten nicht zu statten.

IV.

Von den Pflichten des Ausstellers eines Wechselbriefes.

§. 1. Außer den allgemeinen Gesetzen der Kontrakte sind die Hauptpersonen eines Wechselgeschäftes noch zu einigen besonderen Pflichten verbunden.

§. 2. Jene Personen, die fähig sind einen Wechsel auszustellen, zu kaufen, zu acceptiren oder giriren, sind bereits im vorgehenden genannt worden, nur ist noch zu merken, daß im Fall jemand hievon eine öffentliche Handlung ausübet: derselbe dem Wechselgericht seine *Firma* anzuzeigen, seine etwa habende Verbundene namhaft zu machen, den Societätskontrakt einzulegen habe. Wenn die *Firma* Jemanden anvertrauet ist, so soll hievon die Anzeige bey den Merkantilprotokol vorgemerkt

werden. Im Falle der Verhligung aber, müssen die Ehepacten zur Genehmhaltung dem Wechselgericht überreicht werden.

§. 3. Diese Verordnungen sind zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits ganz unentbehrlich, die Einlegung der Firma ist nothwendig, um in vorkommenden Fällen die etwa streitige Fertigung erweisen zu können, die Bekanntmachung der Verbindenen wird darum verlangt, weil sie den Handlungskreditoren in *Solidum* zu haften schuldig sind. Dann sind die Vollmachten durch öffentliche Zeugen zu erweisen, die Ehepacten aber durch das Wechselgericht zu mäßigen, und im nöthigen Falle die Ehegattinnen ihre Sicherheit außer dem Handlungsfond zu suchen, zu verweisen.

§. 4. Der Aussteller eines förmlichen Wechselbriefes ist verbunden, den Abschluß eines Wechselgeschäftes auf der öffentlichen Börse zu machen, oder wenigstens allda vormerken zu lassen, wodurch das Geschäft als geschlossen angesehen, der Wechselbrief behändiget, und der Werth davor bezahlet, oder angewiesen wird.

§. 5. Da der Inhaber eines Wechselbriefes die Zahlung an irgend einen fremden Ort zu suchen hat, so ist der Aussteller schuldig die Summe auf Jemand zu ziehen, welches in dem Zahlungsort ansäßig ist, oder wenigstens einen *Acceptanten* anführen kann, im Abgange dessen, fällt die Last auf den *Trassanten*, der alle verursachte Kosten zu vergüten gehalten ist.

§. 6. Sollte aber der auf einen fremden Ort zahlbar ausgefertigte Wechsel nicht acceptirt, oder
bey

bey Verfallzeit nicht berichtigtet werden, in diesem Falle hat der *Trassant* dem Inhaber des Wechselbriefes binnen 24 Stunden sein Kapital, sammt dem bedungenen *Agio*, das ist mit dem Vortheile, den sich der Wechsler für seine Mühe bedungen mit *Provision* und Ersetzung aller Kosten abzureichen. Im Falle sich aber noch Hoffnung zur *Acceptation* fände, so ist er ihm Sicherstellung schuldig.

§. 7. Auf Handelsplätzen ist noch eine andere Art üblich, den Ersatz von dem *Trassanten* zu erhalten. Z. B. ein Kaufmann von Wien trassirt an einen Freund in London, der Wechsel würde aber allda nicht acceptirt, der Inhaber zu London hätte aber Gelegenheit eine *Tratta* nach Wien abzugeben, dieser berechnet also sein Kapital sammt Interesse, *Agio*provision und Unkosten, und trassirt an den Wienerkaufmann. Diese Art die Zahlung zu erhalten, wird ein Rückwechsel genannt.

V.

Von den Pflichten des Inhabers eines förmlichen Wechselbriefes.

§. 1. Der Inhaber eines allhier zahlbar gestellten Wechsels ist verbunden, denselben alsobald nach dessen Empfang dem Bezohenen zur *Acceptation* zuzustellen, im Abgange der *Acceptation* protestiren zu lassen, und ihn sammt dem Protest an den Aussteller zurück zu senden.

§. 2. Im Falle von dem Bezohenen doch noch zur *Acceptation* Hoffnung gemacht würde, so hängt es bloß von dem Willen des Inhabers ab, den Wechselbrief sammt Protest zurückzusenden, oder aber

den Protest allein an seinen Mann zu übermachen, den Wechselbrief aber bis künftigen ordinari Posttag aufzubehalten. Sollte sich das letzte ereignen, so muß die *Acceptation* wenigstens 6 Stunden vor Abgang der Post, und zwar mit Zurückdatirung auf den ersten *Präsentationstag* geschehen, auch die *Protestkosten* von dem *Acceptanten* ersetzt werden.

§. 3. Alle auf andere Derter hier ausgefertigte Wechselbriefe, wenn selbe *a ufo* halb, oder *doppio ufo*, *a Vista*, oder gewisse Tage *Rachsicht* lauten, müssen *a drittura* durch die erste Post fortgesendet, und zur *Acceptation* *presentiret* werden. Diejenigen aber, welche auf eine festgesetzte Zeit nach *dato* lauten, können mit der *Präsentation* bis auf den *Verfalltag* verschoben werden.

§. 4. Der *Innhaber* eines Wechselbriefes ist schuldig zur *Verfallzeit* das Geld von dem *Acceptanten* abholen zu lassen, und die *Verfallzeit* nicht zu überschreiten; denn im widrigen Falle bleibe demselben aller hieraus erwachsender Schaden allein zur Last.

§. 5. Erfolget von dem *Acceptanten* die Zahlung nicht, also muß von dem *Innhaber* protestirt werden, denn im widrigen Falle würde der *Regreß* gegen die *Giranten* und *Trassanten* erlöschen, und einzig bey dem *Acceptanten* zu suchen seyn.

§. 6. Aus dem Vorhergehenden erhellet also, daß dem *Innhaber* des Wechsels der *Acceptant*, *Trassant*, und alle vorhergehende *Giranten* bis zur erfolgenden Zahlung verbunden seyen, doch ist der *Innhaber* schuldig, bey vorfallendem *Protest* sich genau an die Ordnung zu halten, und ohne ausdrücklichen

lichen Befehl sie nicht zu überschreiten, aus dieser Ursache muß bey nicht erfolgter Zahlung der *Pro est* sammt dem Wechselbrief an den unmittelbar vorhergehenden *Giranten* übersandt, und im Falle auch von diesem die Zahlung innerhalb 24 Stunden nicht erfolgte, von dem darauf kommenden, bis zum *Trassanten* gefordert werden. Zwar sind dem Inhaber des Wechsels der *Acceptant*, *Trassant*, und alle *Giranten* zu haften verbunden, allein nur in der festgesetzten Ordnung.

VI.

(Von den Pflichten des Bezogenen, oder *Acceptanten* eines förmlichen Wechselbriefes.)

§. 1. Die erste und vorzüglichste Pflicht des *Acceptanten* ist, daß die *Acceptation* gesätzmäßig vorgenommen werde. Nur die schriftliche ist gültig, wenn nemlich der *Acceptant* seinen Vornamen oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, sammt dem Zuname bey den Wechselbriefen, welche von der Zeit der *Acceptation* zu laufen anfangen, das *Datum* der *Acceptation* unterzeichnet.

§. 2. Im Falle von einem Fremden auf einen hiesigen Kaufmann gezogen, die Zahlung aber an einem dritten Orte zu leisten, oder auf einen auswärtigen gezogen, die Zahlung aber hier zu leisten wäre, so ist der Inhaber des Wechsels bey dieser Gelegenheit gehalten, eine Copie zur *Acceptation* zu übersenden. Die Pflichten des Bezogenen bey so einem Ereignisse sind daher: Er ist schuldig die *Acceptation* auf den Tag des überschriebenen *Aviso* zu stellen, den Wechselbrief mit der ersten Post an

den Inhaber zu schicken, und darinn die Zahler zu nennen.

§. 3. Nach geendigter *Acceptation* hat der *Acceptant* dem Inhaber des Wechselbrieses in *solidum* zu haften. Daher ist er bey Verfallzeit ohne alle Einwendung die Zahlung zu leisten schuldig.

§. 4. Nach dem Verfalltage darf der Inhaber des Wechsels nicht also gleich wieder den *Acceptanten* zur Vollführung der Klage schreiten, sondern es sind dem Bezohenen durch die Gesetze noch einige Tage, welche Respekt- oder Diskretionstage genannt werden, zugestanden, daher ist der Inhaber des Wechsels diese Tage abzuwarten, gehalten.

§. 5. Die Respekttage sind allen Gattungen der Wechselbrieße zugestanden, und fangen nach dem Verfalltag dergestalt an, daß denjenigen Wechselbriesen, welche auf bedungene Tage, Wochen oder Monate, als 14 Tage, 4 Wochen, 2 Monate nach *Dato* zahlbar gestellet sind, noch drey Respekttage mit Einbegrif der Sonn und = Festtage zu statten kommen. Am 3ten Respekttag aber, oder wenn derselbe auf einen Sonn = oder Feiertag fiel, den folgenden Werktag bis Abends 5 Uhr bezahlet werden muß.

§. 6. Der *Acceptant* ist schuldig die Wechselzahlung in Münzsorten zu leisten, welche nach den Gesetzen als kursmäßig erklärt sind, mit Ausnahme der Groschen, und geringeren Münzen, welche Gattungen von Münze der Inhaber eines Wechselbrieses anzunehmen, nicht verbunden ist, weil diese Münzsorten nicht zur Zahlung, sondern zur Ausgleichung eingeführet sind. Ist aber in den
Wech=

Wechselbriefe eine gewisse Gattung des Geldes bedungen, so muß es in der bedungenen Münze geliefert werden.

§. 7. Da es dem Bezieher gleich viel ist, ob selber bey dem *Acceptanten* oder jemand andern in dem Beziehungsort wohnenden die Zahlung erhält, so ist dem *Acceptanten* erlaubt, im Falle derselbe bey einem dritten baares Geld zu erheben hätte, den Inhaber des Wechselbriefes, wenn selber ein Handelsmann ist, dahin anzuweisen, doch ist dieses also zu verstehen, daß, wenn die Respekttage nicht verflossen sind, die Bezahlung binnen 24 Stunden nach erhaltener *Assignment*, wenn die Respektzeit schon verflossen, die Zahlung alsogleich von dem *Acceptanten* erfolgen müsse.

§. 8. In Ansehung der Jahrmärkte ist verordnet, daß, wenn der Jahrmarkt 4 Wochen dauert, der Bezogene nicht eher, als den achten Tag, wenn aber derselbe eine kürzere Zeit dauert, nicht eher als den 4ten Tag der eintretenden Jahrmaktswoche zu *acceptiren* schuldig sey.

In unseren Zeiten stellen auch andere Leute, als Handelnde, für baar geliehenes Geld, oder ausgeborgte Waaren Wechselbriefe aus, diese werden zum Unterschiede trocken, oder auf den Aussteller selbst lautende Schuldbriefe genannt. Diese Wechselbriefe, die eigentlich Schuldverschreibungen sind, unterscheiden sich von den sogenannten *Obligationen*, durch ihre Form und Schreibart, auch durch die schleunigere Verfahrensart, die im Falle der Nichtbezahlung wider den Aussteller vorgenommen wird.

Diese Art von Auffäßen, nemlich der förmlichen Wechselbriefe, die sehr alt sind, hat eine eigene, ihr allein zukommende Schreibart, bey der sich ohne Nachtheil nichts abändern läßt, weil die wälschen Ausdrücke in ganz Deutschland das Bürgerrecht erhalten haben.

1.

Ein unbestimmter Wechselbrief.

Aviso (oder 14 Tage Nachsicht) zahle ich auf diesen meinen *Sola*-Wechsel die Summe von dreyhundert Thalern, schreibe 300 Thaler sächsisch Courant, und nehme Gott zu Hülfe an mich selbst, wo ich mich immer befinden werde.

Gottfried N. N.

2.

Ein *prima* Wechselbrief.

A uso belieben Euer Wohlbedelgebohren gegen diesen meinen *prima* Wechselbrief an die *Ordre* Herrn Johann N. N. (oder an Herrn Johann N. N.) sechs tausend Gulden zu bezahlen. *Valuta* laut *Aviso* von demselben richtig empfangen, womit

Adio

Prima in Augsburg

Anton N. N.

3.

Wo sich zwey oder mehrere Personen unterschreiben.

Bauken, den — — —

2000 Rth. Courant.

Gegen diesen unsern *Sola*-Wechselbrief zahlen wir Endesunterschriebene einer für beyde und beyde (oder wenn mehr als zwey Personen sind, einer für

für alle und alle für einen,) und also *in solidum* an Herrn N. N. zu N. N. während der Leipziger Ostermesse k. J. zweytausend Reichsthaler, schreibe 2000 Rth. Kurant, den Werth haben wir baar und richtig empfangen, verzinsen diese Summe bis dahin mit sechs von Hundert jährlichen Interessen, unterwerfen uns der Strenge des Wechselrechts, und leisten zur bestimmten Zeit richtige Bezahlung.

In uns selbst aller Orten, wo wir uns befinden werden.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

4.

Ein *secunda* Wechselbrief.

Prima Augsburg.

Herrn

Herrn N. N.

Maynz den 20 Jänner 1765 pr. fl. 1000 Corrent.

A ufo bezahlen E. E. gegen diesen *secunda* Wechselbrief (*Prima* nicht seyende) an Ordre Herrn N. N. die Summa von tausend Gulden Corrent pr. Kassa den Werth empfangen. Stellen solche a Conto laut Aviso a Dio

N. N.

Herrn Herrn N. N.

Secunda Wien. *Wien Prima* zur *Acceptation* bey

Herrn N. & Compag.

5.

Ein bestimmter Wechsel.

Gegen diesen meinen Sola - Wechsel, (oder *Prima* Wechsel, *secunda* unbezahlt) zahle ich an Herrn

Da=

Daniel N. N. oder dessen Ordre die Summe von 800 Thaler, sage acht hundert Thaler, binnen einen Jahr *a dato*, wird seyn den — — — k. k. Valuta habe baar und richtig erhalten, leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht, und nehme Gott zu Hülfe.
Hamburg den — —

An mich zur Verfallzeit. Johann N. N.

6.

Ein gewöhnlicher Wechselbrief.

Wien den 10 April 1782. 1000 fl. Corrent
per Cassa.

A dato drey Monate zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief 1000 fl. sage tausend Gulden an Herrn N. N. oder dessen Ordre, die Valuta habe im Baaren (oder in Waaren) empfangen, leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung, (dann setzt man die bedungenen Interessen an,) im Ermanglungsfalle unterwerfe einem k. k. N. D. Merkantil- und Wechselgericht.

Sola an mich selbst.

N. N.

C. Mautbriefe.

Hievon müssen allzeit zwey gleichlautende Exemplär geschrieben, und alles genau angezeigt werden, was sich in dem Verschlag, Schachtel *ic.* befindet.

I.

Uiber eine Kiste und Schachtel

Sende durch den Postwagen an die Fräulein N. N. nacher Ofen 1 Kistel mit Wiener Porzelain, wägt

Frachtbriefe.

237

wägt 30 Pf. der Werth = = 45 fl.

1 Schachtel mit einer polnischen

Müze, der Werth = = = 6 fl.

Summa 51 fl.

Wien den 12 Nov. 786.

N. N.

2.

Ueber einen Ballen von Büchern.

Ich Endesunterschriebener sende durch den Fuhrmann N. N. nacher Dresden einen Ballen hiergedruckter ungebundene Bücher, beschwert mit 50 Pf. der Werth hievon 25 fl.

D. Frachtbriefe.

Wenn man andern an entfernte Orte etwas besonders durch Fuhrleute zusendet, so ist es gewöhnlich, dem Fuhrmann einen offenen Brief zu geben, darauf ist zu merken. 1) Der Name des Fuhrmannes. 2) Der Name und Karakter der Personen an die man etwas überschicket. 3) Der Aufenthalt derselben, wo das Uberschickte abzugeben ist. 4) Die Beschaffenheit dessen, so man überschicket, wie es eingepackt und gezeichnet ist. 5) Endlich auch, ob, und wie viel der Empfänger am Fuhrlohn dafür bezahlen soll.

1.

Durch den Saganer Fuhrmann, Friedrich Hauptmann, empfangen des Herrn von N. Hochwohlgebohrn auf dem Dohme zu Breslau, im Bischofshof wohnhaft, eine wohlverschlagene und drey-mal versiegelte Kiste, mit zween, in der hiesigen Glas-

Glashütte gefertigten Kronleuchtern, welche gezeichnet: M. D. L. Die Fracht ist mit 4 fl. bedungen, welche ich nach guter Lieferung an ihn zu zahlen bitte.

N. N. den —

N. N.

2.

Laus deo Anno 1786 in — —

Hochgeehrter Herr N. N.

Im Namen und Geleite Gottes sende durch Fuhrmann Joseph Knecht einen Ballen Bücher, welcher am Gewichte 2 Zenten. 15 Pf. hält. Welcher gezeichnet I. S. im Lohn bedungen, 3 Rrthal. 5 gute Groschen. Nach rechter Zeit und wohl conditionirt auf der Achse geschenehen richtigen Lieferung belieben, E. E. 6 Rrth. 16 gute Groschen Fracht zu bezahlen und mit dem Gut laut Aviso zu verfahren: Weil die Fuhrleute versprochen keine verbotene Strassen zu fahren, allen Zoll nebst Weggeleite treulich zu entrichten, so werden bey Unterlassung dessen, die Herren Mautner und alle andere Zolleinnehmer, sich alleine an die Fuhrleute zu halten haben.

N. N.

3.

Der Fuhrmann David Jächl, überbringt einen Einschlag mit 7 Stück 3 Ellen breiten Tuch, welches am Gewicht 2 1/2 Zentner hält, kostet Fuhrlohn den Zentner a 40 kr. Ferner für Auslagen von N. N. bis N. N. 2 fl. 15 kr. also zusammen 8 fl. 55 kr.

N. N. den —

N. N.

E.

E. Loslassungsbrieife.

Ein Loslassungsbrief ist ein schriftlich verfaßtes Zeugniß, daß man jemanden seiner bisherigen Unterthänigkeit entlassen habe. Dieser Aufsatz erfordert also, 1) daß man denjenigen, welcher losgelassen wird, nach seinem Vor- und Zunamen, imgleichen seinem Stande, bemerke. 2) die Ursache kürzlich anführe, warum er um seine Loslassung angehalten hat. 3) Bekenne, daß man ihn seiner Unterthänigkeit entlassen habe, und 4) daß die Unterschrift und Pertschaft des Loslassenden, nebst Jahr, Tag, und Ort beygefüget werde.

I.

Von der hochfürstlichen Herrschaft N. N. wird hiemit beurkundet, daß der zur diesseitigen Herrschaft gehörige Unterthan, aus dem Dorfe N. Namens Gottfried N. N. gebührend angezeigt, daß er sich in dem, der Herrschaft N. N. unterthänigen Dorfe N. ansäßig machen, und daselbst mit der Rosalia N. N. als einzigen Erbin des von ihrem Vater Joseph N. N. rückgelassenen Bauernguts verehlichen wolle, hat zugleich um den ihm dießfalls nöthigen Entlassungsbrief von diesseitiger Herrschaft. Wenn man nun des Supplikanten billiges Ansuchen zu erfüllen kein Bedenken getragen hat, als wird Kraft des gegenwärtigen offenen Losbrieses, obgedachter Gottfried N. N. seiner diesseitigen Erbunterthänigkeit dergestalt entlassen, daß er sich im gedachten Dorfe N. durch Ankaufung des Joseph N. Bauernguts, häuslich niederlassen kö-

ne,

ne, und von dasiger Grundherrschaft zur anderwärtigen Unterthänigkeit, ohne Bedenken auf- und angenommen werden möge. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Losbrief von der hiesigen Herrschaftskanzley ausgefertigt, und mit dem hochfürstlichen Inseigel bekräftiget worden. So geschehen

N. N. den —

Pr. Herrschaftskanzley
N. N.

F. Lehrbriefe.

Die sogenannten Lehrbriefe, welche die Vorsteher jeder Innung den Lehrlingen nach vollstreckter Lehrzeit und ausgestandener Prüfung ertheilen, sind in sich betrachtet, auch ein Zeugniß, wodurch jeden Meister von dem Mittel Gewähr geleistet wird, daß der sogenannte Gesell vorschristmäßig alle jene Arbeiten erlernet hat, die er als ein solcher zu leisten haben wird. Die Bestandtheile, die ein solches Zeugniß fodert, sind: Erstens die Namen des Ober- und Untervorstehers, welche im Namen der Zunft das Zeugniß ausstellen; dann der Name des Lehrmeisters, und des Jungen, dem das Zeugniß ertheilt wird. Zweitens, da so ein Zeugniß der Beweis der erlangten Geschicklichkeit und guten Sitten seyn soll, so muß genau angemerket werden, daß der Junge sich während seiner Lehrjahre ehrsam, rechtschaffen und fleißig verhalten, auch bey der mit ihm vorgenommenen Prüfung über alle jene Handgriffe und Arbeiten, die er als Gesell kennen soll, den Prüfenden vollkommen Genüge ge-

geleistet habe. Drittens, weil es gewöhnlich ist, daß jeder Lehrjunge bey den meisten Innungen während seiner Lehrjahre, das ist: vom Ausbilden bis zum Freysprechen, zween Bürgen haben muß, so sind auch die Namen der Bürgen anzusetzen. Viertens, pflegt man auch gemeiniglich in dem Lehrbriefe den Gesellen aller Orten anzuempfehlen, allein dies scheint überflüssig zu seyn: weil es sich von selbst versteht, daß der Junge darum die Handarbeit erlernt, um sich dadurch aller Orten den Unterhalt zu erwerben. Fünftens, muß der Tag, das Jahr, wann, und der Ort, wo der Brief ausgefertigt worden, angesetzt werden. In den Lehrbriefen also, welche nach dieser Theorie abgefaßt werden, wird die ungeschickt angebrachte Majestätssprache vermieden, und jedes überflüssige und daher unnütze Einschüßel leicht entbehrt werden können.

I.

Wir unten Benannte der Zeit Ober- und Untervorsteher des bürgerlichen N. Handwerks in der kais. Haupt- und Residenzstadt Wien, thun kund, und fügen hiermit männiglich zu wissen, daß heute zu Ende gesetzten dato, vor uns kommen, und erschienen, der ehrbare Junggesell N. N. und uns gebührend angezeigt, daß er dieses N. Handwerk durch 3 Jahre bey N. N. unsers löbl. Handwerks zugethanen Meister, erlernt, sich unter dieser Zeit ehr- und redlich aufgeführt und verhalten, und darüber, der uns allergnädigst ertheilten kaiserlichen Freyheit gemäß, zum Gesellen gemacht worden sey, deroentwegen er

uns um schriftliche Urkund dessen gebührend wollte ersucht haben. Da wir nun ernannten N. N. gethanes Gesuch nicht für unbillig befunden, also gelanget an männiglich, wes Standes, Würden oder Ehren sie immer seyn mögen, insonders aber, an unsere löbliche N. Handwerksgenossen, unser dienstreundliches Ersuchen und Bitten, Sie wol- len ihnen gedachten N. N. als einen ehr- und redlichen N. Gesellen, mit Beförderung des Hand- werks, bestermassen empfohlen seyn lassen, auch sonst allen guten Willen und Vorschub erweisen. Dieses sind wir in dergleichen und andern Fäl- len, um einen jeden Standesgebühr nach, hin- wiederum zu verschulden, jederzeit willig und bereit, dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir ihm N. N. diesen offe- nen Lehrbrief, unter eines ehrsamten Handwerks anhangenden größern Insigelsforderung, erthei- let. So geschehen

Wien den —

N. N.

2.

Ich Johann N. N. der Zeit Ober, und Joseph N. N. Untervorsteher der bürgerlichen Bau- Maurer- und Steinmetzkunst bekennen im Namen des sämtlichen Handwerks, das der Johann Nepomuk N. N. von Brun aus Unterösterreich gebürtig, den 13 April 1783. in Gegenwart der zween Maurermeister des Paul N. N. und Georg N. N. die sich als Bürgen für ihm ges- stellt haben, auf das Maurerhandwerk zu Wien aufgedungen worden sey, und sich während der
durch

durch die Gefäße auf drey Jahre bestimmten Lehrzeit nicht nur sitzsam und ehrlich verhalten, sondern auch, dergestalt die Maurerarbeit erlernt habe; daß sein Lehrherr Peter M. M. bürgerlicher, Bau = und Maurermeister zu Wien keinen Anstand nahm, ihn zur gewöhnlichen Prüfung darzustellen.

Da er nun mit ihm in der vorgenommenen Prüfung mir, dem Herrn Untervorsteher, und allen andern zugegen gewesenen Meistern, mit hin der ganzen löblichen Zunft, theils von seinem ehrlichen Verhalten, theils von seiner erlangten Geschicklichkeit zureichende Beweise gegeben, so habe ich ihn Johann Nepomuk M. M. nicht nur Kraft dieses Briefes freysprechen, sondern auch aller Orten als einen ehrliebenden, geschickten und fleißigen Gesellen bestens empfehlen wollen. Urkund dessen ist dieser ihm ertheilte Lehrbrief mit dem gewöhnlichen Handwerksinsiegel gefertigt worden, so geschehen in der kaiserl. königlichen Haupt = und Residenzstadt

Wien den —

M. M.

G. Kundschaft.

Eines Handwerkers.

Wir Tuchscherer = Schleifer u. u. Zech = und andere Meister oder Vorsteher des löbl. Handwerks und Generalkapituls der bürgerlichen Tuchscherer in der kaiserl. Residenzstadt Wien bescheinen hiemit, daß gegenwärtiger Tuchscherer =

2 2

gesell

gesell Namens — — — von —
 — — gebürtig, so 24 Jahr alt, und —
 — Statur, auch — — Haaren, ist bey
 uns allhier 2 Jahr 6 Wochen in Arbeit gestan-
 den, und sich solcher Zeit über, treu, fleißig,
 still, friedsam und ehrlich, wie es einen jegli-
 chen Handwerksgefallen gebühret, verhalten hat.
 Welches wir also bezeugen, und deshalb un-
 sere sammentliche Mitmeister diesen Gesellen nach
 Handwerksgebrauch zu fördern, geziemend er-
 suchen wollen. Geben in Wien den —

H. Steckbrief.

Demnach vor kurzer Zeit, einige Posten Geldes
 aus hiesiger Amtskanzley entwendet worden,
 und in gehaltener Nachforschung sich starke Muth-
 massung ergeben, wider des Schulmeisters zu N.
 Sohn N. indem derselbe, sobald der Diebstahl
 entdecket und bekannt gemacht worden, die Flucht
 ergriffen, und zu vermuthen, er werde sich bey
 jekziger bevorstehenden Ostermesse, zu N. oder
 der Gegend betretten lassen, also haben wir
 Vorweiser diesen Steckbrief gegeben und zuge-
 stellet. Ersuchen demnach alle Hohe und Nie-
 dere Obrigkeiten dienst- und freundlich, Sie
 wollen die Verfügung treffen, damit oberwähn-
 ter N. seiner Person nach, von lichtbraunen
 Haaren, mittelmäßiger Statur, etwas Pocken-
 narbicht, dicken und blaßgelben Angesichts, ins-
 gemein mit einem lichtgrauen Kleid, ledernen
 Gürtelgehång, und dunkelgrauen Hut, wann er
 anlanget, oder angetroffen wird, sobald in Ver-
 hofs

haft genommen, und auf ergangene Anzeige anhero ausgefolget werden möge. Solches ist an sich selbst billig, und wir sind es in dergleichen Fällen und sonst zu erwidern erbietig. Dessen zu Urkund, haben wir hierauf das uns anvertraute Kanzley Sekret zu drucken befohlen.

Den 6 May 1785.

Fünftes Kapitel.

Anzeigen oder Nachrichten, Bestellungen, Aufkündigung, nebst den Patent über die Ausziehstreitigkeiten, und Fassionen über Häuser.

A. Anzeigen oder Nachrichten.

Man verstehet hierunter solche kleine Aufsätze, welche meistens in öffentlichen Blättern eingeschaltet, oder besonders der Zeitung beygelegt werden. Es sind Feilbietungen der Häuser, Anempfehlung von Waaren, nach Beschaffenheit des Gegenstandes werden selbe abgefaßt. Die Sachen müssen ausführlich, nach ihrer Brauchbarkeit, innern Einrichtung, Werthe, Nutznießung beschrieben, und die Bedingnisse, unter welchen man sich die dadurch zugebachten Vorthelle zu Nutz bringen kann, hauptsächlich angemerkt werden. Der Kürze muß man sich auch deshalb befließen, weil sich sonst die Kosten des Einrückens zu hoch laufen würden.

Derjenige, welcher solche Nachrichten zu verfassen hat, fängt mit der Veranlassung an, welche den Endzweck der Sache umgiebt, und läßt in demselben die Hauptuntertheilungen entweder mit einfließen, oder unmittelbar darauf folgen. Das Ganze empfängt also die zergliedernde Ordnung, wie in darauf folgenden Beyspielen solcher Aufsätze kann nachgesehen werden.

Sind es aber Nachrichten, welche Erzählungen, bey denen die Deutlichkeit eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die größte Kunst ist; so erfordert es die nemliche Regeln und Grundsätze, wie bey den Berichten. Nur daß bey demselben mehr der Litterarische als Geschäftstill zu beobachten ist.

I.

Nachricht einer zu verlassenden Wohnung.
 Künftige Michaelzeit ist auf dem — Platz No. — in den — Haus der — Stock mit drey Eingängen, und zwey Stiegen bestehend in 12 Zimmern, 2 Kabinetten, wovon 8 Zimmer auf die Gasse, und 4 in den Hof gehen, sammt einer großen Küche, Speisbehältniß, Keller, Holzgewölb, Stallung auf 6 Pferde, und zwey Wagenstellungen, nebst Heuboden, und einen Zimmer zu eben der Erde zu verlassen, und sich deshalb dafelbst in — Stock bey Herrn N. N. zu erkundigen.

2.

Nachricht einer Effektenlizitation.
 Den — Oktober 1786 und folgende Tage werden in der — Gasse, in dem — Haus No. —
 in

in — Stock verschiedene Efekten, in den gewöhnlichen Lizitationsstunden gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben, als Schmuck von Brillanten und Nauten, goldene und silberne Sackuhren, Dosen, ein silberner Tafelservis auf 24 Personen sammt Zugehör, 12 Stück silberne Leuchter, und einen schönen porzellainen Tafel und Kaffeefervis, nebst allerley Figuren. Eine Sammlung herrlicher Bilder von den berühmtesten Meistern, als von Raphael de Reggio, Burgignon, Arpino, Inibo, Rein, Palma, Patinier, Lemier, Brigl, Quersfurt, Rubens &c. Vielerley Spalieren, Henk- und Stockuhren, Trumou und andere Spiegel auch Lustern, damastene Sopphen, Kanapee und Sesseln, Schreib- Schublade, Gläser und andere Kästen, Tische von Marmor Holz, Bettstätte, allerhand Bettgewand, große Teppiche, ein großes völlig neues Billard mit aller Zubehörde. Ein Klavier und andere musikalische Instrumente. Tischzeuge, und Hauswäsch, Frauen- und Mannskleider, Gewehr von besten Meistern, Zinn, Kupfer- und Eisengeschier, und andere Geräthschaften. 1 Staatswagen, 1 Pierutsch, 1 Schwimmer, 1 Reisewagen und ein Leiterwagen, 2 Reitpferde, 6 Zugpferde nebst verschiedenen Pferdgeschieren.

3.

Nachricht eines Fabrikanten.

Johann N. Fabrikant des falschen Steingeschmucks und Gallanteriewaaren, in der — im — No. — macht hiemit den hochansehnlichen Adel, und dem geehrten Publika zu wissen, daß

er alle Gattungen von falschen Steingeschmuck, und Gallanteriewaaren, als: Zitternadeln, Ohrenringe, Halskreuze, Medallion, Präntionen, Halsbänder, Fingerringe, Handbrassellen, Schnallen, Uhrketten, Uhrschlüssel, Hemdknöpfe; Leib- und Rockknöpfe u. d. gl. mehrere Waaren, in Komposition, in Silber und Gold gefaßt, gefertige, und bey ihm um die billigste Preise zu bekommen sind; nebst diesen kann sich jedermann nach seiner selbst beliebigen Zeichnung alle Sorten bestellen, und solchergestalt, in wenigen Tagen das ihm Gefällige gefertigt erhalten, wobey er noch insbesondere versichert, daß jedermann sowohl an Geschmack, als an Güte der Arbeit Zufriedenheit finden wird.

4.

Wegen zu verkaufenden Haus.

Eine halbe Stund außer der Stadt in der angenehmsten gesündesten Gegend, mit schönster Aussicht, ist ein sehr schönes wohlgebautes Haus zu verkaufen; dieses Haus besteht in einen sehr schönen großen Saal, einen Schlaffkabinet, 8 Zimmern, welche auch in Winter zu bewohnen sind, 2 Vorhäusern, einer Herrschaftkuchel mit Windöfen, Pasteten- und Backöfen, und allen zugehörigen, dann einer kleinen Kuchel, Keller, und Holzgewölb, eine Hausmeisterwohnung, 2 Pferdstellungen, einen Kuhstall, Wagenschuppen, Heuboden, und einen sehr großen Stadel; 2 schöne Höfe, einen sehr schönen mit Statuen, Kastanien- und Obstbäumen, dann schönen Spalieren gezierten Garten, wie auch einen Baum-

und

und Grasgarten, worinn eine schöne Weinhecke befindlich ist. Wer Belieben trägt dieses Haus mit oder ohne Einrichtungen, welche sehr schön sind, zu kaufen, kann sich des mehreren im — Haus — No. — bey — erkundigen.

5.

Wegen einer verlohrenen Sackuhr.

Mittwoch den — August von — bis — Uhr Vormittag, ist zwischen der Meidlinger Linie, und Hiezing eine von dem — Uhrmacher N. N. gefertigte glatte goldne Minutenuhr mit einem gravirten Kausel, in einem grünzapsenen Geheiß, mit einen ganz ordinairen blauseidenen Uhrbandl, woran ein stahlenes Herzl mit einem Hakel, dann ein stahleiner Uherschlüssel, nebst einen grünseidenen Schnürl, woran ein ordinärer messingener Uherschlüssel gebunden, verlohren worden. Wer diese Uhr gefunden hat, wird ersucht, sie in das Haus — No. — der Gasse, gegen gute Rekompens zu bringen.

6.

Wegen eines anverlangten Kapitals.

Zu Erweiterung einer bereits mehrere Jahre mit guten Fortgange betriebenen, privil. Fabrike, wird ein Kapital von 10 = bis 20000 Gulden, gegen beste Nutzung, Versicherung und mehreren annehmlichen Bedingnissen, gesucht. Der Freund, welcher diese Darleihung zu leisten gedenket, wird sich um so mehr dazu entschließen, da dieses Werk ganz einfach ist, und dabey die genaueste Ordnung beobachtet werden kann, auch jährlich ein ansehnlicher Nutzen erwiesen wird.

Nähere Auskunft ertheilet Herr N. N. im
Haus — Nro. — auf den Platz N. N.

7.

Wegen eines unterzukommenden Wirthschafts=
kundigen.

Ein Mann, der sich die ungarische, böhmische, und
österreichische Wirthschaftsart, durch mehrjährige
Dienste und Erfahrung eigen gemacht hat, und
sich fähig glaubt, Wirthschafts = Bergwerks=
Fabriken, Kaufmanns = und andere dergleichen Rech=
nungen zu revidiren, Inspektion, oder Admini=
stration von Herrschaften zu übernehmen, daselbst
den verbesserten Rechnungsfuß einzuführen, und
sonstige Meliorationen anzubringen; der sich nebst=
bey in der Bau = und Messkunst praktische
Kenntnisse erworben hat, auch hierüber von hoch=
ansehnlichen Häusern Anempfehlungen und Zeug=
nisse aufweisen kann: bietet hiemit seine eifrige
Dienste an, wer sich seiner zur Versorgung
obangeführter Geschäfte zu bedienen verlangt, kann
ihn in der — Gasse im — Hause Nro. —
beym Hrn. — erfragen.

B. Bestallungskontrakte.

I.

Bestallungskontrakt mit einem Advokaten.
Anheut zu Ende gesetztem Jahr und Tag ist zwischen
dem wohlgebohrnen Herrn Anton Freyherrn von
N. eines, dann dem wohllebelgebohrnen Herrn
Georg N. beyder Rechten Doktorn, auch Hof=
und Gerichtsadvokaten andern Theils, nach=
fol=

folgender Bestallungskontrakt verabredet, und beschlossen worden, und zwar

Erstens. Verspricht der Herr Doktor N. von 1. Jänner 1786 anzufangen, auf 6 nacheinander folgende Jahre, den Herrn Anton Freyherrn von N. in allen seinen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Rechtsangelegenheiten bey was immer für einer Gerichtsstelle, zu Folge der an ihn ausgestellten Generalvollmacht zu vertreten, und die Pflichten eines bevollmächtigten Rechtsfreundes genau zu erfüllen. Für dieses auf sich genommene weitläufige Geschäft verspricht ihm:

Zweytens. Der Herr Freyherr von N. zu einer jährlichen Bestallung (*Honorarium*) zwey hundert Gulden, dann seiner Kanzley für ihre Bemühung 12 Dukaten, bey dem Schluß jeden Jahres unverweigerlich abzureichen. Ferner ist in Ansehung der vorkommenden Geschäften und zu bestreitenden baaren Auslagen

Drittens Folgendes festgesetzt worden. Der Herr Freyherr von N. macht sich nemlich verbindlich, dem Herrn Doktor N. jedes verfaßte Anbringen, so nur aus einem Bogen bestehet, ohne Unterschied mit 2 fl. bey Hauptschriften den Bogen zu 3 fl. bey einem abzufassenden *Parere* den Bogen ebenfalls zu 3 fl. jede Tagsatzung ohne Unterschied mit 2 fl., jede außergerichtliche Zusammenkunft mit 3 fl., für eine zu unternehmende Reise, die Diäten für jeden Tag mit 6 fl. nebst Zehrung und Fuhrlohn, für die Abschrift eines jeden Bogens mit 17 kr. zu bezahlen, dann

dann die besrrittenen baaren Auslagen ohne Abbruch zu vergüten. Dagegen ist

Viertens. Den Herrn Doktor N. die Korrespondenz und einzuschickenkommende Informationsnoten gratis zu führen und *respec.* zu verfassen verbunden. Sollte

Fünftens Einen oder dem andern Theile nach Verlauf der sechs Jahre bey gegenwärtigen Kontrakt länger zu verbleiben, nicht gefällig seyn, so soll derselbe verbunden seyn, ein halbes Jahr vor Ausgang der stipulirten 6 Jahre ordentlich aufzukünden. Urkund dessen sind von gegenwärtigen Kontrakt zwey gleichlautende Aufsätze errichtet, von beyden Theilen, und den hiezu erbetenen Herren Zeugen gefertigt, und jedem Theile eines eingehändiget worden. So geschehen

Wien den —

Anton Freyh. v. N.

Joseph v. N.N.
als erbetener Zeuge.

Georg N. N.

beyder Rechten Doktor,
auch Hof- und Gerichts-
advokat.

Philipp N. N.

als erbetener Zeuge.

2.

Bestallungskontrakt zwischen einem Handelsmann und seinen Handlungsbedienten.

Heute, als am zehnten Hornung 1777, ist zwischen Johann Richter bürgerlichen Kauf- und Handelsmann in dieser Stadt, eines Theils, und Mathias Rof, Handelsbedienter andern Theils, folgender Vertrag aufgerichtet, und mit

mit beyderseitiger Einstimmung geschlossen worden. Nämlich:

Es verbindet sich erwähnter Mathias Kock, auf vier nacheinander folgende Jahre, anzufangen vom ersten dieses Monats 1777, und fortdaurend bis den ersten Hornung 1781 bey Johann Richter als Handlungsdiener zu stehen. Er verpflichtet sich zu gleich während dieser Zeit treu und fleißig zu seyn; alle ihm aufzutragende Handlungsverrichtungen sorgfältig auszuführen, seines Prinzipalen Nutzen in allen, so viel ihm möglich, zu befördern, und allen Schaden abzuwenden zu suchen; und dieses bey Verpfändung aller seiner besitzenden Güter.

Dagegen verspreche ich Johann Richter ihm Mathias Kock für seine Dienste, nebst freyer Kost, Wohnung und Wäsche, jährlich den verabredeten Gehalt unverweigerlich zu bezahlen, und zwar in den beyden erstern Jahren, jedes Jahr hundert Reichsthaler, und in den zwey folgenden, jedes Jahr hundert und funfzig Reichsthaler.

Wenn nach Verlauf der bestimmten vier Jahre der eine oder andere bey diesem Vertrag zu bleiben nicht gesonnen ist, so soll er gehalten seyn, solches ein halbes Jahr vor Ablauf dieses Vertrags, dem andern bekannt zu machen.

Zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung des Inhalts dieses Kontrakts, ist derselbe von beyden Theilen unterzeichnet, und mit dem Petschaft eines jeden besiegelt worden. Frankfurt am obstehenden Tage, im Jahr 1777,

Mathias Kock,

Johann Richter,
D.

C. Aufkündigung.

I.

Aufkündigung über eine Wohnung.

Wohledler Hochgeehrtester Herr.

Demnach ich mit dem vermöge des zwischen uns unterm N. dato errichteten Kontrakts, den in meiner, auf den N. Platz (oder Gassen) habenden Behausung, befindlichen, von Ihnen der Zeit Bestandsweise inzen habenden ersten Stock, anders zu disponiren gesonnen bin. Als habe ich Ihnen diese Wohnung hiemit der Ordnung nach zur gesetzmäßigen Zeit, und in oben angeführten Kontrakt gerichtlich aufkündigen wollen, damit Sie sich um eine anständige Wohnung umsehen, und solche auf nächst künftige Georgizeit ungesäumt zu räumen, die Anstalten vorkehren mögen. Ich verbleibe übrigens Ihr

dienstwilliger

Wien den 6. Febr. 1786.

N. N.

2.

Aufkündigung eines in Pacht genommenen Gasthofs.

Da ich auf dem von Ihnen in Bestand genommenen Gasthof, bey diesen sehr harten und schweren Zeiten, den ohnehin sehr hohen Pachtzins in Hinkunft nicht mehr gehörig zu entrichten im Stande seyn dürfte, sondern wenn ich den Gasthof nicht bey Zeiten aufgebe, und zur Aufrechthaltung meiner Wirthschaft nicht Anstalten treffen, meinen gänzlichen Untergang voraus sehe, so habe ich, da mir ohnedies nach meinem Besten aufzukünden freysethet, Ihnen mehrgedachten

Patent über die Ausziehstreitigkeiten. 255

ten Gasthof mit der Erinnerung aufkünden wollen; daß ich auf nächstkünftige St. Georgi, obbemelbtes Wirthshaus räumen, und ein anderes beziehen werde. Wornach Sie sich zu richten, und sich um einen andern Bestandsmann umzusetzen wissen mögen. Mich empfehend

Meines hochgeehrtesten Herrn

Dienstwilliger

Kornenburg den 5. Juni 1785.

N. N.

Patent über die Ausziehstreitigkeiten in Wien von 5ten September 1716., welches zufolge Hofdekrets vom 20ten Juli 1782. durch die N. Oe. Landesregierung mit einigen den Umständen angemessenen Veränderungen den 18ten Oktober 1783. neuerdings kund gemacht worden ist, wie folget:

Erstens: hat es zwar auf jenen Vorstadtgründen, wo bisher die vierteljährige Ausziehung und damit auch verknüpfte Aufkündigung und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bey dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljährigen Zinszahlung in Anbetracht dieser Gegenden; noch fortan seyn Bewenden; in der Stadt, und innerhalb dem ganzen Umfange der Lizenzen aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführet war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandskontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist, jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen, nämlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen

gen nach Lichtmesse, das ist bis 15ten Februarii, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist bis 7ten July, und daher die Auffündigungen, die nicht binnen dieser hiemit festgesetzten Zeitfrist, sondern etwann erst den 16ten Februarii oder 8ten July geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungültig gehalten werden. Nach solchergestalten geschehener Auffündung, und nach verstrichenem Georgi- oder Michaelitage hat der ausziehende Bestandsmann (er möge mit was immer für einem Karakter bekleidet seyn) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theils seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Parthey zu Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verfloffenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden; sofern aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist den 2ten May, oder um die Michaelizeit am 8ten Oktober der neu einziehenden Parthey zu Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Parthey geräumt wäre, so wird noch an selbem Tage auf Anlangen der richterliche Beystand mit Zuziehung der Wache zu Räumung eines schickamen Platzes ertheilet werden; welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verfloffenen 14 Tagen, nämlich zu Georgizeit am 7ten May, und um Michaeli am 14ten Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre; damit man aber bey Gerichte, daß die Auffündung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge, so soll

Zweytens: eine jede Aufkündung, es möge der Bestandverlasser seinen Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündung alsogewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in andere Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden solle. Wenn nun die Aufkündung vorerwähntermassen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiemit weiters.

Drittens verordnet, daß im Falle jene Parthey, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen den 4ten Tag, (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Aufkündung geschehen, zu verstehen ist) alsogewiß beybringen soll, als im widrigen solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkündung ohne weiterem statt gegeben werden soll; wenn aber

Viertens eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten 4 Tagen vorgeschriebenermassen gehörig eingereicht worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden, daß beyde Theile dabey sich alsogewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amtswegen, was Rechtens ist, erkannt werden würde, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den beyderseitigen Partheyen vom Gerichte zugestellt werden soll; Falls aber.

Fünftens ein oder der andere Theil durch solche ergangene Erkenntniß beschweret zu seyn vermeinte, soll keine Appellazion hierüber gestattet seyn, jedoch demselben der Rekurs an das kais. königl. R. O. Appellazionsgericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheils und der beygebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beyzubringen, sohin seine Beschwerdschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheils an das Appellazionsgericht einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldte vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

Sechstens verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das kais. königl. Appellazionsgericht zu verfassenden Beschwerdschriften mit den Worten: In Ausziehungsfachen von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlau fend gehalten, und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein die
Sonn-

Sonn- und gebothene Feiertage ausgenommen) die Partheyen dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde alsogewiß zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne aller Ausnahme für ungültig gehalten seyn solle. Wenn von dem Appellationsgerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, stehet dem sich durch das Urtheil des Appellationsgerichts beschwert achtenden Theile statt, der Revision der weitere Rekurs an die kais. Königl. oberste Justizstelle bevor; wobey sich ob der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bey dem Rekurse an das N. O. Appellationsgericht hieroben vorgeschrieben worden ist.

Siebtentens sind alle hievore erwähnte Verordgen, welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Aufkündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bey entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hiebey zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.
Erinnerung.

Die Klagenrechte wegen ausständigen Zinsen, soweit sie immer den Gränzen der Stadt Wien *ad illata & inuenta* geführet werden, sind vermög Verordnung von 18ten November 1784. bey dem wienischen Stadtmagistrat als dem allgemeinen Zinsgerichte *cum derogatione omnium instantiarum*, ohne

Rücksicht unter wessen Gerichtsbarkeit die beklagte Parthey, oder das Haus siehe, in welchen die in die Klage gezogene *illata & inuenta* befindlich sind, anzubringen und zu verhandeln.

Nachricht.

Nachdem die tägliche Erfahrung zeigt, daß in den im Polizeypatente vom Jahre 1777. enthaltenen Paragraphen 8. 9. und 10. wo von den Anzeigzetteln Erwähnung geschieht, nicht die erwartete Folge geleistet, besonders aber die daselbst verordnete Anzeige an die Polizey mit den Militärmeldzetteln noch immer vermengt wird; Als werden erstgedachte Paragraphen anmit noch einmal bekannt gemacht, und allen Hausinnhabern, Sequestern, und Administratoren der Häuser insbesondere zu dem Ende behändiget, um dieselben ihren Zinnspartheyen weiter mitzutheilen.

Erstens sollen die Hausinnhaber, Sequester, und Hausadministratores die in ihren Häusern zu der Georgi und Michaeli-Ausziehzeit sowohl, als zwischen beyden Zeiten vorgefallenen Veränderungen mit den ein- und ausgezogenen Partheyen, wessen Standes sie immer sind, jedesmal insbesondere in einer geschriebenen Liste mit Namen, Charakter, Familie, und übrigen Dienstleuten dem Bezirksaufseher unweigerlich überreichen, und sich niemals auf die Vierteljährigen Militärmeldzetteln, welche in das Steueramt, oder zu dem Richter in den Vorstädten übergeben werden, beziehen.

Zweytens soll jede Parthey, welche eine ordentliche Jahrswohnung von dem Hauseigenthümer bezinget, und solche, oder einen Theil derselben in

Aster-

Afterbestand verläßt, es sey Fahrweis, halb = vierteljährig, monatlich, oder Tagweis, die einziehende Parthey sogleich den nämlichen Tag, oder da es schon spät wäre, den folgenden Morgen bey dem Bezirksaufseher des Viertels anzeigen; und hat

Drittens diese Anzeige dergestalt zu geschehen, daß der Zimmer = oder Bethverlasser, nicht aber die einziehende Parthey ein gedrucktes Anzeigzettel, welche bey dem Bezirksaufseher, in Vorstädten, auch beym Richter unentgeltlich ausgegeben werden, herbeynehme, in solches die eingezogene Parthey ordentlich nach den angeetzten Rubriken genau einschreibe, dieses Zettel sodann wieder dem Bezirksaufseher, nicht aber dem Hausinhaber, oder Richter, als welche nur die vierteljährigen Militärmeldzettel annehmen, zuschicke, und wenn es der Bezirksaufseher durchgesehen und passirt hat, an dem bestimmten Tage wieder abholen lasse, und solches gut verwahren, um es bey einer allenfalls vorkommenden Visitation, oder allmaligen Verlangen aufzuweisen zu können: Es ist

Viertens von dieser Anzeige keine einzige Parthey ausgenommen, sondern müssen alle einziehenden ohne Ausnahme, Fremde von Auswärts, vom Lande, hiesige, und allhier angestellte, verheuratete, ledige, weltliche und geistliche Dienstboten, und Handwerksleute, Befreundte sogleich sie einziehen, obgesagtermassen angezeigt werden. Auch ist

Fünftens diese Anzeige von denjenigen zu verstehen, welche sich nur eine einzige Nacht irgendwo aufhalten, und wäre diese Parthey auch nur spät Abends angekommen, und folgenden Morgens

wider abgezogen, so hat dennoch die Anzeige zu geschehen, daß sie sich die Nacht hindurch dafelbst aufgehalten habe. Damit aber

Sechstens dieses zu jedermanns Wissenschaft zuverlässig gelangen, auch in Zukunft Niemand den Vorwand der Unwissenheit anführen könne, als werden jede Hausinhaber, Sequester, Administratoren, und Inspektoren nicht allein sich hienach selbst zu achten, sondern auch sämmtlichen ihren Partheyen bey schwerester Verantwortung diese Nachricht mitzuthellen haben. Wien den 19ten Juli 1777.

E n t w u r f

wie eine aufrichtig, und verständliche Zinsertragniß oder Fassion zu verfassen ist.

Zinsertragniß von dem sub Nro. — am — —
Platz liegend zu St. Joseph benannten Haus
von Michaeli 1786. bis Michaeli 1787.

N.	Unter der Erden.	fl.	kr.
1	Ein großer Schank Keller, so Johann Michael Weiß bürgerl. Gastgeb in Bestand hat. = =	70	—
2	Ein kleinerer Keller Anton Schwarz	30	—
3	Ein Holzgewölb Thomas Gurr bürgerl. Fütterer. = = = =	20	—
	VB. stehet leer von Michaeli 1786. bis dahin 1787. auf ein Jahr. Zu ebener Erden.		
4	Eine Ställung auf 4 Pferde Johann Röß Stadt Lehen ^{tscher} . =	70	—
	Latus -	190	—

N.	Latus	fl.	fr.
		190	—
5	Eine Wagenschuppen für Johann Mos	15	—
6	Ein Heugewölb dto. dto. =	10	—
7	Ein großes Handlungsgewölb Hr. Leopold Mund burgerl. Handelsmann zahlt von Michaeli 1786. bis Georgi 1787. = 220 fl.		
	Michael Klein burg. Handelsmann von Georgi bis Michaeli 1787. = 225 --	445	—
8	Ein kleines Gewölb Niklas Pap burg. Buchbinder. = = =	200	—
9	Ein Handgewölb Kaspar Lang burg. Leinwathhandler. = = =	80	—
10	Ein Wohnung bestehend in 2 Zimmern, 1. Kammer, sammt Kuchel Holzgewölb und Keller, Thomas Schneider Friseur. = =	100	—
	VB. stehet leer von Georgi bis Michaeli 1787. auf ein halb Jahr.		
11	Die Bierschankstuben, sammt Wohnung und übriger Zugehörung, Joseph Kurz bürgl. Bierwirth zahlt hievor an jährlichen Zins. 500 fl. Hievon wird aber der von dem Hausinhaber selbst in das Bürgerhospital bezahlende Bier Satz abgezogen mit = 46 --	454	—
	Die Hausmeisters Wohnung ohnentgeltlich.		
	N 4 Latus -	1494	—

N.	Latus - Im ersten Stock.	fl. 1494	Fr. —
12	Titl. Jhro Excell. Titl. Graf N. N. zahlt für die Wohnung, so in 12 Zimmern, 3 Kabineten, 1 Alkoven, Kuchel, Keller, Holzgewölb, Stallung, und Boden bestehet.	1200	—
13	Mehr allda des Hausinhabers seine Wohnung, welche in 3 Zimmern, 2 Kammern, Kuchel, Holzgewölb, Keller, und Boden bestehet, ware ehedin verlassen um 300 fl. wird nun auf das sicherste verlassen zu können angezehet vor =	225	—
Im zweyten Stock.			
14	Peter N. N. Niderlagsverwandter ist fl. Hofquartier wird hievon nur die ehedin bezahlt einfache Tax satirt mit	50	—
15	Georg Schid Hofkanzelist zahlt für seine Wohnung nemlich 4 Zimmer 1 Kammer 200 fl. dieweil aber hierzu die Einrichtung gegeben worden, werden dessentwegen 30 fl. von dem Zinnsbetrag abgerechnet, folglich = = = = =	170	—
Im dritten Stock.			
16	Joseph Müller bürgl. Trakter zahlt vor die Wohnung mit 5 Zimmern 2 Kammern, Kuchel, Holzgewölb nebst Keller = = = =	400	—
Latus -		3539	—

N.		fl.	kr.
	<p style="text-align: center;"><i>Latus</i> -</p> <p>NB. ist zu Michaeli 1786 um 50 fl. gesteigeret worden.</p>	3539	—
17	<p>Thomas Dieber Musikus hat 1 Zimmer, 2 Kammer, Kuchel, Holzgewölb, sammt Boden zahlt =</p> <p>NB. sind zu Michaeli 1786 10 fl. nachgelassen worden.</p>	120	—
	Unter dem Dach.		
18	<p>Johann Zorn Med. Stud. zahlt für 1 Zimmer und Kammerl ohne Einrichtung monatlich 2 fl. =</p>	24	—
	<p>Hievon wird das anstatt dem wirklichen Hofquartier alljährlich bezahlende Quarrirgeld abgezogen mit Eben so wird es auch, wenn ein Relutions-Kapital hierauf wäre, mit dem hievon abfallenden Interesse gemacht.</p>	3682	—
	<p>Verbleiben wahre Ertragniß-Summa</p> <p>Daß dieses deme also und nicht anders seye; bezeuget meine hierunter gestellte Fertigung.</p>	40	—
	<p>N. N. Hausinhaber.</p>	3643	—

Anmerkung zu desto besseren Unterrichte.

- Die in eigenthümlichen Haus von dem Hausinhaber selbst einhabende Wohnung, Keller, Stal-

Stallung und Zugehörung, wie auch selbst gemüßende Lustgebäude, Zier- Lust- Kuchel- und nutzbare Gärten, oder in andere Wege Grundstücke, sind dergestalten, wie selbe zum sichersten verlassen werden könnten, vermög dem Zins anzusehen.

2. muß die Zinsertragniß alle Jahr 14 Tage nach Georgi, und zwar auf ein ganzes Jahr verfaßet, nemlich von Michaeli 1786. bis wider Michaeli 1787. eingereicht werden, zu welcher Zeit der Hauseigenthümer schon wissen kann, was verlassen, oder nicht verlassen ist, im zweyten Fall kommt die unbewohnt stehende Wohnung, oder Gelegenheit mit dem Zinsbetrag anzusehen, als ob es verlassen wäre, (jedoch mit der Anmerkung wie es die beyliegende Zinsertragniß zeigt, von was für einer Zeit, und wie weit solche leer verblieben ist, worüber nachmals mit Ausgang des Militärjahres, das ist, im Monat Oktober eine schriftliche Anzeige verfaßet, von zwey Zeugen bekräftiget, sodann aber eingereicht, mehr nach beschehener Untersuchung eine Quittung vermög den zurück bezahlt empfangenen Steuerbetrag gemachet werden muß.
3. kommt bey denen Wochen, oder monatlich verlassenen Zimmern und Gelegenheiten anzumerken, ob der bedungene Zins mit, oder ohne Einrichtung zu verstehen, allensals was für dieselbe anzuschlagen seye, wornach der auf die hiebey befindliche Einrichtung nach Billigkeit abgeschätzte Betrag von dem Zins abgezogen wird.

4. ist bey denen ehedin gewesten Hofquartiren nur die hievon bestimmt ehedin gewest einfache Tax anzusehen.
5. wenn aber ein Haus, weil in selben kein wirkliches Quartier hat angebracht werden können, hievor ein Geld zu geben gehalten, oder aber durch ein erlegtes Kapital redimiret worden, ist im 1ten Fall das bezahlende Quantum, im anderen Fall aber das von dem Reluitions-Kapital beziehende Interesse von der ganzen Zinsvertragniß abzuziehen.
6. wird zugelassen, daß der in das Burgerspital abführende Bierzeiger Bestand, wenn selben der Hauseigenthümer aus eigenen Mitteln bestreuet, und nicht etwan auf dem Bestandmann eheschon überleget hat, dann in einigen Vorstädten anstatt des vorhin abgerichteten Zehend der hievor pactirte Betrag von der Ertragnißsumma abgezogen werden.

Über alles dieses ist zu Georgi, und zu Michaeli sowohl bey der Militärkonfskription, bey dem Stadt-Magistrat, als auch bey dem Polizeyamte die Veränderung der Wohnungspartheyen zu melden. Mehr muß zu Michaeli jedes Jahrs der Grunddienst entrichtet werden.

Sechstes Kapitel.

Conti oder Berechnungen, Inventarien, Journale oder Tagbücher und Pro- tokolen.

A. Conti oder Berechnungen.

Die Berechnungen der Handwerksleute, oder auch nur verfertigter Waaren sind nicht schwer zu entwerfen. Man kann auf zweyerley Art zu Werke gehn: entweder man kömmt mit ihnen über den Preis der zu liefernden, und zu verfertigenden, oder nur der zu verfertigenden Waaren allein überein; dann aber vergleicht man sich meistens schon vorhinein mit ihnen, durch eine Art von bestimmten und festgesetzten Vertrag. Überläßt man ihnen aber die Arbeit, ohne vorhergegangener Stipulirung, so verfertigen sie im diesem Falle solche Verzeichnisse, und setzen Anfangs den Namen desjenigen, dem sie die Arbeit geliefert, denn alle einzelne Arbeitsstücke insbesondere, und zwar erstens, wenn sie die Waare selbst angekauft, den Preis derselben, die Nebenauslagen, und den Handlohn. Zweytens ist durch Gesetze vorgeschrieben, daß sie alles, so wie sie es nach und nach für die nemliche Person gearbeitet, oder geliefert haben, in ein eignes hiezu bestimmtes Buch eintragen, und aus demselben, auf dem erforderlichen Stempel das Verzeichniß verfertigen, weil sonst dergleichen Bücher keinen Beweis machen. Dann wird die Summe gezogen, und der Meister unterschreibt sich.

Hat

Hat nachher die Kundschaft diese Summe bezahlt, so pflegt der Meister darunter zu setzen, heute den — May 1781 zu Dank, oder richtig bezahlt. Dieses von dem Meister unterschriebene Verzeichniß behält die Kundschaft zu dem Ende, damit, falls der Meister die Bezahlung noch einmal fordern wollte, sie beweisen können, daß sie ihn schon befriediget haben.

I.

Glaserconto.

Was ich Endesgesetzter an Titl. Herrn N. N. an Gläsern geliefert, und durch Arbeit verdient zu haben glaube, sind. Im Jahre 1786.

Den 17	Hornung, vier große Biergläser	— fl. 8 fr.
— 20	März, zwey Gläschen zu einem Nachtlichte	— fl. 4 fr.
— 14	Sept. zwey Tafelgläser	— fl. 24 fr.
— 18	— fünf große, und drey Stängelgläser	— fl. 24 fr.
— 20	Okt. eine blecherne Laterne mit einem Glase	— fl. 35 fr.
— 21	— achzehn große Tafelgläser zum Bücherkasten mit sammt der Arbeit	7 fl. 12 fr.
— 30	— zwey Fliegelgläser	— fl. 6 fr.

Summa 8 fl. 53 fr.

Den 23 Dezemb. 1786.

Richtig bezahlt.

Philipp N. N.
Stadtblaser.

2.

Schneiderkonto.

Für Titl. Herrn N. N. im Jahr 1786. vom 1^o
Jänner bis 30 September.

Den 2 Hornung, für Verfertigung eines Beinkleides	— fl. 30 fr.
— 4 April, 4 und einhalb Ellen Leinwand die Ellen zu 24 fr.	1 fl. 42 fr.
— 4 May, für ein Kleid von Brüßlerkameloth	2 fl. 24 fr.
Fünf Duzend seibene Knöpfe das Duzend zu 13 fr.	1 fl. 5 fr.
Für Seide und Faden	— fl. 30 fr.
Für eine steife Leinwand	— fl. 30 fr.
— 1 September, für ein Kleid von französischen Tuche	2 fl. 24 fr.
Für die goldnen Balleten darauf	6 fl. 30 fr.
Für die Leinwand, Seide und Faden	1 fl. — fr.
	<hr/>
	Summa 16 fl. 35 fr.

Richtig bezahlt.

Joseph Streimetz
Bürger und Schneider.

3.

Schusterkonto.

Ferner Schuhmacherarbeit, welche ich durch 1 Monat
der gnädigen Frau von N. N. geliefert habe.

Den 1 May, ein paar Schuhe von himmelblauen französischen Zeng	1 fl. 42 fr.
--	--------------

Den

Conti oder Berechnungen. 271

	Latus.	1 fl.	42 fr.
Den 10 May, ein paar von weißen			
französischen Zeuge	1 fl.	42 fr.	
— 20 — ein paar von Krabel	1 fl.	25 fr.	
— 22 — ein paar Pantoffel	1 fl.	20 fr.	

Summa 6 fl. 9 fr.

Wien den —

Nichtig bezahlt.

Florian N. N.

Schuhmachermeister.

4.

Conto eines Sattlers.

Verzeichniß dessen, was Unterzeichneter dem Herrn David Wezer, Kreuzwirth zu N. N. an Sattlerarbeit verfertigt und geliefert hat, seit dem Februar 1782:

Einen ganz neuen Sattel sammt			
Zugehör	10 fl.	45 fr.	
Einen neuen sammt Gebiß	2 fl.	24 fr.	
Zwey neue Schwanzriemen a 15 fr.	—	30 fr.	
Ein neues Leitsail	—	36 fr.	
Das alte ausgebessert	—	8 fr.	
Einen Stuhl mit einem Kalbfell			
gefüllert, sammt Nägel	2 fl.	3 fr.	
Eine neue Halfter	—	32 fr.	
Für einen Zügel mit Stangen	1 fl.	8 fr.	
macht zusammen	18 fl.	6 fr.	

N. N. den —

Johann N. N.
Sattlermeister.

5.

5.

Auszug eines Wagners.

Verzeichniß dessen, was ich Unterzeichneter, dem
Michael N. N. Bauern allhier, an Wagner=
arbeit geliefert, und an selben zu fordern habe.

Den 2 März vier neue Räder ge-	macht, jedes a 1 fl. 20 kr.	5 fl. 20 kr.
— 20 — an den alten Wagen	einen neuen Leiterbaum ge-	
	macht	— 15 kr.
— 5 April, einen neuen Stiel,	an eine Mistgabel	— 14 kr.
— 18 ein Rad frisch gefegt		— 30 kr.
— 2 May, einen neuen Pflug	gemacht	1 fl. 45 kr.
— 5 Juny, 2 alte Dungleitern	ausgebessert	— 45 kr.

Summa 8 fl. 49 kr.

N. N. den —

Mathäus N. N.
Wagnermeister

B. Inventarien.

Ein Inventarium ist eine ordentliche Beschrei-
bung und Verzeichniß aller und jeder Haab und
Güter, deren Aufzeichnung man theils vor sich selbst,
theils auf Verlangen macht. Dergleichen Inven-
tarien werden 1) bey Verlassenschaften, 2) bey Vor-
mundschaften, über die Güter der Pflegbefohlenen
und bey Minderjährigen, 3) bey entstandenen Kon-
kursen, über des unzahlbargewordenen Gläubigers
Hab:

Habseligkeit, 4) bey Amts- und Verwalters Bedienungen aufgerichtet.

Bev einem Inventario ist zu beobachten, daß alles, Stück für Stück, imgleichen Schulden und Gegenschulden aufgeschrieben werden. Was die Form der Inventarien betrifft, so halten diese in sich. 1. Den Eingang, 2 ein ordentliches Verzeichniß aller Güter, und 3. die Unterschrift.

In dem Eingange wird der Vor- und Zunahme desjenigen gesetzt, dessen Güter beschrieben werden, ferner dessen, der das Inventarium verfertigen läßt, endlich wenn und wo das Inventarium ist aufgerichtet worden.

Das Verzeichniß der Güter wird gemeinlich in der Ordnung des gedruckten Formular gemacht, und Sachen einer Art werden zusammen, nicht zerstreuet, eines nicht etwann hier, das andere dort angesehen.

Inventur oder Schätzung.

Ueber die von weil. R. R. sel. Verlassenschaft, so in Folge einer hochlöbl. k. k. n. Oe. Landrechten unterm 15 8bris a. C. ergangenen Verordnung von uns endesbenannten Kommissarien in Gegenwart des R. R. ordentlich beschrieben, die Verlassenschaftsfahrnisse durch die geschworne Schätzungslente geschätzt worden sind, als:

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
An baaren Geld.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hat sich nach Angabe des Hrn. Universalserben nach dessen Hrn. Erblassers Tod vorgefunden =	316	24		
welche Baarschaften dem Hrn. Universalserben zu Bestreitung der Begräb- niß, und andern nöthigen Ausgaben belassen wor- den = = = = =				
An Obligationen und andern Schulden.				
1. Eine Kupferamtsobliga- tion N. 12586 ddo 1 May 780 auf Franz Kav. Rudinger lautend a 4 pr.	16000	—		
2. Eine Oberkammerobliga- tion Nro. 15060 von 15ten 7bris 782 auf Joseph Piller, lautend a 4 proc. = = =	2000	—		
3. Einen Wechsel von Phi- lipp Hafner, Kaufmann in Wien von 6ten April 783 a 5 proc.	1000	—		
An Silber.				
1 Koffeekanne wägt Mark Loth = = = =	36	—		
Larus	19352	24		

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
<i>Transpors</i>	1935	24		
1 Milchkanne wägt Mark				
Loth = = =	20	—		
Chokolade Nachgusskanne				
Mark Loth = =	10	—		
1 Tasse Mark Loth	28	—		
1 Zuckerbüchse Mark				
Loth = = = =	7	—		
24 Messer, Löffel und Ga-				
bel = = = = =	240	—		
2 Salzfäßer M. Lo.	8	—		
<i>An Pretiosen.</i>				
1 Goldene Repetiruhr	96	—		
1 — — Tabakier =	75	—		
1 — — Etwü = =	67	—		
2 Brilliantene Ringe	600	—		
1 paar in Gold gefasste				
Steinschnallen = =	86	—		
<i>An Bildern.</i>				
50 Stücke auserlesene Ku-				
pferstiche von Cobovieki				
in eichenen Rahmen mit				
feinen Gläsern =	100	—		
1 Geburt Christi von Ku-				
bens = = = =	36	—		
Frauenbild von Raphael	42	—		

Latus || 20767 | 24 |

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	20767	24		
Kleidungen.				
1 Wildschur = =	64	—		
2 Kaputröcke = =	15	—		
4 Staatskleider = =	112	—		
2 Fraß = = = =	15	—		
An Wäsche.				
24 Hemden von feiner Leinwand = = =	48	—		
12 Nachthemden = =	15	—		
50 Schnupftücher =	24	—		
18 Halsbinden = =	6	—		
24 paar Strümpf = =	22	—		
10 Handtücher = =	4	—		
6 Tischtücher = =	8	—		
36 Servietten = =	16	—		
An Effekten im ersten Zimmer.				
6 Sessel von Rohr =	5	—		
2 Tische von eichenen Holz = = = =	3	—		
1 Schenkasten = =	7	—		
1 Stockuhr = = =	16	—		
In zweyten Zimmer.				
8 Sessel mit Rosshaar und Gradel = =	18	—		
Latus	21165	24		1

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	21165	24		
1 großer Spiegel =	14	—		
1 Pendeluhr mit 4 Stück Karillon = = =	60	—		
1 Kasten ohne Aufsatz zu Kleidungen = =	10	—		
1 Schreibkasten = =	6	—		
1 Toiletkasten = =	4	—		
1 Tisch von Nußbaum- holz mit Dambret.	3	—		
Im dritten Zimmer.				
12 Samastene Sessel =	65	—		
2 Kanapee = = =	20	—		
4 Spielische mit einge- legten Holz = =	12	—		
2 Trumospiegel mit Ti- sche = = = = =	80	—		
2 Moderne Wanduhren so acht Tage gehen	120	—		
2 Eckkästen zum Porzel- lain = = = =	10	—		
1 Luster = = = =	80	—		
Im vierten Zimmer.				
6 Sessel von grünen Saf- han = = = =	16	—		
<hr/>				
L. us	21665	24		

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	21665	24		
2 Bettstätt mit Bettge- wand und feiner taffe- ten Bettdecken = =	45	—		
1 Frisirtisch mit Spiegel und Zugehör = =	5	—		
1 Ein Stöckeluhre mit Wecker, so 4 Wochen geht = = = =	24	—		
1 Bücherkasten = =	6	—		
1 Quaderobkasten =	4	—		
1 Spiegel mit Trumo- tisch = = = =	14	—		
Im Diensthofenzim- mer.				
4 Sessel von schwarzen Leder = = = =	4	—		
1 Speistisch = = =	1	30		
1 Kleiderkasten = =	2	—		
In der Küche.				
2 Schüsselsteller = =	1	—		
1 Speiskasten = =	1	30		
1 Federbrater = =	4	—		
12 Kupfergeschier Pf.	86	—		
60 Zinnteller Pf. =	20	—		
20 Schüsseln = = =	15	—		
Latus	21898	24		

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	21898	24		
8 messingene Gefäße, als Mörser zc. = = =	34	—		
Consumtilien.				
200 Eimer Wein 1778 — 1781 und 1783 von besten Gebürg = Grin- zinger, Nußdorfer, samt Fäßer mit eisernen Banden = = =	600	—		
30 Butelien ausländischer Wein, Tokaier Cham- pagner zc. = = =	250	—		
1 Faß weißes Bier =	6	—		
16 Plüzer Hornerbier	3	—		
Geschier und Wagenge- fahrt.				
1 zweysitziger Wagen auf langen Riemen mit grün- nen Plusch und ganz neu lagirt = = = =	180	—		
Latus	22971	24		

	Schätzungs- preis.		Verkaufs- preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	2297	1		
1 Reiskalesse mit wei- ßen Tuch, Vorfalt und Fußsack = = =	110	—		
1 Leiterwagen, 2 Geschier nebst Stalleinrichtung	86	—		
Vieh.				
2 Wagenpferd = =	120	—		
1 Vorstehhund = =	10	—		
Summarium	23297	24		
An baaren Geld = =	316	24		
An Obligationen und Schulden herein =	19000	—		
Ausständige Interessen	203	—		
An Silber = = =	349	—		
An Pretiosen = = =	924	—		
An Silbern = = =	178	—		
An Kleidungen = =	206	—		
An Wäsche = = =	143	—		
An Esekten und Zimmer- einrichtung = = =	654	30		
Latus	21973	54		

	Schätzungs-		Verkaufs-	
	preis.		preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	21973	54		
An Küchengeräthschaften	161	30		
An Consumtilien = =	859	—		
An Geschier und Wagen-				
gefahrt = = = =	376	—		
An Vieh = = = =	130	—		
Total Summa	23500	24		

Urkund dessen nachstehende Fertigung.

Wien den ersten März 1786.

N. N. N. De. Landrechtssekretär als
verordneter Sperkommissär.

N. N. N. De. Kanzlist als deto.

N. N. Geschwörner Silber- und Pretio-
sen Schätzmeister.

N. N. deto Silber Schätzmeister.

N. N. deto Mobilien Schätzmeister.

C. Journale oder Tagbücher.

Jeder Wechselr, jeder Kaufmann, jeder Ma-
nufakturant u. s. w., der sein Geschäft in Ord-
nung halten will, muß ein Journal, oder eigent-
licher gesprochen, ein Tagbuch führen, in welches
alle Einnahmen, alle Ausgaben von Geld, oder
Waare in der Ordnung, wie sie von Tag zu Tag,
von Woche zu Woche, von Monat zu Monat vorz-

gefallen, gleich nach einander, und in versetzten Rubriken, so wie in einer aus vielen Rubriken bestehenden Strake eingeschrieben werden; damit derjenige, dem die Führung des Buches obliegt, weder einen Empfang weglassen, noch eine Ausgabe einschreiben könne.

Es ist unmöglich, eine gewisse Regel festzusetzen, wie man die Rechnungsgeschäfte, besonders, wenn sie durch längere Zeit in das Journal eingetragen werden müssen, beschreiben soll; weil die Eintragung bloß von der Wesenheit der zu beschreibenden Gegenstände abhängt. Aber man wird immer auf folgende Punkte bey der Beschreibung eines jeden Gegenstandes Bedacht nehmen müssen. Erstens auf den Gegenstand, welcher eingenommen, oder weggegeben wird. Zweytens auf die Person, welche etwas erhält, oder weggiebt. Drittens auf die Veranlassung, welche dieses Geschäft, oder diese Handlung hervorbringt. Viertens auf den Tag, an welchem die Handlung vor sich geht, der, wenn z. B. mehrere Handlungen an einem Tage vorgehen, über den ersten an einem Tage vorkommenden Artikel in der Mitte angeführt werden kann. Fünftens, wenn die Veranlassung eines Geschäftes von der Art war, daß dieselbe nach einiger Zeit noch mehrere Handlungen, oder andere Geschäfte hervorbringt, so müssen auch diese Handlungen, nebst der Zeit, wann solche vorkommen, und sodann abgethan werden sollen, genau ausgedrückt werden. Sind aber die Rechnungsgeschäfte von der Art, daß sie mit einmal nicht geendet werden können, so wird es gut seyn, dieselbe in mehrere zu zerstückeln.

Nun

Nun wird es nicht mehr schwer seyn, so ein Tagebuch zu verfertigen. Man nimmt nach Verschiedenheit der häufigen, oder weniger häufigen Geschäfte eine zureichende Menge Papier, das in ein Buch bogenweis zusamm gebunden wird, und bezeichnet jeden Bogen mit einem Numer. Dann zieht man linker und rechter Hand vom Rande angefangen Linien, und zwar: linker Hand werden zwei gezogen, wo in die erste die Numern der Beylagen, in die zweyte die vorgestellten Posten eingeschrieben werden. Die Numern der Beylagen müssen darum angesetzt werden; weil sie zum Beweis der Ausgaben oder Einnahmen dienen. Rechter Hand werden abermal zwei Hauptlinien zum Gelde, das eingekommen, und weggeben worden, gezogen, die, weil man Gulden und Kreuzer empfangen, und weggegeben hat, abermal eine Zwischenlinie fodern. Da aber diese vermischten Posten nach der Zeit in ein Hauptbuch ordentlich eingetragen werden müssen, so müssen abermal so viele Linien gezogen werden, als nöthig ist, das Blatt wohin sie und den Numer, unter welchen sie sind eingetragen worden, anzumerken. Der in der Mitte leer gebliebene Raum dient dazu, die eingegangenen und ausgegebenen Posten selbst anzumerken. In der Mitte dieses Raumes setzt man oben den Tag und das Jahr an; dann werden alle Geschäften, die den Tag über vorgefallen, nach einander eingeschrieben, und damit man sogleich sehen könne, was an einem jedem Tage geschehen, so zieht man die Quer über eine Linie, wodurch ein Tag von dem andern abgesondert wird. Auf diese Art fährt man

man fort, bis eine Woche, ein Monat vorüber ist, wo sodann alles Eingeschriebene in das Hauptbuch übertragen wird. Wenn aber das Tagebuch nur die Ausweisung über baares Geld leisten soll, so wird oben der Kassastand anzusetzen, und unten die Summe aller eingegangenen, und weggegebenen Gelder zu ziehen seyn, damit man sogleich bey dem ersten Anblicke den Kassarest übersehen könne.

D. Protokoll.

Jene Privatpersonen aber, deren Geschäft nicht so weit verbreitet ist, können statt des Tagebuchs ganz ein einfaches Protokoll halten, damit sie ihre verhältnismäßigen kleineren Geschäfte ordentlich führen, und übersehen können. Diese Protokollen sind leicht zu entwerfen: man wählt für jede Person, mit welcher man im Verkehr steht, ein eigenes Blatt, und setzt alles an, was ihr geliefert worden ist, und so, wie nach und nach das Geld einläuft, wird die Post nur weggestrichen, z. B. ein Kleinhändler, ein Schuster, ein Schneider, der an seine Kundschaften Waaren, Schuhe oder Kleider liefert, setzt oben den Namen derselben; dann das Jahr, den Tag und die gelieferte Waare, aber zu Geld angeschlagen an, und so wie die Kunden diese Summe wegzahlen, so zieht er ab, und löscht die Posten aus, da jeder Handwerker entweder auf diese Art, oder nach einer solchen, die ihm bequemer scheint, sein Protokoll halten kann, so will man außerdem, was gesagt worden, keine andere Regel festsetzen. Beispiele anzusetzen findet man für überflüssig. Ubrigens müssen die Waaren und Haupt:

Hauptbücher der Handelsleute und jene Einschreib-
bücher der Fabrikanten und Handwerksleute, welche,
wenn sie die gesatzmäßige Erforderniß haben, und
einen halben Beweis machen, sollen folgende Er-
fordernisse in sich enthalten, als:

1. Sollen die einkommende Posten aus dem Jour-
nal oder Tagbuch in das Handlungshauptbuch,
entweder von dem Kaufmann selbst mit eigener
Hand, oder durch einen besonders hiezu gehal-
tenen vertrauten, und der Handlungsbücher ver-
ständigen Bedienten ohne einige Abänderung der
Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch
nicht von verschiedenen Händen zu einer
Zeit geschrieben seyn. Hieraus folgt aber nicht,
daß man einen Handlungsbüchler gar nicht ent-
lassen könne, sondern nur das, wenn man anstatt
dessen einen neuen aufnimmt, dieser dann wie-
der das Hauptbuch fortführen muß, und nicht
bald von diesen, bald von jenen Handlungsbe-
dienten das Handlungshauptbuch geführet wird.
2. Soll das Handlungsbuch ordentlich alles ent-
halten, was den Kaufmann zur Last, und was
ihm zu Gute, kömmt.
3. Sollen Jahr und Tag, wie auch die Personen,
denen, und durch welche geborgt worden ist, klar
ausgedruckt seyn.
4. Soll die in das Hauptbuch eingetragene Post,
eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch
gehörige Sache, und nichts, was nicht zur
Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn,
z. B. wenn R. mir 100 fl. in baaren Gelde lei-
het, und ich diese Post in das Handlungsbuch ein-
schreibe,

schreibt, so macht dieses keinen halben Beweis wider mich, denn das Darlehn ist keine zur Handlung gehörige Sache.

5. Soll das Handlungsbuch in deutscher, in italiänischer, französischer, oder in der üblichen Landesprache geführt werden.
6. Endlich soll der Kaufmann von guten und unbescholtenen Ruf seyn; folglich wenn er in der Folge falirt, müste bewiesen werden, daß er nicht durch eigene Nachlässigkeit oder Verschwendung u. d. g. sondern durch unvermeidliche Unglücksfälle in diesen Umstand versetzt worden sey.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf 1 Jahr 6 Wochen gültig. Wenn sich daher der Kaufmann sicher stellen will; so soll er nach Verlaufs eines Jahrs einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen; und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; weigert sich der Schuldner den Auszug zu unterschreiben, so muß er ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens macht nach Verlaufs dieser Zeit das Handlungsbuch keinen halben Beweis mehr.

Allerwähntes ist auch von den Büchern der Fabrikanten zu verstehen.

Die Bücher der Handwerksleute machen ebenfalls einen halben Beweis, wenn sie mit folgenden Eigenschaften versehen sind, als:

1. Muß der Handwerker ebenfalls von guten Ruf seyn, folglich wenn er falirt hätte, müste dessen Unschuld vollständig erwiesen seyn.
2. Soll er ein ordentliches Protokoll halten.

3. In selbes alles, was ihm zur Last und zum Guten kömmt, eintragen.
4. Soll das Jahr und Tag, dann die Personen, welche die Arbeit bestellet, und durch welche sie geliefert worden, klar ausgedruckt seyn.
5. Soll die in das Protokol eingetragene Post gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren.

In Ansehung der Zeit, wie lange die Einschreibbücher der Handwerksleute einen halben Beweis machen, ist das nemliche zu beobachten, was von den Büchern der Kaufleute vorgeschrieben ist.

Das was bereits gesagt worden ist, dürfte zu reichend seyn. Von übrigen Büchern, deren Personen um ihre Sachen in Ordnung zu erhalten, sich bedienen, mache man gar keine Meldung: Die Ursache, warum man alle diese Bücher mit Stillschweigen übergeheth, ist; weil man sie nicht als Aufsätze, sondern als solche die zur Büchhaltungskunst gehören, anseheth. Ueberhaupt hält man es noch obendrein für nöthig, damit die Gegenstände nicht miteinander verwechselt werden, und man zu sehr von dem vorgesteckten Endzwecke würde abgewichen seyn. Zudem hat man sich nur in soweit von selben zu handeln vorgenommen, als der Kaufmann, Fabrikant, Handwerker u. s. w. im Nothfalle dadurch soll in Stand gesetzt werden, den Beweis vor Gericht führen zu können; der aber nur für gültig angesehen wird, wenn vorerwähntes beobachtet wird, alsdenn wird er zugelassen es durch einen Eidschwur zu bestätigen.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Herrschaft = Hausverkaufs = Mieth = Pacht- und Tauschverträge oder Kontrakte.

Von Verträgen oder Kontrakten.

In der Voraussetzung, daß man weiß, worüber und wie ein Vertrag verfaßt werden muß, wenn er rechtsgültig seyn soll, übergehen wir hier, um diese Blätter nicht allzusehr auszudehnen, das Legale desselben ganz, und werden uns bloß mit der Form solcher Aufsätze beschäftigen.

Im Allgemeinen muß jeder Vertrag folgende Theile in sich fassen: 1) die Namen derjenigen Personen, unter welchen ein Vertrag eingegangen und abgeschlossen wird. 2) Die Erzählung der wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten, und zugestandenen Rechte. 3) Die Ordnung. In den Verträgen wird eigentlich nichts bewiesen, daher wäre es überflüssig, ihn mit Gründen zu unterstützen: sondern nur dasjenige erzählt, worüber die Verträge eingehenden übereingekommen sind. Man hätte daher diesen Gegenstand in dem ersten Abschnitte, wo von den erzählenden Aufsätzen die Rede war, behandeln sollen: da aber ein Vertrag nach der Zeit ein streitiger Rechtsaufsatz werden kann, und folglich die Erzählung der Thatsache nothwendig zu Führung des Beweises erfordert wird, so hat man

man sie, dieser nähern Beziehung wegen, den beweisenden Schriften beygezählt. Man hat daher Grund zu glauben, daß sie sich am rechten Orte befinden.

Die Ordnung, der man sich bey Abfassung dieser Schriften bedienen kann, ist zweyfach. Entweder hält man sich an die Personen, oder an die übernommene Rechte und Verbindlichkeiten. Wählt man die Personen zur Eintheilung, so pflegt man aus Höflichkeit die Vornehmeren zuerst anzusetzen, hält man sich aber an die Sache selbst, so muß darauf gesehen werden, ob nur der eine oder mehrere sind. Sind mehrere einzuschalten, so muß man dieselben entweder durch die Punktirung absondern, oder noch besser, beziffern, auch die wichtigsten Punkte mit größeren Buchstaben bezeichnen, damit alles, worüber das Übereinkommen geschehen ist, deutlich und klar, und dadurch die Quelle zu kostspieligen oft unnützen Streitigkeiten verstopft werde. Die Ursache davon ist diese, weil im Falle eine Klage, nur das eingeschaltete Bedingene, dem Vertrage die Rechtskraft ertheilet.

Der Kaufvertrag, der gemeiniglich über unbewegliche Sachen eingegangen wird, fordert insbesondere folgende Bestandtheile. 1) Den Namen des Käufers und Verkäufers. 2) Die Benennung der verkauften Sache. 3. B. eines Hauses, oder wenn nur ein Theil davon verkauft wird, die genaue Ansetzung des veräußerten Theils. 3) Die Geldsumme, welche dafür bewilligt worden, und die Zahlungsfrei-

sten, ob dieses Geld auf einmal, oder bey mehreren Terminen, und wie viel jedesmal entrichtet werden soll. 4) die Bestimmung der Schirmung, das ist jenes Theils des Kauffschillings *) welchen der Käufer, durch ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage, zu dem, was ihm an der Sache liegt (evictio) zurückbehält. 5) der Leihkauf, welcher eine Art von Darangabe, oder Aufgäbe, auf den Werth der verkauften Sache ist. 6) Das Neugeld, das aber ausdrücklich bedungen werden muß, dieses Neugeld hat jener von dem Vertrage eingehenden dem andern zu bezahlen, der von dem Vertrag selbst absteht. 7) Die Unterschrift und Petschaft des Käufers und Verkäufers, dann der Zeugen. Wenn diese Bestandtheile zusammengesetzt werden, so wird der Vertrag auf folgende Art ausfallen.

A. Herrschaftlicher Kaufvertrag.

In den Vertrag, der über den Verkauf eines Landguts ausgefertigt wird, müße, nebst den im vorigen Satze ausgesetzten Punkten, auch die dazu gehörigen Gebäude, Einrichtungen, Gründe, Wäldungen, Teiche, die Gerechtigkeiten, die auf dem Gute allenfalls hafteten Passivschulden, wenigstens die einbringlichen u. d. gl. eingeschaltet
wer-

*) Es ist also der Kauffschilling, und die Schirmung, oder wie man vor Alters sagte, die Schermung, wesentlich unterschieden. Der Kauffschilling kann allzeit von dem Verkäufer zurückgefordert werden, aber nicht die Schirmung. Diese muß immer ausdrücklich bedungen werden, wenn man sich sicher stellen will, daß der Verkäufer auf den Fall für alles haften soll.

werden. Um Anfängern, so viel als möglich, die Theorie durch Beispiele zu erleichtern, wollen wir ein Muster geben.

Heute zu Ende gesetztem Tage, ist zwischen Seiner Excellenz, dem Hoch- und wohlgebohrnen des heil. röm. Reichs Grafen von N. N. als Verkäufer, an einem, und dem wohlgebohrnen Herrn Freyherrn von N. N. als Käufer, am andern Theile, folgender Kaufkontrakt verabredet und geschlossen worden.

Erstens. Verkauft Seine Excellenz dem Herrn Freyherrn von N. N. die an der — in — gelegenen Herrschaft N. N. mit allen Rechten, so wie sie im Katastrum inliegt, um einen Kaufschilling von 160000 fl.

Zweytens. Verspricht der freyherrliche Herr Käufer zu Ende August d. J. 50000 fl., sage, fünfzig tausend Gulden, und nach Verlauf eines Jahrs ebenfalls 50000 fl. an den Kaufschilling zu entrichten.

Drittens. Uibernimmt der Freyh. Herr Käufer die auf diese Herrschaft intabulirten 40000 fl. und werden dieselben an dem Kaufschilling in Abschlag zu bringen seyn.

Viertens. Sollen die am Kaufschilling restirende 20000 fl. als ein Schirmungskapital zurück gehalten werden.

Fünftens. Will der Freyh. Herr Käufer die Unterthausausstände selbst übernehmen, dergestalt, daß solche mit den Unterthanen liquidirt, die einbringlichen von den uneinbringlichen absondert, und diese letztern dem hochgräflichen

Herrn Verkäufer verrechnet werden sollen. Zu mehrerer Bestätigung sind zwey gleichlautende Aufsätze von diesem Kontrakte verfertiget, und jedem der Herren Kontrahenten einer, mit des andern, und der Herren Zeugen Unterschrift, eingehändiget worden.

Wien den —

Johann von N.N.
k.k. Landrath
als Zeuge

Johann Freyh. von N.N.
Franz Graf v. N.N.
Oberster,
als Zeuge

B. Hauskaufsvertrag.

Heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem hochwohlgebohrnen Herrn Freyherrn von N.N. als Käufer, an einem: dann dem Hochedelgebohrnen Herrn von N.N. am andern Theile als Verkäufer, folgender Kontrakt geschlossen worden:

Erstens. Verkauft Herr von N.N. dem Freyherrn von N.N. sein in der — Strasse No. — und dem Stadt — Grundbuche dienendes Haus, um einen Kauffchilling von 40000 fl. nebst einem Leihlauf von 200 Dukaten.

Zweytens. Verspricht der Herr Käufer, von dem Kauffchilling alsogleich 25000, i. e. fünf und zwanzig tausend Gulden, in öffentlichen Fond Obligationen zu bezahlen, dann den auf dem Hause haftenden Satz von 6000 fl. zu übernehmen, den Rest des Kauffchillings von 9000 fl. aber binnen einer Jahresfrist, nebst den von dem Tage der Ubergabe bis dahin versallenen 4 pctigen Zinsen, zu entrichten.

Dritts

Drittens. Ist bedungen worden, daß dem Herrn Käufer das Haus bis zur gänzlichen Nichtigstellung des Kauffchillings, und Leistung der Zinsen, als Hypothek verpfändet sey. Daher der Herr Käufer verbunden seyn soll, dem Herrn Verkäufer in Ansehung des Kauffchillingsrechts einen Satz auf das Haus, und zwar auf eigene Kosten ausfertigen zu lassen.

Viertens. Auf den Fall, daß ein, oder der andere Theil vom gegenwärtigen Kontrakte absteigen wollte, soll derselbe ein Neugeld von 200 Dukaten zu bezahlen gehalten seyn. Zu mehrerer Befkräftigung dessen u. s. w. wie im vorigen.

C. Miethvertrag.

Durch den Miethvertrag wird jemanden die Nutznießung einer Sache, auf eine gewisse Zeit überlassen. Es müssen daher die Personen, welche den Vertrag eingehen, angesetzt. Die Sache die vermiethet wird, theilweis beschrieben. Die Zeit, wie lange nemlich der Vertrag verbinden soll, genau angemerket: und die viertel oder halbjährige Entrichtung der bedungenen Summe, welche zum vorhinein oder nach Verlauff der Zeit entrichtet werden soll, demselben eingeschaltet werden. Die Aufkündigung, dies sind die wesentlichsten Bestandtheile eines jeden Miethvertrags. Es kann aber geschehen, daß die Verträge eingehenden, noch über andere Verbindlichkeiten übereinkommen. Z. B. Daß der Hausinhaber dieses, jenes, der Miethmann aber etwas anders machen lassen muß, was sodann bey dem Hause bleiben soll,

oder nicht, oder, daß der Hausinhaber dem Miethmann dieses oder jenes, um soviel am Gelde abzulösen will, u. d. gl. mehr. Den Werth des Geldes für das abzulösende Geräthe genau zu bestimmen, wird auch von großen Nutzen seyn. Werden solche wechselweise Verbindlichkeiten übernommen, so müssen sie ebenfalls in dem Miethvertrage vollkommen ausgedrückt werden. Zu Erörterung kann folgendes Beyspiel dienen.

Heute ist zwischen dem hochedelgebohrnen Herrn N. N. als Hausinhaber, an einem, und dem Herrn von N. N. als Bestandnehmer, am andern Theile, folgender Miethvertrag verabredet, und geschlossen worden.

Erstens. Vermietet Herr N. N., dem Herrn von N. N., die in seinem Hause No. — auf den — befindlichen Wohnung, im ersten Stockwerke, welche in vier Zimmern auf die Gasse, dreyen in den Hof, in einer Küche, Keller, Holzgewölbe, Schuppen und Stallung für drey Pferde besteht, auf vier nacheinander folgende Jahre, gegen einen jährlichen Zins von 600 Gulden.

Zweytens. Verspricht Hr. von N. N. diesen Zins in halbjährigen Fristen, zu Georgi und Michaeli, vorhinein zu entrichten.

Drittens. verbindet sich der Herr Hausinhaber in den vier Zimmern auf die Gasse, neue Fußböden legen, und neue Thüren mit messingenen Schließern machen zu lassen. Hingegen verspricht

Viertens. Herr von N. N. den im ersten Gassenzimmer befindlichen eingelegten Fußboden, den
Zru=

Trumeau, und die Sambrien, um 250 fl. abzulösen.

Fünftens. Macht sich derselbe anheischig, die Wohnung in gutem Stande wieder zurück zu stellen, und allen, von seinen Hausleuten verursachten Schaden zu ertragen.

Sechstens. Soll eine halbjährige Aufkündigung bedungen seyn, und bey nicht erfolgter Aufkündigung, soll der Kontrakt auf weitere vier, und so fort, von vier zu vier Jahren, verlängert bleiben. Zu Urkund dessen, sind zwey gleichlautende Miethverträge verfaßt, und von beyden Theilen, wieauch von den zwey hierzu erbetenen Zeugen, jedoch diese ohne allem Nachtheil, unterschrieben und ausgefertigt worden.

Joseph von N. N.

Wien, den 11 Jänner 1780.

Hausinhaber,

N. N.

N. N.

als Zeuge.

als Zeuge.

D. Pachtvertrag.

Die Pachtverträge, durch welche dem Pächter von dem Eigenthümer, die Verwaltung, und die Einnahme der Einkünfte eines Landguts überlassen werden, fordern nebst den allgemeinen Bestandtheilen, aus welchen sonst die Verträge zusammengesetzt werden, noch insbesondere viele Besorgsamkeiten. Es muß z. B. im Vertrag gesetzt seyn, wie die Aecker, Wiesen, Weingärten behandelt, und im guten Stand erhalten werden sollen; wie viel Holz jährlich in den Waldungen geschlagen werden darf, und wie die neue Anpflanzung

zung des Gehölzes geschehen müsse; wenn die Teiche gefischt werden dürfen: ob die bestimmte Brut sogleich wieder eingelegt, ob durch einen Sommer Haber, oder andere Gattungen von Getreide gebauet, und zu welcher Zeit jeder Teich gereiniget, und wieder frisch angefetzt werden solle. Wie viele Stücke von Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen u. s. w. bey der Übergabe vorhanden waren, und wie viele nach Verlauf der Pachtzeit wohlbehalten, gesund, und in gutem Zustande vorhanden seyn müssen. In wieweit die Auslagen die der Pächter, theils zu Erhaltung, theils zu Verbesserung des Landguts verwenden wird, demselben zur Last fallen, oder zu Guten geschrieben werden sollen? Wieviel er an den verschiedenen Gerätschaften übernommen, und wie viel er nach Verlauf seiner Pachtung wieder einhändigen müsse. Wer die Wirtschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten habe, u. s. w. Neben allen diesen wird die Summe festgesetzt, die der Pächter dem Grundherrn als ein Gewährgeld einzuhändigen hat, damit derselbe, falls der Pächter entleese, oder durch eigene Schuld dem Pachtgute einen beträchtlichen Schaden zuzöge, oder das Landgut zu Grunde richtete, sich seines Schadens erholen könne. Dieses niedergelegte Kapital muß der Grundeigenthümer dem Pächter mit den gesägten Interessen verzinsen.

Zum Beyspiel.

Heute ist zwischen dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Grafen von R. R., als Pachtgeber an einen, dann dem Herrn R. R., als Pächter an

am

am andern Theil, folgender Pachtvertrag geschlossen worden.

Erstens. Verpachtet der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Graf N. N., seine in — gelegene Herrschaft N. N. dem Herrn N. N. auf 10 nach einander folgende Jahre, von 1. Jänner 1772 bis ersten Jänner 1782, dergestalt, daß der Herr Pächter alle davon abfallenden Früchte, alle damit verknüpften Rechte, und Gerechtigkeiten, mit einziger Ausnahme des Patronatsrechts, also zu genießen befugt seyn soll, wie er sie immer zu benutzen im Stande ist.

Zweytens. Verspricht der Herr Pächter, einen Pachtschilling von dreyßigtausend Gulden, in halbjährigen Fristen, zur kaiserlichen Kassa zu erlegen.

Drittens. Verspricht derselbe, das sämtliche Vieh der Herrschaft welches in 8 Maerpsferden, 1000 Schaaßen, 120 Kühen, 6 Stieren, und 40 Ochsen besteht, im vollkommenen Stande zu erhalten, und dem Herrn Eigentümer zu Ende der Pachtungszeit eben so viel Stücke, und in dem nämlichen Stande zurückzugeben.

Viertens. Falls eine Viehseuche entstände, hat man sich beyderseits dahin verstanden, daß der zugefügte Schaden gemeinschaftlich getragen werden solle, jedoch hat in diesem Falle der Herr Pächter zu beweisen, wie viele Stücke durch die Seuche zu Grund gegangen seyen.

Fünftens. Da die Wirtschaftsgebäude nach dem Zeugniß der Werkverständigen, sich in vollkommenen guten Stande befinden, so macht sich der Herr Pächter gleichfalls verbindlich, diesel-

ben dem hochgräflichen Herrn Eigenthümer, wieder in eben so gutem Stande zurückzugeben. Sollte aber

Sechstens. Durch bloße Unglücksfälle, als Feuersbrunst und Wassergüße u. d. gl. der Herrschaft Schaden zugefüget werden, so soll solches blos dem Herrn Eigenthümer zur Last fallen, jedoch wird der Herr Pächter die Wiederherstellung zu besorgen, und die mit des Herrn Eigenthümers Einwilligung gemachte Kosten, von dem Pachtshilling abzurechnen befugt seyn.

Siebtens. Verbindet sich der Herr Pächter allen Dünger auf die Kultur der herrschaftlichen Wiesen, Acker und Weingärten zu verwenden; nicht weniger die Teiche, wovon jeder alle drey Jahre abgefischt werden soll, sogleich mit Fischen und der gehörigen Fischbrut zu versehen, auch dieselben auf seine Kosten, nach jedesmaliger Abfischung, so wie es auf jeder Herrschaft gewöhnlich ist, reinigen zu lassen.

Achtens. Soll eben derselbe gehalten seyn, die Ackerbaugeräthschaften zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, neue herbeizuschaffen.

Neuntens. Verpflichtet er sich für die gute Erhaltung der Wälder keine Aufmerksamkeit zu sparen, und nicht mehr, denn 800 Klafter jährlich schlagen zu lassen, zugleich aber den ausgehauenen Schlag wieder zu besamen.

Zehntens. Wird der Herr Pächter die nothwendig zur neuen Anbauung des Waldes verwendeten Kosten, an dem Pachtshilling in Abschlag zu bringen haben, jedoch gegen dem, daß er des gräflich-

gräflichen Herrn Eigenthümers Einwilligung, zuvor ansuchen solle.

Kiltens. Hat der Herr Pächter ein Gewährgeld (Kautionskapital) von 40000 Gulden einzulegen, welches der gräfliche Herr Eigenthümer jährlich zu vier von hundert, zu verzinßen verspricht, und zwar also, daß der Herr Pächter diese jährlichen Zinsen von dem Pachtschillinge sogleich abzuziehen, berechtigt seyn soll.

Der Schluß, wie bey den vorigen.

E. Tauschvertrag.

Jene Kontrakte, durch welche auf eine kürzere Art ein doppelter Kauf und Verkauf mit einmal geschlossen wird, werden die Tauschverträge genannt. Die Natur dieser Aufsätze fordert, daß hier statt der Summe Geldes, die sonst als der Preis bedungen wird, Sache für Sache, und zwar: bewegliche gegen bewegliche, unbewegliche gegen unbewegliche, wechselseitig gegeben, und empfangen wird. Es wird nöthig, und durch bestätigte Erfahrung von beträchtlichem Nutzen seyn, daß die Sachen, die man gegeneinander auswechselt, genau, und in der verhältnismäßigen Ordnung in diesen Verträgen ausgedrückt werden. Weil sich aber die zu vertauschenden Güter nicht immer ausgleichen, und einer von den Vertrag eingehenden dem andern den Abgang vom Werthe an Gelde ersetzen muß, so muß auch diese Summe, welche festgesetzt, und von beyden Theilen genehmiget worden, eingeschaltet werden. Endlich hat ein oder der andere Theil einen besondern Beweggrund

grund, der öfters nur im Eigendünkel besteht, daß er lieber diese als jene Sache zu besitzen wünsche, so wird er dem andern, damit er ihm willfährig werde, einen Vorneigungspreis (*Pretium affectionis*) zu überreichen, und seine Einwilligung zu erwarten haben.

Zum Beyspiel.

Heute zu End gesetzten Dato ist zwischen dem Herrn N. N. bürgerlichen Kaufmann eines, und dem Herrn N. N. bürgerlichen Strumpfwirkermeisters andern Theils, folgender Tauschvertrag geschlossen worden.

Erstlich. Ubergiebt Herr N. N. Kaufmann seine eigene in der Stadt Nro. — am — — gelegene auf 2200 Gulden geschätzte Behausung, so wie sie gegenwärtig steht, dem Herrn N. N. Strumpfwirkermeister zum vollständigen Eigenthume. Dagegen überläßt

Zweytens. Herr N. N. Strumpfwirkermeister, dem Herrn N. N. Kaufmann, sein in der — — Straffe befindliches um 2000 Gulden angeschlagenes Haus, ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume, und verspricht den Uiberwerth pr. 200 Gulden bey Unterfertigung gegenwärtigen Tauschvertrags dem Herrn Kaufmann baar einzuhändigen. Dann macht er sich

Drittens. anheischig, demselben hundert Ducaten als einen Vorneigungspreis für das ihm abgetretene Haus in einem Jahre zu bezahlen.

Der Schluß wie beyhm vorigen.

Achtes Kapitel.

Bau = Gesellschafts = Ehe = und Handlung = Scheidungsverträge.

A. Bauvertrag.

Wenn ein Vertrag mit einem Baumeister über ein neu zu erbauendes Haus errichtet wird, so kann ihm entweder durch denselben die gänzliche Herstellung überlassen, oder nur die Maurerarbeit allein zu besorgen aufgetragen werden. In einen wie im andern Falle, muß alles das, worüber der hausführende Herr mit demselbigen übereinkommen, genau in dem Bauvertrage angesetzt werden. Man muß sich daher erstens, auf den vom Baumeister gefertigten, und von dem Bauherrn angenommenen Miß, nach welchem nämlich das Haus, in Rücksicht auf seine Tiefe, Höhe und Breite, auf die Eintheilung der Zimmer u. s. w. auf den inneren Werth und die Güte der Baumaterialien, wovon das Haus errichtet werden soll, in dem Vertrage berufen, und den Platz, wo selbes aufzuführen ist, benennen können. Zweytens, werden die Materialien, in wieweit sich der Baumeister anderer als Ziegelsteine, z. B. nur zur Grundfeste und den Kellern bedienen darf, genau zu bestimmen seyn. Drittens, wenn der Baumeister die Arbeiten des Schreiners, des Zimmer = Steinmetz = Schlossermeisters u. s. w. übernommen, so muß bestimmt werden, wie sie zu leisten sind. Z. B.

daß

daß das Dach mit Ziegeln gedeckt, die Treppen von Stein, und mit welcher Gattung von Stein, u. dgl. mehr gemacht werden sollen, und wie lange er da für die Dauer desselben gut zu stehen zu haben habe. Viertens, muß die Zeit bestimmt werden, binnen welcher er den Bau zu vollenden und wie lange er für alle Mängel zu stehen sich verbindet. Fünftens muß die Summa Geldes, welche der Bauherr dem Baumeister verspricht, angesetzt, und zugleich die Zeit benennet werden, ob sie der Bauherr auf einmal oder in Raten, demselbigen auszuhändigen habe; oder ob sie schon vom Tag des Vertrages an, als ein Kapital anzusehen sey, welches der Bauherr zu verzinsen schuldig sey. Folgendes Beyspiel wird alles gehörig erläutern.

Heute, zu End gesetzten Tage, ist zwischen dem Herrn N. N. K. Landrath eines, und dem bürgerlichen Baumeister N. N. anderen Theils, folgender Bauvertrag geschlossen worden.

Erstens. Üibernimmt gedachter Baumeister das von Herrn Bauführer neu zu erbauende Haus auf der — — so wie der von ihm übergebene Riß ausweist, aufzubauen, und alle erforderliche Materialien selbst herbeizuschaffen

Zweytens. Verbindet er sich daselbe von guten Materialien aufzuführen, auch außer den Grundfesten sich keiner Steine, sondern wohlgebrannter Ziegel zu bedienen.

Drittens. Verpflichtet er sich für die Arbeiten aller erforderlichen Handwerker zu stehen, und

Vier-

Viertens. Verspricht er, das Haus binnen anderthalb Jahren, das ist vom ersten May 1782 bis letzten Oktober 1783 vollkommen herzustellen, und durch die darauffolgenden drey Jahre für alle Mängel auf seine eigenen Kräfte zu hasten. Wo hingegen

Fünftens. Der hausführende Herr Landrath von N. N. sich anheischig macht, bey Baumeister für alle daran gewandte Kosten, in zweymaligen Raten, eine Summe von 50000 Gulden zu bezahlen, und zwar die ersten von 25000 fl. vierzehn Tage nach dem Schlusse des Vertrags, die zwote Rate aber von 25000 fl. mit Ende Oktobers 1784 abzuführen.

Der Schluß wie bey den vorigen.

B. Gesellschaftsverträge.

Wenn dieser von zwey Handelsleuten, wechselseitig errichtet wird, so erfordert er, daß sie am ersten darinn übereinkommen, wie der Ankauf der Handlung und des Waarenlagers geschehen soll, dann muß auch die Zeit bestimmt werden, wie lange sie diese Handlungsgeschäfte vereint zu treiben Willens sind, und falls einer oder der andere vor der bestimmten Zeit austreten wollte, was für Ursachen zur Austretung als giltig angesehen werden sollen, und wozu im Fall des Austretens der austretende Theil verbunden sey. So muß gleichfalls festgesetzt werden, wann jährlich die Untersuchung (Inventur) der empfangenen, verkauften und noch vorhandenea Waaren, und in welcher Personen Gegenwart sie unternommen werden

den

den soll, damit der Gewinn oder Verlust berechnet, und der sich noch befindliche Vorrath mit dem Ganzen verglichen werden könne. Endlich muß genau bestimmt seyn, wie die Auslagen z. B. die Steuer der Zinns, der Lohn der Bedienten, u. s. w. zu tragen sind, wieviel jeder Theil jährlich von dem Gewinne, zu seinem eigenen Unterhalte und unumgänglich nöthigen Ausgaben nehmen darf, wie viel jährlich am Gelde in der Kassa zur Erweiterung der Handlung verbleiben soll, oder wenn Unglücksfälle sich ereigneten, wie durch Aufnahme von Kapitalien dem Uebel abzuhelpen sey. Man muß mit einem Worte auf alle mögliche vorkommende Fälle genau Bedacht nehmen, und alles nach Beschaffenheit der Handlung deutlich und klar auseinander setzen, und bestimmen.

I.

Beispiel.

Da wir beyde Ende-unterschriebene, die Zeughandlung des Herrn Jakob N. N. auf dem — zum goldenen — sammt Waaren, Lager und aller Einrichtung um 20000 Gulden wovon jeder Compagnon die Hälfte hergegeben, zu gleichen Theilen erkaufte haben, so ist zwischen uns folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden.

Erstens. Verbinden wir uns durch acht Jahre beysammen zu verbleiben, und allen Fleiß und alle Sorgfalt anzuwenden, diese Zeughandlung in größter Flor zu bringen.

Zweytens. Falls einer oder der andere, vor Verlauf der 8 Jahre aus wichtigen Ursachen, die dennoch von zweien Schiedsmännern aus dem

Han-

Handelstande gebilligt werden müssen, austreten wollte, soll derselbe verbunden seyn, entweder einen andern anständigen Compagnon zu stellen, oder sein Vermögen noch ein Jahr lang in der Handlung liegen zu lassen, damit der zurückbleibende Theil einen andern zu suchen vermögend sey.

Drittens. Soll alle Jahre im Monat Jänner die Untersuchung gemacht, Gewinn und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz getroffen werden.

Viertens. Soll jeder Theilnehmer aus der Kassa 600 fl. zu seinem Unterhalte zu nehmen befügt seyn, dasjenige aber, was über Abzug theils dieser zwölfhundert Gulden, theils anderer nothwendiger Auslagen, z. B. der Steuer, des Gewölbzinzses, und Besoldung der Handlungsdiener u. s. w. genommen worden ist, soll in der Kassa zur Erweiterung der Handlung gelassen, und verwendet werden.

Fünftens. Wenn es nöthig seyn sollte, bey sich ereignenden Unglücksfällen, fremde Kapitalien aufzunehmen, darf solches ohne des andern Wissen und Willen nicht geschehen, und müssen beyde dafür haften.

Sechstens. Wenn ein oder der andere Theil nach Verfließung der acht Jahre, aus der Gesellschaft austreten wollte, so solle demselben das eingelegte Kapital zu 10000 fl. sammt der Hälfte des vorrätigen Waarenlagers um den Schätzungswerth, so von zweyen unpartheyischen Kaufleuten zu bestimmen seyn wird, in Gelde verabsolget werden, die Waaren selbst aber dem zu-

rückgebliebenen Compagnon zu Fortsetzung der Handlung verbleiben, u. s. w.

Treten aber mehrere Personen in Gesellschaft, um einen Handlungsweig außer Land zu eröffnen, so wird nicht nur der Name einer jeden, die Satzungen der Waaren, die Ort der Absatzes, und der frische Einkauf derselben, die Dauer der Gesellschaft, in dem Vertrage genau auszudrücken seyn; sondern es muß auch in demselben die Zahl der Theilnehmer, die Summe der Aktien zu Erlangung des nöthigen Handlungsfond, die Art die Firma zu führen, und ob sie bey dem Wechselgerichte bestätigt und einverleibt worden, ausdrücklich bestimmte werden. Und da sich bey der Leitung selbst, viele Schwierigkeiten ereignen können, so muß der Vertrag schon alle nöthigen Vorkehrungen in sich enthalten, um in so einem Falle alle Mittel schleunigst ergreifen zu können, damit die Handlung aufrecht erhalten werde, z. B. ob ein, oder mehrere Vorsteher gewählt worden, in welchen Fällen sie allein entscheiden können, wann sie im Gegensatz die Glieder versammeln müssen, wie viele Stimmen bey der Berathschlagung selbst zur Entscheidung gefodert werden, u. dgl. dann muß auch festgesetzt seyn, ob die Rechnungen monatlich, oder alle Vierteljahre u. s. w. gelegt, und wann die Totalbilanz gezogen werden soll, damit der Divident, das ist: derjenige Antheil des Gewinnes, welcher auf jede Actie kömmt, den Inhabern derselben eingehändigt werden könne. Endlich muß auch erklärt werden, ob die Theilnehmer mit

Vor-

Vorwissen der Gesellschaft ihre Aktien veräußern, oder nach eigener Willkühr verhandelt dürfen, ob sich z. B. die Gesellschaft das Einstandrecht vorbehalten, oder nicht vorbehalten habe, oder in was für einem Falle sie davon eine Ausnahme mache, ob, und wann sie Kompagniebillette ausfertigen darf.

2.

Beispiel.

Vermöge diesem Vertrage treten alle Unterzeichnete heute am untergesetzten Tage, in eine Gesellschaft zusammen, um mit verschiedenen erbländischen Erzeugnissen einen Ausfuhrshandel nach den türkischen Handelsplätzen, unter der von dem Wechselgerichte bestätigten, und eben da einverleibten Firma des — — zu eröffnen. Zu diesem Ende verbinden sich alle Theilnehmer.

Erstens. Daß die Gesellschaft durch 25 Jahre beständig fortdauern soll.

Zweytens. Haben sie ein Handlungskapital von 400000 fl. zu gleichen Theilen zusammengelegt, und selbiges in acht Aktien, jede zu 50000 fl. getheilet.

Drittens. Wird über jede Aktie eine Versicherung, eine Firma der ganzen Gesellschaft herausgegeben, mit dem Beysatze, daß jedes Mitglied dafür in *solidum* zu haften habe.

Viertens. Ist jeder Aktieninhaber berechtigt, dieselbe zu veräußern, oder zu verpfänden, aber die Gesellschaft hält sich immer das Einstandrecht bevor.

- Fünftens.** Hat die ganze Gesellschaft einen Handlungs-
 vorsteher in der Person des Herrn N. N.
 aufgestellt, der die Firma zu führen berech-
 tigt seyn soll.
- Sechstens.** Damit die wichtigeren Geschäfte der
 Gesellschaft desto besser verwaltet werden, hat
 man jeden ersten Tag im Monate, zu einer
 ordentlichen Zusammenkunft festgesetzt, und den
 Vorsteher verbunden, daß er der Versammlung
 die monatlichen Rechnungen zur Untersuchung
 vorlegen solle.
- Siebtens.** Ereigneten sich aber Umstände, die
 eine genauere Untersuchung nöthig machten, so
 soll eine besondere Zusammentretung angeordnet
 werden, wobey alle Mitglieder zu erscheinen;
 und die Abwesenden den Anwesenden ihre Stim-
 men zu überlassen haben, indessen soll dennoch
 nur jedem Gliede eine Stimme eingeräumt seyn.
- Achtens.** Der über die vorgelegten Punkte ge-
 faßte Schluß soll sodann protokolliert, und des
 Vorstehers sowohl, als des Buchhalters Unters-
 schrift darunter gesetzt werden.
- Neuntens.** Mit Ende eines jeden Jahrs soll der
 Handlungsschluß gemacht, das Inventarium er-
 richtet, und auch die Handlungsbilanz gezo-
 gen werden.
- Zehntens.** Soll kein Mitglied befugt seyn, auf
 Abschlag des Gewinnstes, etwas aus der Hand-
 lungskassa zum vorhinein abzufordern.
- Elftens.** Um den Handlungsfond, so wenig als
 möglich mit Schulden zu beladen, wird von Zeit
 zu Zeit bekannt gemacht werden, wie viel, falls
 sich

sich ein Verlust zeigte, jeder Aktieninhaber zur Verstärkung des Fonds beyzutragen habe, oder damit die Aktieninhaber nicht soviel dabey verlieren, wie man neue Aktien aushändigen soll. Im Falle des Gewinnstes aber, damit der Divident für die Kompagnie desto größer ausfalle, wie viele Kompagniebillete gefertigt werden dürfen.

Zwölftens. Die Hauptkassa soll von dem Kassier unter der Gegensperre des Vorstehers geführt werden, und dem ersten nur soviel herauszugeben erlaubt seyn, als zur Bestreitung der monatlichen Ausgaben nöthig ist.

Dreyzehntens. Da die ganze Aufnahme der Handlung auf dem Vorsteher beruht, so will die Gesellschaft demselben zu mehrerer Aufmunterung insbesondere, zehn von hundert, von dem abfallenden Gewinnste, als ein Vorantheil bestimmen haben. Endlich

Vierzehntens. Sollen, falls sich einige Streitigkeiten äußerten, dieselben solange nicht vor Gericht kommen, als sie von gewählten Schiedsrichtern aus der Kompagnie beygelegt werden können.

Der Schluß wie bey den übrigen.

C. Von Cheverträgen.

Wir wollen uns hier nicht in die Lehre der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit einlassen, und zuerst weitläufig darthun, wie jedes Cheverlobniß geschehen müsse, wenn es als geltend und erlaubt angesehen werden soll. Da der Endzweck dieser Grund-

sätze nur die Anwendung der bestehenden Gesetze, *) auf diesen Gegenstand zeigen soll, so hat man sich mit Uebergehung des Wesentlichen nur bey der Form aufzuhalten. Man fängt sie alle mit Anrufung des allmächtigen Gottes an; dann setzt man die Personen, welche den Ehevertrag eingehen, und ihre beyderseitige geschene eheliche Verlobung vermittels des Brautringes. Dies macht eigentlich das Wesentliche des sogenannten Zeurathsbriefes aus. Leute von Vermögen pflegen auch verschiedene Vorsichtigkeit und Vorkehrung, die aber nur als Nebenverträge anzusehen sind, in den Ehevertrag hinein zu setzen, z. B. das Zeurathsgut der Braut, und die Wiederlage des Bräutigams, die Zulage, das ist: wenn der Bräutigam ein *Augmentum dotis* verwilliget hat, das Vermögen, so die Braut über die Mitgift besitzt, (*Paraphernalia bona*) die wittibliche Unterhaltung

*) Durch die Verordnung, welche Sr. Majestät der Kaiser den 30 August 1782 ergehen lassen, ist in Ansehung der Eheverlobnisse, in den k. k. Erbstaaten festgesetzt worden; daß

1. alle dergleichen Verträge, von dem Tage dieses ergehenden Gesetzes an, gänzlich aufgehoben sind.
2. Wenn dennoch ein solches Versprechen eingegangen würde, es mag auf was immer für eine Art abgefaßt, und mit was immer für Nierlichkeiten versehen seyn, so soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.
3. Noch viel weniger soll eine, nach vorhergegangenen Ehevorsprechen, geschene Schwächung oder Schwängerung, eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Ehevorsprechen geschene ist.

zung, das Stecknadelgeld, den Wittibszug: dies ist aber nur bey adelichen und vermögenden Personen üblich. So pflegen sie auch noch die Bestimmung der Morgengabe, die Gemeinschaft des Vermögens, oder was die Braut als gänzlichcs Eigenthum vorbehält, festzusetzen, und zugleich auszumachen, ob das Vermögen, das sie während der Ehe erwerben oder erben, gleiches Gut seyn soll, oder nicht, u. dgl. Auch muß in dem Vertrage anmerkt werden, daß, falls die Personen, so den Ehevertrag eingehen, noch minderjährig sind, die Aeltern, oder in Ermanglung derer, die Vormünder, bey dem Verlobnisse gegenwärtig waren, und ihre Einstimmung gegeben haben: bey volljährigen Personen aber, ist die Einwilligung aller Orten erforderlich. Endlich muß der Ehevertrag von den Aeltern oder Vormündern, dann von beyderseitigen Herren Zeugen (Beyständen) unterschrieben, und bey Minderjährigen zur Obvormunds Ratifikation, eingelegt werden. Folgende zwey Beispiele, wovon das erste einen bürgerlichen, das andere aber einen adelichen Ehevertrag in sich enthält, werden als Muster zureichend seyn.

I.

Ein bürgerlicher Ehevertrag.

In Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit Gottes Vaters, des Sohnes, und heiligen Geistes, ist heute an dem zu Ende gesetztem Tage, zwischen dem Herrn N. N. Bräutigam an einem, und der ehrsamcn Jungfrau N. N. als Braut an andern Theile, im Beyseyn der hierzu erbetenen Herren Zeugen, folgender Ehevertrag, der nach

erfolgt priesterlicher Einsegnung seine Rechtskraft haben soll, geschlossen worden.

Erstens. Versprechen sich beyde Brautpersonen wechselseitig die Ehe.

Zweytens. Verspricht die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam zu einem Heurathgut 1000 fl. das ist, eintausend Gulden, welches

Drittens. der Herr Bräutigam mit 2000 Gulden widerlegt, beydes aber, Heurathgut und. Witzverlage soll auf Ueberleben bedungen seyn.

Viertens. Verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut 100 fl. zur Morgengabe einzuhändigen, wo hingegen

Fünftens. die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam andere 6000 fl. als ein Paraphernalgut gleich nach der Heurath zu übergeben sich verpflichtet.

Sechstens. Was beyde Theile während ihrer Ehe durch reichen Segen Gottes oder andere zulässige Wege erben, oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn. In diesem Ende sind

Siebtens zween gleichlautende Eheverträge verfaßt, und von beyden Theilen, wie auch von den erbetenen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Prag den — — 1787.

Christoph N. N.
Bräutigam

Maximilian N. N.
Veystand.

Elisabeth N. N.
Braut.

Joseph N. N.
Veystand.

2.

Ein adelicher Ehebertrag.

Heute, zu Endgesetzten Tage ist zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn, des heiligen römischen Reichs Grafen von N. N. kais. k. Königl. Kämmerer und N. O. Landesregierungsrath an einem, und der Hoch- und Wohlgebohrnen Gräfin Anna, Fräulein von N. N. am andern Theile, im Beyseyn des gräflichen Herrn Vaters der Fräulein Braut, und der hiezu erbetenen Herren Zeugen folgender Ehebertrag geschlossen worden.

Erstens. Haben sich beyde Theile bis auf die priesterliche Einsegnung, mittels Wechslung der Ringe, ehelich verlobet.

Zweytens. Verbindet sich der gräfliche Herr Vater der Fräulein Braut, nebst der standesmäßigen Ausstattung dem gräflichen Herrn Bräutigam 4000 fl. Heurathsgut, gleich den ersten Tag nach der Verehligung aufzuzählen, welche Summe

Drittens. der gräfliche Herr Bräutigam mit 8000 fl. widerlegt, diese 12000 fl. das ist: Heurathsgut und Widerlage soll dem überlebenden Theile als Eigenthum anheim fallen.

Viertens. Verpflichtet sich der Fräulein Braut Herr Vater, so lange er lebt, dem Herrn Bräutigam einen jährlichen Beytrag von 4000 fl. in vierteljährigen Fristen einzuhändigen, nach seinem Tode aber soll seiner Tochter als Fräulein Braut das Allodialgut N. N. zu N. N. gelegen als gänzlichcs Eigenthum zufallen.

Fünfteus. Verspricht der gräfliche Herr Bräutigam der Fräulein Braut, jährlich 200 Dukaten Stecknadelgeld zu ihrer freyen Verwendung in monatlichen Raten abzureichen.

Sechsteus. Soll die Fräulein Braut, falls sie den Herrn Bräutigam überlebt, so lange sie nicht eine zwote Ehe eingeht, jährlich zum standesmäßigen Unterhalt 6000 fl. nebst einer freyen Wohnung zu genießen haben, und 2 Pferde freygehalten werden, welche ihr auf die Fideikommiß Herrschaft N. N. in Markt, nach erhaltener landesfürstlicher Einwilligung versichert werden sollen.

Siebentens. Sollten aber nach Ableben des gräflichen Herrn Bräutigams minderjährige Kinder vorhanden seyn, so soll die Fräulein Braut mit dem Grafen von N. N. die Vormundschaft zu führen, und für ihre Sorge und Bemühung nach Vollendung derselben 4000 fl. zu fordern haben. Zu diesem Ende u. s. w.

D. Handlungs- & Scheidungsvertrag.

Nachdem zwischen Herrn A. Herrn B. und Herrn C. über deren in Leipzig treibenden Handlung, unterm 24 März 1773 ein Societätsvertrag auf 10 nacheinander folgende Jahre errichtet worden, diese Herren aber nicht zuträglich finden, die bestimmte Zeit ihrer Handlungsgeellschaft ablaufen zu lassen, so haben dieselben sich zu scheiden entschlossen, und sich folgendermassen verglichen. Nämlich:

Erstens. Erklären sich Herr A. und Herr C. daß sie an den Herrn B. die ganze Handlung abtreten, daß sie ihm alle Waaren, alle Activ- und Passivschulden, und alle Handlungsgeräthschaften, sie bestehen worinn sie wollen, es sey in Leipzig, Frankfurt, Braunschweig, Rauenburg, oder wo es seyn kann, schlechterdings überlassen, daß er sich des einen sowohl, als des andern als seines Eigenthums bedienen und anmassen, und die ausstehenden Schulden von heute an, unter seinen Namen allein einzutreiben, und mit allem was in seiner Handlung vorfällt, uneingeschränkt verfahren könne.

Zweytens. Die austretende Herrn A. und C. verbinden sich ferner, daß sie von diesem Tage an, sich der gepflöggenen Handlung im geringsten nicht mehr anmassen, daß sie weder hier noch anderwärts für sich in der Kompagnie Namen, weder beyde noch einer besonders ausstehende Schulden einzufodern, noch neue Schulden zu machen berechtigt seyn; und daß dem Herrn B. nichts anders weder zugerechnet, noch belastet werden soll, als das was bey Ausföhung dieses Vertrags in dem Verzeichniß der sämtlichen Massa unserer aufgehobenen Gesellschaftshandlung befindlich, und ihm theils überschrieben worden ist.

Drittens. Ferner verbinden sich die Herren A. und C. dem Herrn B. für die Wahrheit oder Richtigkeit der angegebenen Activa oder ausstehenden Schulden bis in die bevorstehende hiesige Jubilatmesse zu haften, nach der aber sind
sie

sie von aller Ansprache frey, und keiner Verantwortung des Falls unterworfen.

Viertens. Dagegen hat der Herr B. an die aus tretenden Herren A. und C. zwanzig tausend Reichsthaler zu bezahlen; und zwar bey Unterschreibung dieses Scheidungsvertrags 10000 Rthlr. in 3 Monaten 5000 Rthlr. und die übrigen 5000 Rthlr. in der darauffolgenden Michaelsmesse des nämlichen Jahres zu entrichten, u. s. f.

Es geschehen Leipzig den 28 Februari 1773.

A.

B.

Neuntes Kapitel.

Testamente oder letzter Wille und Codicille, nebst der Verordnung in Folge des freyerblichen Vermögens.

A. Von Testamenten oder letzten Willen.

Die letzte Willenserklärung (Testamentum) ist eine den Rechten gemäß eingerichtete Anordnung eines Menschen, der dadurch festsetzt, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen, und wer als wirklicher Erb angesehen werden soll. Diese Anordnung kann, wie einem jeden aus der allgemeinen Rechtslehre bekannt ist, auf eine dreyfache Art geschehen: der Erblasser kann itens öffentlich, oder privat seine Willensmeinung erklären: erklärt er dieselbe in Gegenwart des Landesfürsten, oder vor Gericht, i. B. bey der sogenannten Landestafel, beym. Hofmarschall,

n. s. w., wo sie sodann aufbehalten wird, so hat er eine vollständige öffentliche Willenserklärung, (*publicum*) gemacht: und ist sonst keine andere Förmlichkeit, oder Zierlichkeit nöthig: äußert er aber seine Willensmeinung nur vor Privatpersonen, so hat er in diesem Falle auch nur eine privat Willenserklärung (*privatur*) verfertiget. Diese letztere fodert ztens entweder alle von den Rechten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und Zierlichkeiten (*sollemne*) oder es wird von Seiten der obersten Gewalt erlaubt, dieselben zum Theil (*minus solenne seu privilegium*) außer Acht lassen zu dürfen: ztens endlich kann der letzte Wille wiedergeschrieben (*scriptum*) oder nur mündlich (*nuncupativum*) vor den Zeugen erkläret werden.

Wir würden zu weitläufig werden, wenn wir uns hier in die Untersuchung, wer ein Testament machen, was für Personen er in selbiges als Erben einsetzen, aus welchen Ursachen er den rechtmäßigen Erben davon ausschließen darf, wie groß der Pflichttheil seyn muß, einlassen wollen? und setzen diese Kenntniß des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen schon voraus, werden uns daher weder bloß mit Untersuchung der Form beschäftigen, nach welcher jede letzte Willenserklärung abgefaßt werden muß. Die Gewohnheit hat es eingeführt, daß die Testamente, so wie die Eheverträge mit der Formel: In Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit &c. &c. angefangen werden. Beym Eingang aber setzt man gemeinlich diese oder eine ähnliche Formel: nachdem ein jeder Mensch sterblich ist, so habe man sich bey guten Verstand,

ent-

entschlossen, über sein Zeitliches die Veranstaltung zu treffen, besonders empfehle man Gott dem Herrn seine Seele, und den Körper der Erde, aus der er gekommen sey. In diesem Eingange liegt die Ursache des Testaments, folglich die Veranlassung desselben. Dann geht man zur Anordnung selbst über, nach welcher das Vermögen vertheilet werden soll.

Es kann auch der Universalerbe zuerst, und dann die übrigen Vermächtnisse (*Legata*) die be- ziffert seyn müssen, angesetzt werden. In der Aus- übung pflegt man aber auf diese Art zu Werke zu gehen, man setzt erstens die Begräbnißanstalten zweyten die fromen, drittens die weltlichen Vermächtnisse, viertens den Universalerben, fünftens die beliebige gemeine (*vulgarem*) oder minderjährige Nacherbsetzung (*pupilarem substitu- tionem*) sechstens den Anhang im Testamente (*clausulum codicillarem*) siebentens die Unter- schrift des Erblassers, und der hierzu erbetenen nothwendigen Zeugen. Dieses sind die Bestand- theile welche bey Abfassung einer letztwilligen An- ordnung beobachtet werden müssen.

Nun wolken wir noch die Ursachen, warum ge- rade aus diesen Theilen jedes Testament zusam- mengesetzt werden muß? ein wenig genauer unter- suchen. Der Erblasser bestimmt darum die Art seines Begräbnißes; theils weil dasselbe nothwendig ist, theils weil die Beerdigung mit größeren oder kleineren Feyerlichkeiten, welche nach Verhält- niß größere oder kleinere Kosten verursachen, ges- schehen kann; welche Auslage, falls sie nicht fest-

gesetzt wäre, unter den Erben sogleich Uneinigkeit stiften könnte. Da es gewöhnlich ist, daß immer jeder Erblasser in katholischen Staaten, wenn er einiges Vermögen hinterläßt, für seine Seele einige Messen gelesen haben will, so muß er in seiner letzten Anordnung dieselben bestimmen: dies ist der Grund, warum er von frommen Vermächtnissen Erwähnung thun muß. Aber er ist nicht der einzige: weil er auch etwas zu frommen Werken, entweder den Armen überhaupt, oder in ein und anders Spital, Waisenhaus, u. s. w. zu vermachen, durch die Gesetze verbunden ist. Die weltlichen Legate sind darum nothwendig anzusetzen, damit man wisse, ob der Erblasser nebst dem Universalerberben auch jemand andern etwas aus der Erbschaft zugebracht habe, und ob nicht etwa dadurch der Pflichttheil *) sey verletzet worden; aber die Ursache dieser Vermächtnisse braucht er nicht anzugeben, weil er durch kein Gesetz, Rücksicht davon zu geben verbunden ist. Die Benennung des, oder wenn noch mehrere sind, der Universalerberbe wird aus diesem Grunde erfordert, weil ein Testament ohne denselben gar kein Testament ist, indem bey Verfertigung desselben die

we-

*) Wenn jemand in dem Pflichttheile verkürzt wird, so, daß er denselben nicht ganz hat, wie es ihm gebührt, so ist deswegen das Testament nicht verworfen, sondern es muß die Ergänzung desselben gesucht werden. Unter den Pflichttheil wird jener Theil verstanden, welchen Aeltern ihren Kindern, und diese den Aeltern, wie auch die Geschwister in gewissen Fällen untereinander nach Verordnung des auf die letzt angebrachten Gesetzes überlassen, oder eine gesetzliche Ursache zur Entziehung angeben müssen.

wesentliche Absicht dahinaus läuft, jemand zu Erlangung der Erbschaft zu erklären. Befürchtet der Erblasser, daß allenfalls der eingesetzte Erbe die Erbschaft entweder nicht antreten kann, noch will, welches aber in dem Fall eines vorhandenen Vermögens nicht zu befürchten ist, so macht er darunt die gemeine Nacherbsetzung, damit jemand vorhanden ist, dem das Vermögen zufällt. Wäre es aber, daß der Erblasser sein, oder wenn mehrere sind, seine unmündigen Kinder zu Erben einsetzte; er befürchtet aber, sie möchten, ehe sie mündig werden, absterben, so macht er die minderjährige Nacherbsetzung zu diesem Ende, damit einem Erben, weil ein Unmündiger und zwar vom männlichen Geschlechte, vor dem zwanzigsten, vom weiblichen Geschlechte aber vor dem achtzehnten Jahre, keine letztwillige Anordnung treffen kann, auf diesem Fall die Erbschaft zufalle.

Bei den Römern wurde zwischen dem Testament und dem Codizill ein wesentlicher Unterschied gemacht: hier in Oesterreich ist er gänzlich aufgehoben. Vor Alters war das Codizill ein Brief, den die Erblasser an ihre Erben abschickten, um ihnen Nachricht zu geben, wie viel sie ihnen aus der Verlassenschaft zugedacht haben; aber sie verbanden niemanden; nur erst dann erhielt sie die Kraft einer Verbindlichkeit, als auf Einräthen des Trebats, der Kaiser August dieselbe, bei Gelegenheit, daß ihn Lucius Kornelius Lentulus dadurch zum Erben einsetzte, als rechtsgültig bestätigte. Sie sind also in sich selbst nichts anders, als eine Art eines letzten Willens, wo

penti.

weniger Feyerlichkeiten beobachtet sind, auch keine Erbeinsetzung geschieht, sondern wo nur der Erblasser anordnet, wie es mit dem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden soll. In Oesterreich kann jeder Erblasser, so lange diese Verfassung bleibt, entweder ein Testament, oder ein Codizill machen, wenn nur dadurch seine letzte Willensmeinung klar und deutlich ausgedrückt wird. Indessen pflegt man alsdann dem Testament öfters ein Codizill anzuhängen, wenn z. B. der Erblasser in der Zwischenzeit ein neues Vermögen erworben, und folglich dasselbe auch vertheilen will: oder wenn es ihn reuet, daß er diesem oder jenen ein Vermächtniß gemacht, und selbes einen andern zuwenden will, u. s. w.

Nach dem römischen Recht sind zur Unterschrift des Testaments sieben Zeugen, die aber alle selbst das Recht haben mußten, ein feyerliches Testament zu machen, nöthig: in Oesterreich werden deren nur zween, aber unbescholtene Männer erfordert. Man hält hierinn keine gewisse Regel, und hat nach Verschiedenheit der Länder hierüber verschiedene Verordnungen. Da es indes der Endzweck gegenwärtigen Werkes nicht erfordert, die Gesetze welche in Betreff der Testamente gegeben worden, ausführlich auseinander zu setzen, so begnügen wir uns, das Nothwendigste derselben anzuzeigen zu haben.

Da hier eigentlich nur von jenen letztwilligen Anordnungen die Rede ist, welche schriftlich abgefaßt werden, so kömmt es darauf an, ob der Erblasser seine Erbschaftserklärung selbst (Testamen-

zum *holographum*) mit eigener Hand niederschreibt; oder durch andere verfertigen läßt; im ersten Falle gilt ein solches eigenhändig geschriebenes Testament, wenn auch kein Zeug unterschrieben ist, vor allen; weil kein besserer Beweis, als das eigene selbst geschriebene Geständniß, gefodert werden kann. Läßt er es aber von einem Notar oder Rechtsfreund in seiner, und der hierzu erbetenen Zeugen Gegenwart abfassen, oder ernennt er nur seinen Universalerben mündlich (*Testamentum nuncupativum*) mithin daß das Testament erst nach seinem Tode niedergeschrieben werden soll; so muß der Erblasser das vor dem Notar, oder Rechtsfreund abgefaßte Testament ehe selbst durchlesen, oder wenn er nicht lesen könnte, sich dasselbe von den Zeugen ablesen lassen; und dann erst unterschreiben: die mündlich von dem Erblasser geschehene Anordnung aber muß sodann von dem Notar oder Rechtsfreund im erzählenden Tone nach der Art eines Zeugnißes verfertiget werden, z. B. der Erblasser habe den N. N. zum Universalerben eingesetzt, u. s. w.

Dies, was bis jetzt ist gesagt worden, wird für diese Schrift zureichend seyn. Wer sich eine etwas ausgebreitetere Kenntniß verschaffen, und alle die Künsteleyen, Feinheiten und so weiter, die oft bey dergleichen letztwilligen Sachen vorkommen; eigen machen will, kann die *Lauterbacher Wolzen*, *Sinsterwalde*, *Stuttinger* nachschlagen, woraus er sich theils die allgemeine, als besondere Lehre der Testamente, theils auch das, was nach Verschiedenheit der Länder üblich ist, verschaffen kann. Zum Muster wird folgendes Beyspiel, welches

Hes ein bey uns gewöhnliches Testament enthält, dienen, um zu lernen, wie man sich bey dergleichen Schriften deutlich erklären soll.

Testament oder letzter Willen.

In Namen der allerheiligsten, und unzertheilten Dreyeinigkeit, Gott des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

Nachdem ich mir die Gewisheit des Todes, und die Vergänglichkeit alles Irdischen wohl zu Gemüth geführet; aber auch zugleich weiß, daß der Tod gewis, die Stunde aber ungewis ist, so habe ich mich zwar bey etwas abnehmenden Leibeskräften, jedoch bey gesunder Vernunft entschlossen, um allen Streitigkeiten vorzubengen, die sich nach meinem Ableben ereignen könnten, folgende letztwillige Anordnung zu machen:

Erstens. Empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, dem Leib aber der Erde, aus der er gekommen ist: und soll derselbe in der dritten Klasse ohne alles Gepränge in dem — — Gottesacker nach christkatholischen Gebrauche beerdigt werden.

Zweytens. Soll gleich nach meinem Tode in der Pfarrkirche des — — eine Seelenmesse für mich gelesen werden.

Drittens. Vermache ich überhaupt in die Armenhäuser zwey hundert Gulden, zur Erhaltung der armen Schulen hundert, und fünfhundert sollen unter arme Handwerksleute und Hausarme vertheilet werden, zusammen also acht hundert Gulden.

Viertens. Meinen Halbbruder Peter Brand, soll als ein Vermächtniß meine goldene Uhr, mein brillantener Ring, und fünfhundert Gulden eingehändiget werden.

Fünftens. Dem Herrn N. N. vermache ich jene fünfhundert Gulden, welche ich ihm baar geliehen, und soll ihm die diesfällige Schuldverschreibung zurückgegeben werden.

Sechstens. Meinen Dienstboten, die zur Zeit meines Absterbens im Hause sind, soll ein Jahrgehalt abgereicht werden.

Siebtens. Meinen jüngsten Sohn Joseph, will ich ein Prälegat von dreytausend Gulden zu seiner Erziehung vermacht haben.

Achtens. Da die Erbeinsetzung die Grundfeste, und das Wesentlichste eines Testaments ist, so will ich meine sämmtlichen Kinder die Anna Maria, den Johann Alphons, und dem Joseph zu gleichen Universalserben eingesetzt haben. Wosern aber das eine oder das andere in der Minderjährigkeit dahinstürbe, so soll sein Antheil den Ueberlebenden zufallen; dann aber, wenn alle drey vor ihrer Großjährigkeit, oder unverheurathet mit Tod abgiengen, so soll mein ganzes Vermögen meinem Halbbruder Peter Brand, oder wenn er nicht mehr am Leben wäre, seinen Kindern anheimfallen.

Neuntens. Da bey meinen Hinscheiden, meine drey Kinder, als Universalserben noch unmündig sind, so ersuche ich dem Herrn N. N. gegen eine von der Obrigkeit zu bestimmende Belohnung, die Vormundschaft, und Erziehung
ders

derselben, nach den Grundsätzen der Religion und des Wohlstandes, seiner mir bekannten Rechtschaffenheit gemäß, auf sich zu nehmen.
 Zehntens. Schließe ich diese meine letzte Anordnung im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, wie ich dieselbe angefangen habe, und ersuche eine löbliche Abhandlungsstelle, dieselbe wider alle Einwendungen zu schützen, und in Vollzug zu bringen: auch falls dieselbe nicht, als ein ziviles Testament könnte angenommen werden, sie wenigstens als ein Codizill, oder als eine Schenkung des Todes wegen, gelten soll.

Zu diesem Ende habe ich diese meine letzte Willensmeinung wohlbedächtig, und bey gesunder Vernunft nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die dazu erforderlichen Herren Zeugen gebührend gebeten, diesen meinen letzten Willen, mit ihrer eigenen Handschrift, und gewöhnlichen Pertschaft, von außen gleichfalls, zu bekräftigen.
 Welche geschehen, Graz den 5ten November 1782.

Friedrich edler von R. R.

K. K. Feldkriegssekretär.

B. Codizillen.

Zu dem gegebenen Unterrichte von Testamenten kann auch füglich noch die Lehre von sogenannten Codizillen beygefüget werden. Diese enthalten zwar ebenfalls eine Erklärung in sich, von dem, wie es Jemand nach seinem Tode mit seinem Vermögen und Habseligkeiten gehalten haben will, sie können auch, in Ansehung der äußerlichen Einrichtung die Gestalt eines Testaments haben, und

unterscheiden sich nur von diesem hauptsächlich dadurch, daß darinn keine Einsetzung der Erben statt finden, auch keine Enterbung vermittelst derselben geschehen kann. Gemeiniglich treffen sie nur die Verfügung über einen Theil, oder über dieses oder jenes Stück der Verlassenschaft. Man setzet darinnen Vermächtnisse aus, oder ändert durch dieselben dieß oder jenes, was man sonst in einer andern Verfügung festgesetzt habe &c.

Diese Codizillen beziehen sich entweder auf ein bereits fertigtes Testament, und sind also gleichsam ein Anhang, und eine nähere Erklärung derselben, oder sie werden auch ohne Testament gemacht. Im ersten Falle, und wenn das Testament alle Eigenschaften an sich trüge, die es vermögen Gesetzen haben muß, sind keine weitere Feyerlichkeiten dabey nöthig, und ist genug, wenn man daraus unterrichtet wird, daß der Erblasser in einem solchen Nebenaufsatz seinen in dem Testamente von sich gegebenen Willen auf diese oder jene Art näher erklären, abändern, oder noch etwas hinzu zufügen für gut befunden.

Machet man ein Codizill, welches sich auf kein vorhergehendes Testament bezieht: so ist dazu insonderheit die Gegenwart von zwey Zeugen nöthig, in Ansehung welcher, eben dasjenige statt findet, was oben von den Zeugen, so bey einem förmlichen Testament gebrauchet werden, erinnert worden. Nur ist noch anzumerken, daß diejenigen dazu nicht können gezogen werden, welchen in einem solchen Codizille etwas vermacht wird.

Dieses

Dieses Codizill wird nun entweder mündlich oder schriftlich gemacht. Geschieht ersteres, so sagt man den gegenwärtigen Zeugen, was nach unserm tödlichen Hintritte geschehen soll, und bittet sie, darüber, benöthigten Falles, Zeugniß abzulegen, und sich den Hindernissen im Falle der nicht pünktlichen Befolgung unsres Willens ihn entgegen zu setzen. Im letztern Falle, wann das Codizill schriftlich verfaßt wird, so ist die Unterschrift dessen, welcher die Verfügung macht, wie nicht weniger der Zeugen, mit Beysetzung des Jahrs und Tages, nöthig; und sollte es sich sügen, daß einer nicht schreiben kann, so bittet er einen 2ten Mann, daß er anstatt seiner dieses unterschreiben wolle.

Uebrigens ist auch bey den Codizillen eben dasjenige zu bemerken, was bey den Feyerlichkeiten, welche bey einem Testamente zu beobachten sind, angeführet worden ist, daß nämlich dieselben, ohne eine dazwischenfallende andere, und hierzu nicht gehörige Handlung unterbrochen, gemacht werden müssen, es mag solches nun mündlich oder schriftlich geschehen.

Zwey Beyspiele von Codizillen sollen auch hier zu mehrerer Erläuterung beygefüget werden.

I.

Ein Codizill nach verfertigtem Testamente.

Nachdem ich Endesunterschriebener Johann Kaspar Stift, für gut befunden habe, von der in meinem, unter dem 5ten May 1764 verfertigten Testamente erhaltenen Willensmeinung, in ein

und andern Stücken abzugehen, und noch einige Vermächnisse festzusetzen, so habe ich gegenwärtiges Codizill, gedachten meinem Testamente beyfüggen wollen. Nämlich:

Erstlich. Da mein Stiefbruder, Hanns Müller vor acht Tagen mit Tode abgegangen ist; so soll der ihm in meinen Testamente vermacht gewesene schwarze Rock und Weste nunmehr meinen Gevatter, dem Schulmeister zu Kummerau, Gottlieb Kraußen, nach meinem Tode gegeben werden.

Zweytens. Soll mein Erbe, Christian Arndt der Miterbinn seiner Schwester, Anna Rosina Arndt zu Aussteuer ihrer Hochzeit, ein hundert Gulden zu geben gehalten seyn.

Drittens. Von den fünf und zwanzig Rthln., so laut Testaments, mein Stiefbruder, Hanns Müller bekommen sollte, sollen zehn Reichsthaler dem hiesigen Herrn Pfarrer, Christian Stolz, sogleich nach meinem Tode ausgezahlt werden; den Rest der fünfzehn Rthlr. bekommt die Miterbinn, Anna Rosina Arndtin. Sollte aber besagter Herr Pfarrer bereits vor mir verstorben seyn, so fallen diese zehn Rthlr. außer dem im Testamente legirten zwanzig Rthln. der hiesigen Kirche zu.

Urkundlich habe ich dieses Codizill eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschaft besiegelt. So geschehen N. den 8ten April 1765.
Johann Kasper Stif.

2.

Ein Codizill, wie es ohne Testament muß
errichtet werden.

Ich Endesunterscriebener, bekenne hiemit, daß ich durch Betrachtung meiner stess geschwächten Leibesverfassung und kränklichen Umständen veranlasset worden bin, bey noch gutem Verstande frey und ungezwungen, folgende Verordnung, wie es nach meinem Ableben, insonderheit wegen meiner Verlassenschaft, in einigen Stücken gehalten werden solle, festzusetzen.

Ob ich nun zwar meinen nächsten Anverwandten, als meine natürlichen Erben *ab intestato* erkenne, und in Ansehung derselben nichts geändert wissen will: so finde ich doch für nöthig, folgendes von ihnen zu fodern, so sie nach meinem Ende ausrichten sollen.

Erstlich. Sollen sie aus der gemeinen Erbschaft einen jeden von meinen noch lebenden, und unverheuratheten Patren vier Rthlr. sofort nach meinem Tode auszahlen.

Zweytens. Meiner bisherigen Haushälterinn, Katharina Schazin, wenn sie noch bey meinem Tode bey mir ist, ein vollständig gebettetes Bette, nebst dem was zu zweymal überziehen erforderlich, wie nicht weniger zwanzig Rthlr. am baaren Gelde, abreichen.

Drittens. Den Tag nach meiner Begräbnis werden zehn Rthlr. unter die hiesigen Armen ausgetheilet.

Viertens. Bekömmt der Herr Pfarrer für die Trauerrede bey meinem Begräbnisse, und für

die dabey sonsthabende Bemühungen zwey alte Friedrichsdor, ingleichem der Schulmeister einen Speziesdukaten.

So, wie ich nun dieser meiner Verordnung in allen Stücken ausdrücklich nachgelebet wissen will, als ersuche ich auch gehorsamst eine mir vorgesezte Obrigkeit, durch dero Ansehen und Hülfe für die Befolgung dieser Willensmeinung geneigte Sorge zu tragen.

Urkundlich ist dieses Codizill von mir, nebst den dazu erbetenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. So geschehen Michelstein, den 5ten August 1765.

Leberecht Reich
Anton Weiß,
als erbener Zeug.
R. R.

C. Verordnung in Erbfolge des frey- erblichen Vermögens.

Verordnung vom 11ten May 1786 in Betreff der gesetzlichen Erbfolge (Successionis ab intestato) des freyerblichen Vermögens für alle Stände ohne Unterschied, was dabey zu beobachten ist.

Erstens. Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind.

Zweytens. Diese Erbfolge soll bey allen, in unsern vorgenannten Ländern offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnur abgeben, daß

daß das hinterlassene Vermögen denjenigen allezeit zufalle, welche nach Anordnung dieses Gesetzes die nächsten sind; sie mögen nun Inwohner eben dieser Erbländer, Unterthanen aus unsern andern Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn.

Drittens. Für die nächsten Anverwandten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder, und weiteren Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern, sammt den Geschwistern der Aeltern und deren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyter Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben entsprossen sind.

Viertens. Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen, oder weiblichen Geschlechtes seyn, bey dem Tode des Erblassers bereits geböhren seyn, oder erst nach seinem Tode geböhren

hohren werden, fällt die ganze Erbschaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

Fünftens. Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkeln gleich getheilet; und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkeln nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

Sechstens. Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wann Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wann die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen

indgen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, oder der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

Siebtens. Wenn niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammt, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind; nämlich: seine beyden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen. Leben beyde Aeltern des Erblassers noch, so gebührt diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist Eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche 4. 5. und 6ten zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt sind.

Achtens. Sind beyde Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach 4. 5. und 6ten getheilet.

Sind keine anderen Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschafts-

Schaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche, als die mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen, noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Aeltern in einer anderen Ehe gezeugt worden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

Neuntens. Hätte Eines der vorgestorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Aeltertheile, wenn er noch lebt, zu: oder, wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und weiteren Nachkömmlingen nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

Zehntens. Wenn weder die Aeltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen: nämlich des Erblassers Großältern, und diejenigen, so von diesen Großältern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilet; ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

Elftens.

Zifftens. Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilet. Ist Eines, oder sind beyde Großältern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Aeltern getheilet wird.

Zwölftens. Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beyde Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmütter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derselben, ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

Dreyzehntens. Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, berufen Wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter sammt ihren Nachkömmlingen.

Vierzehntens. Sind von allen diesen Seiten Aunverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen
den

den zu diesem Stamme gehdrigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird.

Fünfzehntens. Ist einer von den zu dieser Linie gehdrigen Stämmen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen, so bekommen die beyden Stämme von der andern Seite, oder wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

Sechzehntens. Wenn von der vierten Linie kein Unverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm

der

der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

Siebenzehntens. Jedem von diesen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Aunverwandte zum Vorscheine kommen, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen, nach Maß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

Achtzehntens. Wenn ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu; und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn

aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

Neunzehntens. Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die sechste Linie berufen, nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind: und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilet.

Zwanzigstens. Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein; so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des 15 und 18 §. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

Einundzwanzigstens. Ist jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht,
wel-

welches ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite ins besondere betrachtet zukömmt.

Zweyundzwanzigstens. Auf diese sechs Linien wollen wir das Recht der verwandschaftlichen Erbfolge in Betreff des freyvererblichen Vermögens beschränket haben. Wer mit dem Erblasser nicht anders, als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandschaft steht, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

Dreyundzwanzigstens. Hingegen beruffen wir auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oberwehnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassenen Ehegatten zur Erbfolge. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Handen unserer Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen wir zu Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen haben.

Vierundzwanzigstens. Ehegatten haben, außer dem in dem vorausgehenden bestimmten Falle, wechselweise an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Ueberlebenden, ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lang er nicht zur zweyten Ehe schreitet, wosfern drey, oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalte mit jedem Kinde gleicher Genußtheil: falls aber kein, oder weniger, als drey Kinder vorhanden
¶ 2
sind,

sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens.

In beyden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zukommen hat, in diesen Theil eingerechnet.

Fünfundzwanzigstens. Wer nach unsern allgemeinen Gesetzen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheils verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

Sechszwanzigstens. Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihm nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

Siebenundzwanzigstens. Aus eben diesen Ursachen, aus welchen ein Anverwandter sich seines Erbtheils unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieser gesetzlichen Erbfolge zugewiesenen Rechte unwürdig.

Hiermit also erklären Wir von nun an alle sowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der

der Landstände bisher bestandenen Gesetze gänzlich für aufgehoben.

Was jedoch die vergangenen Fälle betrifft, soll es sowohl bey den durch die vorigen Gesetze schon erworbenen Gerechtsamen, als auch bey der den Landständen durch die vorigen Gesetze auferlegten Unterhaltung, und Ausstattung ihrer Schwestern und Nuhmen unabgeändert verbleiben.

Zehntes Kapitel.

Relationen oder Berichte, Bittschreiben, und Promemorien oder Erinnerungen.

A. Relationen oder Berichte.

Man betrachtet diese Aufsätze von der erzählenden Gattung als schriftliche Nachrichten, so gemeinlich ein Untergebener in Diensten eines Privats (denn von jenem, die in öffentlichen Diensten stehen, handelt man hier nicht) entweder von selbst, vermöge der ihm obliegenden Schuldigkeit, und um weitere Verhaltensbefehle einzuholen; oder, weil solches von seinem Vorgesetzten ausdrücklich von ihm gefodert wird, zu ertheilen hat. Es erhellet hieraus, daß, da ein Bericht mit Geschäfts Umständen zu thun hat, der Vortrag ungekünstelt, ohne allen Schmuck, und Weitläufigkeit, mit solchen Wörtern und Ausdrücken erzählt werde, die ihm die

2 3

erfor-

erforderliche Deutlichkeit geben, ohne was auszulas-
sen, was zu wissen, und anzuführen nöthig ist.

Berichte, welche in blossen Erzählungen der vor-
fallenden Angelegenheiten, und geschehener Dinge
bestehen, müssen immer so abgefaßt werden, daß
sie die Thatsache klar und deutlich vor Augen
legen. Daher sind folgende Grundsätze dabey zu
beobachten.

1. Muß jeder Umstand historisch, kurz und
zusammenhängend erzählt, 2. alles nach der
Ordnung, wie sich dasselbe ereignet, vorgetra-
gen, und 3. weder mehr noch weniger als
wirklich zur Erzählung gehört, angesetzt werden.

Hieraus wird jene Ordnung, die jede Erzählung
fordert, von selbst entstehen.

Noch ist hierbey anzumerken, daß, wenn nach
Verschiedenheit der Ereignisse mehrere Sachen zu
einer Zeit von einem und denselben einzuschalten
sind, jede derselben in numerirte Absätze einge-
theilet werden sollen. So wie auch, wenn sich der
Bericht auf mehrere schriftliche Nachrichten gründet,
man nicht allein dieselben entweder in Original,
oder in Abschrift, mit darauf gesetzten Buchstaben
belege, sondern sich auch darauf beziehe. Da
also diese Personen wesentliche Bestandtheile, des
zu erzählenden Umstandes sind, so müssen sie genau
mit ihren Vor- und Zunamen angesetzt werden,
manchmal ist auch sogar die Beydrückung des In-
sigels nothwendig. Ueberdem muß man das Jahr,
den Tag, und nach Umständen auch die Stunde,
wann die erzählende Sache sich ereignet, anmer-
ken, und den Gegenstand ehe gut überdenken,
und

und nicht obenhin, wie er einem so ohngefähr beyfällt, hinschicken, wenn man anders deutlich seyn, und sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß man in der Folgezeit mit so einem erzählenden Bericht, der als ein nothwendiges Werkzeug eines zuführenden Beweises angenommen wird, zu kurz siele.

Daher müssen in der Ausarbeitung alle Umstände von Wichtigkeit, die damit verflochten sind, getreu erzählt, und so unter sich gereihet werden, daß sie zusammengekommen den Vorfall, so wie er sich ereignet, genau, und wahr darstellen. Die Ursache hievon ist auffallend; weil je getreuer und ordentlicher derjenige, welcher den Bericht entwirft, die Umstände auseinander setzt, der Grund der Entscheidung im Gutachten desto leichter abgeleitet werden kann.

Man findet also für nöthig, anzurathen, alle jene Umstände, die mit der zu berichtenden Sache wesentlich verbunden sind, auf einen halbbrüchigen Bogen, bevor man es ins Reine bringt, zu bemerken. Wenn man nun auf diese Art verfähret, so wird bey jeden zu erzählenden Aufsatz, wo ein Beweis erforderlich wird, derselbe gleichsam durch sich selbst erfolgen, weil die richtig angelegte Erzählung, als der Vorderatz anzusehen ist, aus welchem sich die Schlußfolge von selbst ergibt.

Die Gestalt der Anzeigen, Berichte von innen und außen ist, wie die Form bey Bittschriften, so Seite 350 vorkömmt. Hier sind drey Muster, zwey enthalten bloße Erzählungen, und das dritte ist mit einem Gutachten versehen.

L.

Von außen.

Relation oder Bericht.

An Er. Excellenz Reichsgrafen von N. N.

Bericht des Verwalters N. N.

des Orts N. N.

Wegen vorgefallener und verübter Gewaltthätigkeit eines vorgeblichen Offiziers.

Von innen.

Hochwohlgebohrner Reichsgraf!

Exzellenz!

Gnädiger Herr!

Gestern, als den 20ten dieses Abends gegen halb 6 Uhr ist ein Mensch in hiesiges Wirthshaus zum grünen Baum gekommen, und hat sich für den Lieutenant I*** ausgegeben. Dieser vorgebliche Lieutenant hat gleich nach seiner Ankunft zu den Richter geschickt, und mich zu rufen verlanget. Als ich und der Richter in dem Wirthshaus erschienen, war sein Antrag, daß ihm sogleich von der Gemeinde 4 tüchtige Pferde, nebst einen Wagen bis nach N. sollte gegeben werden, weil er von da Regimentsgelber hohlen müßte. Das schlechte Aussehen dieses Menschen war uns verdächtig, noch mehr aber, daß derselbe in unser Dorf zu Fuß, und ohne Pferd und Wagen gekommen war, wir wurden dadurch veranlasset, zu argwohnen, daß hierunter ein Betrug könne versteckt seyn. Der Richter unterließ nicht zu fragen, wo er denn seinen Vorspannpaß hätte? und setzte hinzu: Wir dürfen ohne diesen, vermöge kaiserl. Verordnung, nie-

niemand einige Vorspann geben. Uiber diese Frage ward derselbe dergestalt entrüstet, daß er sogleich seinen Degen entblöhte, und dem Richter einen gefährlichen Hieb in Kopf beybrachte. Ich, nebst einigen gegenwärtigen Bauern bemächtigten uns alsogleich seiner Person, und nahmen ihm das Seitengewehr ab. Endlich kam um 8 Uhr Abends ein Both aus R— von dasiger Herrschaft, und verlangte die Auslieferung dieses vorgeblichen Offiziers. Wir erfuhren von dem Bothen, daß derselbe ein Schlossergesell aus Pohlen sey, daß er niemals in Kriegsdiensten gestanden, sondern gestern die Herrschaft in gedachten Dorfe R— bestohlen habe. Ich verschob die Auslieferung bis auf herrschaftliche Verordnung, und hielt für nöthig, zuvörderst den ganzen Vorfall, so, wie hiemit geschieht, unterthänigst zu berichten, und bitte dabey um gnädige Verhaltensbefehle. Ich habe indessen den angeblichen Offizier bewachen, den Richter aber durch einen Wundarzt aus der Stadt verbinden lassen, lege derothalben auch das Bandzettel bey, damit Euer Exzellenz die Gefährlichkeit der Wunden ansehen können. Mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle.

R. R. den 20. November 1786.

Gehorsamster unterthänigster
Verwalter
R. R.

2.

Von außen.

An den löblichen Magistrat N. N.

Bericht des Hausherren N. N.

Wegen eines verübten Diebstals und
dabey geschehenen Mordthat.

Von innen.

Löblicher Magistrat!

Heute Nachts ist in der — — Straffe, in meinem Hause, No. — zu ebener Erde linker Hand im Stalle ein Diebstahl mit einem Mord verknüpft ausgeübet worden. Mein Bedienter, der dem Kutscher um halb sieben Uhr Morgens sagen sollte, daß er die Pferde beschlagen zu lassen habe, entdeckte am ersten diese gräuliche That. Als er zum Stall kam, fand er die Thüre desselben zu, aber nicht versperrret; er machte sie auf, und rufte den Kutscher. Als er aber hineinsah, fand er ihn bey den Pferden liegen, und im Blute schwimmen, welches noch ganz frisch war, woraus man mit Zuversicht schließen konnte, daß die That gegen Morgen müße ausgeübt worden seyn. Der Bediente kam ganz erschrocken zu mir, ich schickte nach der Wache, daß sie zur Beschauung des Ermordeten Anstalt machte. Indessen wurde Lärm, und unter der Menge der Herbezugelauffenen war ein Kutscher, der aus sagte, daß der Enkleibte gestern auf die Nacht mit noch vier andern Kutschern, die er alle kennt, im Keller, beym — — gewesen, wo ihnen der Ermordete erzählt habe, daß er sich 300 Gulden erspart, und bey sich im Stalle habe, selbe in ein Spital geben wolle, damit er, wenn er ein-

einstens Alters halber nicht mehr sollte dienen können, von dort aus ernähret würde. Er sey darauf weggegangen, und wisse nicht, was noch weiter gesprochen worden, oder geschehen sey. Indessen kam die Beschau, und man sah aus den fünf Wunden, wovon der Ermordete drey im Kopfe, die andern zwey aber im Unterleibe hatte, daß sie ihm mit einem Hirschfänger, weil sie sehr breit sind, müssen gegeben worden seyn. Der Kasten, den er hatte, war gewaltsam erdffnet, und man fand bey Durchsuchung desselben keinen Kreuzer Geld, und folglich, wenn das wahr ist, was der Entleibte Tags vorher gesagt hat, so sind diese 300 Gulden von dem Mörder genommen worden: auch geht noch der Livreihut, Hemder, und eine gelbe mit drey Fingerbreiten goldenen Drossen besetzte Pferddecke ab. Der Hausmeister bezeugt, daß der Ermordete gestern um halb eilf Uhr allein nach Haus gekommen. Heute früh habe er um fünf Uhr das Hausthor erdffnet, aber nachher nicht das geringste Geschrey gehört, ungeachtet er nicht mehr schlafen gegangen, und ganz nahe am Stalle seine Wohnung habe. Wenn man einen Verdacht in diesem Falle auf Jemanden werfen sollte, so dürfte er auf die vier Kutscher fallen, die einer besonderen Aufmerksamkeit würdig wären, wovon der eine da —, der andere dort —, u. s. w. im Dienste steht.

N. N.

Hausinhaber.

3.

Von außen.

An das löbliche Kreisamt N. N.

Bericht

des Marktrichters des Markts N. N.

welcher von dem Fall einer Selbstentleibung, und von einem in Ansehen derselben herrschenden schädlichen Vorurtheils Nachricht giebt.

Von innen.

Löbliches Kreisamt!

In dem unweit — — liegenden Dorfe N. N. hat sich die 17jährige Tochter eines bemittelten Bauers Namens N. an dem Thore einer Scheune erhängt, von welchem gewaltsamen Entschlusse man die Ursache zu seyn vermuthet, weil der Sohn des Schaffners, mit dem sie in wenig Tagen getraut werden sollte, zum Soldaten ausgehoben worden. Nach der von dem obrigkeitlichen Amtmanne gemachten Anzeige, ward sie von ihrem Bruder einem Knaben zuerst wahrgenommen, der durch sein Geschrey mehrere Leute herbegezogen, noch, da die Unglückliche mit heftigen Zuckungen gegen den Tod kämpfte, und wahrscheinlicher Weise hätte gerettet werden können, wenn jemand von den Umstehenden das Stricklein, woran sie hieng, abgeschnitten hätte. Ungeachtet aber alle Anwesenden, worunter selbst ein Verwandter des Mädchens, und Geschworne der Gemeinde war, erbärmlich wehlagten, so hielt doch das allgemein unter dem Landvolke herrschende Vorurtheil, das

berje-

derjenige, welcher einen Erhängten nur berührt, unehrlieh werde, jederman ab, der Leidenden die leichte Hülfe zu leisten, welche, als der Drüschirurgus mit dem Amtmanne herbeykam, zu spät war.

Es besteht zwar ein Gesetz, welches derjenige, der einen Erhängten zuerst ansichtig wird, den Strick abzuschneiden verbindet. Aber die Umstände der angezeigten Begebenheit beweisen die Kraftlosigkeit dieses Gesetzes, und daß das Mitleiden, ja selbst der Zug der Verwandtschaft gegen ein eingewurzelttes Vorurtheil zu schwach sind, welches zwar seine schädlichen Folgen nicht oft zu äußern fähig, aber in Ansehen des Gegenstandes wichtig genug ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl der Menschheit als der Religion auf sich zu ziehen. Ein besserer Unterricht des Volkes, würde den Grund zu Ausbrütung desselben legen, aber der gereizte Eigennutz, und in einem gemäßen Verstande, die Ehrbegierde das übrige vollenden müssen.

In dieser Absicht schlägt man allerunterthänigst vor, daß itens den Seelsorgern auferlegt werden möchte, in dem Volksunterrichte zu erklären: der in einem solchen Falle zu leistenden Beystand sey eine Pflicht, und die Unterlassung desselben gewissermassen eine Theilnehmung an dem Morde desjenigen, den man noch hätte retten können, itens daß demjenigen, welcher darthun würde, einem sich selbst Erhängenden abgeschnitten, und dadurch am Leben erhalten zu haben, die nämliche Belohnung von 25. fl. zugesichert würde, welche nach
den

den bestehenden Gesetzen jeder erhalt, der jemand aus dem Wasser zieht. ztens Endlich, um die Furcht der Ehrlosigkeit durch den Gegensatz zu bekämpfen, mit der Geldbelohnung noch die Verheißung zu vereinigen, daß der Erretter eines Erhängten, wenn er eine Mannsperson ist, und die übrigen erforderlichen Eigenschaften hat, bey der nächsten Gelegenheit unter die Geschwornen der Gemeinde, oder den Magistrat aufgenommen werden soll.

N. den — — — N. N.

C. Bittschriften und Promemorien, oder Erinnerungen.

Eine Bittschrift ist ein solcher schriftlicher Aufsatz, worinn jemand von einer mindern Klasse, bey einem Höhern etwas zu erhalten suchet. Diese Bittschriften betreffen nun entweder eine Sache, die bloß von des andern Gnade und Güte abhängt, oder die er zu suchen berechtiget ist, und in Ansehung welcher er die Gewährung der Bitte durch angeführte Gründe zu bewürken trachtet.

Die eigentlichen Bestandtheile einer Bittschrift sind also: die Veranlassung, die Bitte und die Gründe, wodurch die Bitte unterstützt wird. Weil die Bitte und Beweggründe die wesentlichsten Eigenschaften der Bittschrift sind, so gehört sie hauptsächlich zur Gattung der beweisenden Aufsätze. Aber die häufigen Veranlassungen bringen einige Mannigfaltigkeiten in die Gattung derselben.

Die Veranlassung ist manchmal zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs. Die Aertzte haben,

ben, z. B. einem Rathe den Gebrauch des Karlsbades verordnet. Grund und Veranlassung, die Erlaubniß zur Reise zu bewirken, sind hier eines. — Die Veranlassung ist ein Vorfall der bekannt, aber von der Art ist, daß er mit wenigen Worten einfließen kann: wie z. B. in dem Gesuche um eine Bedienung, die durch Beförderung, durch Todfall offen geworden. Diese Veranlassung ändert nichts an der Gattung des Aufsatzes. Auch kann der Vorfall von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß er eine genaue Erzählung von Umständen fodert: von Umständen die mit den Gründen mit dem Gesuche selbst zusammenhängen, und ihm mehreres Gewicht geben, die denn aber auch bey so einer Gelegenheit sorgfältig, doch in möglichster Kürze und Bündigkeit angeführet werden müssen. Eine solche Veranlassung machet die Bittschrift zu einem Aufsatz der vermischten Gattung, welche aus der erzählenden und beweisenden zusammen gesetzt ist.

Wenn ein Vorschlag eingereicht, und um eine Verleihung, die darauf Beziehung hat, angesucht wird, so ist eine solche Bittschrift aus der annalitischen und beweisenden vereinbart.

Die Bitte kann entweder einfach seyn, oder mehrere Theile enthalten, die aber nur dann in einer Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich Verbindung haben: das ist, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen. Abgesonderte Punkte fodern auch abgesonderte Aufsätze, worinn sie vorgetragen werden.

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlussatz zu den Vorderätzen. Die scheint die Ursach von der ehemals üblichen Form der Bittschriften zu seyn, da die Beweggründe vorausgiengen, und das Gesuch am Ende vorgetragen ward. Eine ordentlich gefasste Bittschrift müßte sich als eine Schlussrede auflösen lassen. Oder vielmehr der Schriftsteller, welcher seine Bittschrift ordentlich verfassen wollte, entwarf sich eine Skizze zu derselben in Form einer Schlussrede, die den Eingang zum Obersatz, die Gründe zum Untersatz hatte, und dann zum Schlussatz das Gesuch. War der Gegenstand minder wichtig, so bestand auch die unvollkommene Schlussrede nur aus einem Vorderatz, und der Folge.

Wäre die Gestalt der Bittschriften, nicht durch ein Gesetz abgeändert worden, so würden sie noch immer nach dieser Theorie zu verfassen; und nur die einzige Erörterung damit zu verbinden seyn, daß der Eingang am ungezwungensten vor dem Umstande genommen wird, welcher die Veranlassung zu dem Gesuche gegeben hat: z. B. Gesuch einer Beförderung: N. ist gestorben, oder ist vorgerückt — der Bittsteller ist der nächste im Range, hat sich stets nach Pflicht verwendet, u. s. w. — bittet, ihm die offen gewordene Bedienung zu verleihen. In sehr vielen Fällen, selbst bey dem vorhergehenden Beispiele könnte der Eingang auch ganz hinweg bleiben. Der Bittsteller hat diese oder jene Verdienste — bittet ihm die durch
den

den Tod, oder durch die Vorrückung eröfnete Be-
dienung zu verleihen. *)

In der Verordnung vom 2ten Jänner 1782.
wird gesagt: S. Maj. finden für nöthig, den
Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben,
welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegen-
heit zu benehmen, alles anzuführen, was im-
mer dem Gesuch ein größeres Gewicht zu ge-
ben vermögend ist, ihm nur den Weg zu Er-
weiterungen und Wiederholungen abschneide,
als wodurch den Gründen nichts am Gewichte
beygelegt, der Aufsatz aber oft verworren,
und undeutlich gemacht, wenigstens stets un-
nöthig verlängert wird. In dieser Stelle fin-
det man die Ursache, welche den Regenten zu Ab-
änderungen in den Bittschriften bewogen; nämlich
die unnützen, verlängerten Erweiterungen und
Wiederholungen abzuschaffen, welche mehr Eckel
als Beweggrund dem Bittenden zu willfahren, zu
erwecken pflegten. Man sieht zugleich das Mittel,
das diesen Verlängerungen entgegengesetzt wird,
nämlich eine eigene Form, welche den unnöthi-
gen

*) In einem späteren Zirkular vom 31ten Dezember 1783.
auch für die Beschwerdschriften de proracta & denega-
tata iustitia und allen Rechtsgesuchen, wo keine förm-
liche Klage geführt wird, ist die nämliche Ordnung vor-
geschrieben worden. Eine ähnliche Vorschrift haben
auch die politische Länderstellen sowohl für jene Aufsätze,
welche sie unter sich wechseln, als auch, die sie an
Privatpersonen und einzelne Beamte als Befehle oder
Verordnungen hinausgeben, durch ein Zirkular erbal-
ten, worunter aber des Herrn Hofrath von Sonnen-
fels Abhandlung über den Geschäftsstil. Wien 1784.
mit größtem Nutzen nachgelesen werden kann.

gen Verlängerungen den Weg abschneidet, und den ermüdenden Ausschweifungen der Schreibrart Schranken setzt. Ueberhaupt hatte der ungeschickte, der geschwätzige, der gewinnstichtige Schriftverfasser, bey der ehemaligen Form der Bittschriften, durchaus offenes Feld zur Weitläufigkeit; aber der eigene Sitz derselben war im Eingange und in der Bitte. Die oft so unverständlich waren, daß man nach Durchlesung desselben so wenig wußte, als ob man sie gar nicht gelesen hätte.

Bev der neuen Verfassung ist also zu bemerken: Von außen: die Benennung der Behörden an welche die Bittschrift geht, und zwar; ist es die Person des Monarchen: an Se. Majestät. Diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen durchaus wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äußere Benennung: *Gubernium N.*, Regierung *N.*, Landeshauptmannschaft *N.*, und so an die den Länderstellen untergeordneten Oberämter, Kreisämter, Landesältesten Magistrate u. d. gl. *Oberamt N. N. Kreisamt N. N.*

In einigem Abstände von dieser Aufschrift kömmt der Tauf und Zunamen des Bittstellers mit dem Beysatze seines Standes, Amtes, oder sonstigen Beschäftigung. Noch tiefer endlich, mit etwas zur linken Seite gelassenem Raume, wird die Rubrik des Gesuchs gestellt, bey welcher die Verordnung ausdrücklich erinnert, daß sie ohne allen beygefüigten Beweggrund, so kurz als möglich, zusammengezogen seyn soll. Die Rubriken von außen, hat keinen andern Endzweck, als den Pro-

zofollen

so sollen bey der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Von innen sind alle Förmlichkeiten auf sehr wenig herabgesetzt. Die Anrede soll abermal in der einfachen Benennung der Behörde bestehen, mit dem Zusatze eines einzigen Ehrerbietungsworts; an den Monarchen, und Hofstellen: Euer Majestät, an die Gubernien und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind: Hochlöbliches Gubernium! Hochlöbliche Landrechte! u. s. w. an die unteren Aemter, Magistrate, Grundgerichte: Löbliches Kreisamt, Löblicher Stadtrath! u. s. w.

Am Schlusse zur Rechten wird der Namen unterzeichnet, doch unbegleitet von allen den bis jetzt üblichen Beywörtern, aller unterthänigst, aller gehorsamst, u. d. gl. Am Schlusse zur linken Seite aber, ist anbefohlen, den Ort, wo sich der Schrifsteller befindet, und den Tag, da er seine Schrift einreicht, bezurücken. Dieses war ehemals nicht gewöhnlich, und scheint dabey eine Art von Kontrolore gegen das sogenannte Präsentatum der Protokolle zum Augenmerke genommen zu seyn.

Der Inhalt der Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Spalte, das ist, auf dem Bugtheile, so dem Schreibenden zur rechten liegt, geschrieben.

Statt der, bey der vorigen Forme der Bittschriften zum Grunde gelegten logischen Schlussrede, ist bey der neuen die sogenannte oratorische angenommen, wo das Gesuch, ober der Schluss

satz vorausgeht, und die Vorderätze in Gestalt der Beweise folgen. Was durch diese Umänderung, welche alle Weitläufigkeiten ausschließt, für die Kürze gewonnen wird, ungerechnet, eine solche Ordnung nähert sich auch mehr dem natürlichen mündlichen Vortrage des Bittenden. Ist derselbe kein tödtender Plauderer, so fängt er mit der Bitte an, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet. Diese Ordnung ist der Verschiedenheit angemessen, welche Gesuchsaufsätzen, nach der Verschiedenheit der Veranlassung vorgeschrieben wird.

„Wo immer, sagt die Verordnung, das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Umständen entspringt, wird mit Hinweglassung aller Einzänge, unmittelbar von dem Gesuche angefangen, in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit, das sogenannte Faktum, vortausgeschickt werden.“

„Dem Gesuche folget in einem neuen Absätze der Beweggrund, auf welchen es gestützt wird, oder wären mehrere Beweggründe, so sind diese nach der Reihe, jedoch ein jeder in einem eigenen numerirten Absätze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.“ Dieser Vorschrift, die, so kurz sie die Sache faßt, auf alle Gattungen von Bittschriften zureicht, sind in der Verordnung ausgearbeitete Bittschriften beygesetzt, statt welche ich andere gebe, weil die Vermehrung von Beispielen nicht unnütz, und manchem willkommen seyn wird.

Die einfachsten Wittschristen find diejenige, wo die Veranlassung zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs wird. Die Aerzte haben einen Rathe zu Herstellung seiner Gesundheit die Reise nach Pisa verordnet.

Wittschristen, welche in einem einzigen Satz gefaßt sind.

I.

Euer Majestät!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß nach beyliegenden Anordnung der Aerzte zur Herstellung seiner Gesundheit auf sechs Monate nach Pisa reisen zu dürfen.

Wien den 25 März 1783.

N. N.

Von aussen.

An Se. Majestät.

N. N. n. ö. Landrath.

Um Erlaubniß auf 6 Monate nach Pisa reisen zu dürfen.

2.

Euer Majestät!

Unterzeichneter bittet um die Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen, um die ihm laut beygehenden Testamentsauszug zugefallene Erbschaft zu heben.

Wien den 19 Oktober 1771.

N. N.

Auf diese Art können vielmal Wittschristen in einem einzigen Absatz verfaßt werden, bey welchen sich vornahls die Schrifsteller die überflüssige Mühe

gemacht, den Beweggrund abzusondern. Ich will wenigstens noch ein paar Beispiele ansetzen.

3.
Hochblühliches u. d. Gubernium!

Unterzeichneter bittet, nachdem er, laut beyz kommenden Zeugnisse, die vorgeschriebenen Studien vollendet, ihm bey dem — — den Access zu verleihen.

4.
Eöblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet um die Auflage an — damit ihm die, laut beygelegter richtigen Berechnung, noch gebührenden 50 fl. verabsolget werden.

Schon etwas zusammengesetzter ist eine Bittschrift, wo die Veranlassung von den Beweggründen verschieden, wo ein Umstand dabey ist, der doch aber eben keine Auseinandersetzung fodert. Dieser Umstand muß zwar nicht übergangen werden, da er aber in wenigen Worten mit eingeschlossen werden kann, so macht er keinen abgesonderten Theil des Aufsatzes aus. Es ist z. B. ein Beamter gestorben, dessen Wittwe um eine Pension ansucht. Der Tod des Mannes ist die Veranlassung: dennoch wird die Bittschrift nur zweem Theile haben, nämlich die Bitte, und den Beweggrund.

5.
Hochblühliches u. d. Gubernium!

Unterzeichnete Wittwe, des vor wenigen Tagen verstorbenen — bittet, ihr Pensionsgesuch an Seine Majestät günstig zu begleiten.

Indem ihr Mann durch — Jahre bey dieser hohen Stelle gedient, mithin sie auf die normalmäßige Pension den rechtmäßigen Anspruch hat.

Wien den 30 Jänner 1782.

N. N.

Von außen.

N. d. Gubernium.

N. N. Kanzelistenswitte.

Um Begleitung ihres Pensiongesuchs an Seine Majestät.

Um die Fälle nicht zu vermehren, will ich annehmen, daß die Bittstellerin noch mehrere Gründe für sich anzuführen habe, und ihre Bittschrift sey unmittelbar an die Landesregierung gerichtet, dann werden die Beweggründe mit 1, 2, 3, u. s. w. unterschieden.

Unterzeichnete, des vor einigen Tagen gestorbenen Kanzelisten hinterlassene Wittve, bittet um Verleihung der normalmäßigen Pension.

1. Da die 47 Dienstjahre des Verstorbenen, ihr den gegründeten Anspruch geben.
2. Ist sie mit fünf unversorgten Kindern, 4 Mädchen nämlich, und einen erst neunjährigen Knaben beladen.
3. Wegen ihrer vom Alter, von vielen Krankheiten, und erlittenen schweren Drangsalen ganz zu Grunde gerichteten Gesundheit, sich etwas zu erwerben, ganz außer Stand gesetzt.
4. Endlich, beweiset das beyliegende Zeugniß des Grundgerichtes, zwar ihren und ihrer Familie

jederzeit untadelhaften Wandel, zugleich aber auch, daß ihr von ihrem Manne kein Vermögen zugefallen, mithin sie in die bemitleidenswürdigsten Umstände versetzt ist.

Wien den 27 Hornung 1782.

N. N.

6.

Bittschriften mit mehreren Beweggründen.

Hey dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröfnete Bedienung, welche 3. B. bey der Landesstelle eingereicht werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und, was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn.

Hochlöbliche u. d. Regierung!

Unterzeichner bittet um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe offen gewordene erste Sekretärsstelle: er hält sich zu dieser Bitte berechtiget, (oder) er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen, u. d. g.

1. Daß ihn, als den zweyten Sekretär, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen, treffe.
2. Habe er Gelegenheit der — nebensichendes Belobungsdekret, mit der Zusicherung einer Beförderung bey ersten Eröffnung erhalten.
3. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen-

ziehen zu können, daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20 Dezember 1781.

N. N.

Von außen.

N. De. Regierung:

N. N. Sekretär bey dem Stadtrathe in —
Um Einrückung in den Rang und
Gehalt des 1ten Sekretärs.

Käme diese Wittschrift der Ordnung nach, bey dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden, einzureichen, und von diesem an die höhere Behörde zu begleiten, so erhält der Eingang die kleine Veränderung.

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet, sein Gesuch, um Vorrückung in die durch den Tod N. N. bey diesem löblichen Stadtrathe eröffnete erste Sekretärsstelle zu der hochlöblichen Landesstelle günstig einzubegleiten; er hält sich, u. s. w. wie oben.

7.

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an dem Fluße — — auf der ihm eigenthümlichen Wiese N. eine Mahlmühle mit 2 Gängen zu erbauen, indem

I. Auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist; welches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit soweit herbeyholen muß, sehr beschwerlich fällt.

2. Fehlet es noch der nächsten Mühle zu N. in Mitte des Sommers, und bey starkem Froste an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in große Verlegenheit geräth: hingegen führet.
3. Der — — Fluß zu allen Jahreszeiten stets zu reichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas an dem ihrigen entzogen werde.
4. Endlich, ist er eines Müllermeisterssohn, laut Beylage bey der Lade zu — als Meister einverleibt; hat zu — — durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nun seine Handthierung nur wegen Krankheit durch 3 Jahre ausgesetzt.

N, den 2 April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu —

N. N. Müllermeister, dormalen

Bürger zu —

Bittet um Erlaubniß zu Erbauung einer Mühle an dem Flusse — —

Wosern das Gesuch mehrere Punkte enthält, die unter sich zusammenhängen, und daher auf einerley, oder auf verbundene Gründe sich stützen, so wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeändert, nur daß die Punkte sämtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe mit Numern untertheilt werden müssen. Der Gegenstand zu folgendem Beyspiele ist mit

Be-

Bebacht so gewählt worden, um zu einer umständlichen Bittschrift Gelegenheit zu geben. Eine Holländerin bittet um die Erlaubniß zu Eröffnung einer Spinnschule, und verlangt zugleich zu ihrer Unternehmung eine Unterstützung. Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Punkte des Gesuchs sind mehrere. Die Gründe sind, die Sägigkeit der Bittstellerin, zu dem, was sie unternimmt, und der Vortheil der Unternehmung. Die Unterstützung, welche sie zu erhalten sucht, wird als das Mittel gezeigt, diesen Vortheil zu erreichen. Das ist der innere Zusammenhang, und der darnach bearbeitete Aufsatz.

8.

Euer Mäjestät!

Unterzeichnete bittet, 1) ihr die Erlaubniß zu Eröffnung einer Schule zu ertheilen, worinn Mädchen von verschiedenem Alter, gegen ein geringes Lehrgeld, in der feinen Baumwolle und Flachsspinnerey unterrichtet werden sollen, 2) ihr zur ersten Anschaffung des nöthigen Geräths überhaupt 500 Gulden 3) eine Wohnung nebst den erforderlichen Schulzimmer in dem ohnehin unbewohnten — — Gebäude zu bewilligen, 4) für die ersten 3 Jahre einen Beytrag von 150 fl. jährlich zu versichern.

1. Sie kann zum Beweis ihrer Geschicklichkeit, und einer stets untadelhaften Ausführung die unverdächtigsten Zeugnisse vorlegen. In ihrer Jugend hatte sie in Holland, ihrem Vaterlande, Gelegenheit, bey verschiedenen Leinwand- und Battistmanufakturen alle Handgriffe und

Vor-

Vortheile der feinen Spinneren zu erlernen. Von da kam sie mit ihrer Mutter nach Ostindien, wo sie in verschiedenen Faktoreyen der Gesellschaft über den Einkauf des Baumwollgespinnstes für die ostindischen und holländischen Ziffabriken die Aufsicht geführt hat, und als sie Gesundheit halber wieder nach Europa zurückkehren mußte, ward ihr durch 3 Jahre die große Spinneren zu — — anvertraut. Von allen diesen Orten, auch von andern berühmten Handelshäusern, ist sie mit nachdrücklichen Empfehlungen versehen.

2. Sie erbiethet sich überdies noch, sowohl aus Flachs, als Baumwolle, Garne, von welcher Gattung es verlangt werden mag, vor Kommissären zu Spinnen, auch sonst alle Zweifel zu heben, ob sie zu dem Unterrichte den sie verheißt, die erforderliche Geschicklichkeit besitze.
3. Der Vortheil kann übrigens nicht zweydeutig seyn, welcher durch Einführung der feinern Spinneren, den bereits sehr beträchtlichen Einwandfabriken der kaiserlichen Länder, und der immer mehr zunehmenden Kottonfabrikation, sowohl in der Eigenschaft als dem Preise, mithin sowohl von Seite des innern Absatzes, als des Ausfuhrhandels zuwachsen würde. In Ansehung dessen
4. Die Auslagen von 500 Gulden, auf Spinnräder, Heheln, Streicher, und das sonst nothwendige Geräth, für den Staat eine Kleinigkeit, in Ansehung der Wittstellerin aber, eine Summe

Summe ist, mit welcher in Vorschuß zu stehen,
ihre Kräfte übersteigt. Woserne

5. die Kosten der Wohnung, und Zimmer zur
Schule, von der Wittstellerin selbst getragen,
mithin durch Vergrößerung des Lehrgeldes herein-
gebracht werden müssen, so würde der Unterrichts
für die Mindervermögenden, das ist, gerade
für diejenige Klasse zu kostbar werden, für
welche er hauptsächlich bestimmte ist. Endlich
läßt sich
6. vorhersehen, daß Anfangs, ehe das Publikum
von dem Vortheile des angebotenen Unterrichts
überzeugt ist, der Zugang von zahlenden Leh-
rlingen nicht eben stark, und die Wittstellerin so-
gar bemühet seyn wird, um sich Zutrauen zu
erwerben, arme Kinder unentgeltlich in die Leh-
re zu nehmen: auf welchen Fall ihr die Vor-
sicht empfiehlt, durch den Beytrag von 150 Gul-
den sich wenigstens wegen des nothdürftigen Un-
terhalts sicher zu stellen.

Wien den 5 April 1782.

N. N.

Von außen.

An Se. Majestät.

N. N. holländische Spinnmeisterin.

Um die Erlaubniß eine Spinn-
schule zu eröffnen, und um
die hiezu nöthige Unter-
stützung.

Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

Unterzeichneter bittet, 1. ihm das Bürger- und Meisterrecht als Uhrmacher in — — zu verleihen, 2. ihm die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes, dann 3. indem er auswärts gebürtig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

1. Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet;
2. Nachdem er seine Lehrjahre zu — vollstreckt, in Paris und London bey dem berühmtesten Meistern, von denen die Zeugnisse beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt;
3. Gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hintereinander bey den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beyde werden ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit, und anständiger Sitten nicht versagen.
4. Endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Sekundenuhr auf dem Musäum von ihm verfertigt worden; durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan, ihm aber als einem angehenden Künstler wird durch Erlassung des besondern Meisterstückes die Ersparung an Zeit, und einer nicht

unbeträchtlichen auf daß Ungewisse zu machenden
Auslage zu Vortheil kommen.

N. den 30 December 1781.

N. N.

Von Nussen.

—— Landeshauptmannschaft.

N. N. Uhrmachergesell —

1. Um Verleihung des Uhrmachermeisterrechts, 2. um Nachsehung des Meisterstückes, 3. der auswärtigen Geburt.

Die Wittschrift erhält also nur drey Bestandtheile, wenn mehrere, und verwickelte Umstände dabey zum Grunde liegen. Dann macht die Erzählung dieser Umstände, oder des Faktums, als der Veranlassung, den abgesonderten Eingang dem Bitte und Gründe, wie sonst nachfolgen.

10.

Euer Majestät!

Unterzeichneter ist ein holländischer Tabakspfeifenfabrikant aus W. in S. welcher, nachdem er nach erhaltener Erlaubniß in der, unter der Herrschaft des Klosters N. gelegenen Gegend einen tauglichen Ton ausfindig gemacht, sich mit dem —— ischen Industrialpachter N. N. zu N. N. in Unterhandlung eingelassen hat, daß letztere ihm einen Ofen zu bauen, das nothwendige Brennholz zu reichen, und das benötigte Handwerkszeug um billigen Preis zu überlassen, sowohl, als ihm die Pfeifen um billige Preise

Preise abzunehmen, versprochen hat. Unterzeichneter hat sich darauf, im Monat März vorigen Jahrs mit Weib und Kindern nach R. gewandt, von R. mit nicht geringer Gefahr die benöthigten Formen geholt, und zu Anlegung des Werks alle in seinen Kräften gestandenen Anstalten gemacht, allein der Herr Pächter R. hat ihn mit Erbauung des Brennofens, der allererst zu Ostern jetzigen Jahrs zu Stande gekommen, so lange aufgehalten, daß, weil er keinen Verdienst gehabt, während dieser Zeit das seine, und besonders diejenigen fünfzig Gulden, die Euer Majestät ihm, als einen in hiesigen Landen sich niedergelassenen Ausländer, zuzufließen lassen, zusetzen müssen. Weil aber besagter R. zu einem ordentlichen schriftlichen Kontrakt nicht zu bringen gewesen, worauf doch er, Fabrikant, zu seiner Sicherheit hauptsächlich gedrungen, so ist die Sache ziemlich schläfrig betrieben worden, zumal der Pächter überdies ihm von dem zweyten Bande schon nach dem mündlichen Akord 24 fl. zurück, und innen behalten, hiernächst kein Holz zum brennen weiter gegeben, und die Formen innen behalten. Ja als zuletzt Unterzeichneter, um mit Frau und Kindern zu leben, einen halben Brand Pfeiffen auf seine eigene Gefahr verfertigt, Pächter ihm aber gegen Bezahlung nicht annehmen wollen, so hat er solchen nach Eh — senden wollen, Pächter aber ihm die Waaren weggenommen.

Da ihm nun solchemnach die Mittel sich und die seinigen zu erhalten abgeschnitten werden, so
 Bitte

bittet er, 1. um höchsten landesfürstlichen Schutz und Hilfe wider den Pächter, — und 2. daß ihm die Anlegung einer dergleichen Fabrik in der Gegend von N. wo ein schicklicher Thon zu finden ist, verstattet werden möchte.

N. den 10 Sept. 1786.

N. N.

II.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Faktums vorausgeschickt ist.

Edbliches Kreisamt!

Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses No. — im Markte — welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der vorlezte Besizer übte die auf diesem Hause gegründete Schanfgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu seinem Tode aus: auch sein Nachfolger fuhr damit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, und auf den Gedanken brachte, die Schanfgerechtigkeit ganz zu veräußern: er war in dieser Absicht mit seinem Nachbarn N. einig geworden, und hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den Vertrag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von dem Hause gesondert werden könne. Indessen, da der Vater des Unterzeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward durch 8 Jahre mit dem Schanzle ausgezehrt; in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist, daß die

N a

Zahl

Zahl der Schankhäuser nicht vermehret werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besizer, nachdem ihm das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magistrate darüber beykommendes schriftliches Verbot zugesendet.

Er sieht sich daher genöthigt, um Aufhebung dieses Verbots anzulangen: indem

1. Das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktraths eiguem Grundsatz, unveräußerlich gegründet ist, welches
2. durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen, noch verjährt seye, daher
3. auch die angeführte Landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegenstehen kann, als die, nach den unzweydeutigen Worten, nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt; in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern zur Absicht hat.

N. N. den 18 August 1785.

N. N.

Von Außen.

Kreisamt des V. —

N. N. —

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu — auf sein Schankrecht gemachten Verbots.

12.

Dergleichen an das Kreisamt.

Ebbliches Kreisamt!

Unterzeichneter hat das Unglück gehabt, daß zu seiner Abwesenheit, im Monat März jetzigen Jahrs, in seinem Bräuhaus Feuer entstanden

den

den, wodurch einige Bauernhöfe und die herrschaftliche Scheune weggebrannt. Als nun letztere von ihm den Ersatz des Schadens, den sie auf 1900 fl. berechnet, verlangt, so hat er aus Einfalt und Furcht vor einem daraussentstehenden Prozeß, und der ihm noch obendrein angedrohten Strafe, sich zu einem Vergleiche begeben lassen, vermöge dessen er der Herrschaft seine Erbschenke, die er im Erbe für 1800 fl. angenommen, gegen eine Herausgabe von 150 fl. abzutreten versprochen.

Da er aber, als ein einfältiger Mann zu einem dergleichen ihm nachtheiligen Handel übereilt worden, so sieht er sich genöthiget, um die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand anzufuchen, wozu er sich für berechtigt hält, weil er,

1. an der in seiner Abwesenheit entstandenen Feuersbrunst ganz keine Schuld gehabt, mithin
2. den von seinem Gesinde andern Leuten zugefügten Schaden, wenn solcher auch nur durch Verwahrlosung geschehen wäre, nach keinen Rechten zu ersetzen verbunden ist, solchemnach aber
3. auf seiner Seite ganz und gar keine Verbindlichkeit vorhanden gewesen, warum er seine Erbschenke der Herrschaft abtreten solle, vielmehr
4. der aufgerichtete Vergleich, zu welchem er als ein einfältiger Bauersmann durch Vorstellung einer so hohen Forderung, und angedrohten Strafe übereilt worden, aus einer falschen Ursache geschlossen, folglich allemal null und nichtig.

N. den 1. Febr. 1787.

N. N.